

BGBI. II Nr. 403/2022
BGBI. II Nr. 289/2023
BGBI. II Nr. 3/2024
BGBI. II Nr. 81/2024
BGBI. II Nr. 283/2024
BGBI. II Nr. 1/2026

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Das Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021 schafft den rechtlichen Rahmen für den GAP-Strategieplan und legt auch fest, in welchen Bereichen und in welchem Rahmen die (technische) Ausgestaltung durch Verordnung erfolgen kann. Mit der vorliegenden Verordnung werden diese Detailregelungen vorgenommen. Analog zum alle Bereiche umfassenden GAP-Strategieplan enthält die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) die allgemeinen Regeln für alle Fördermaßnahmen sowie gegebenenfalls auch inhaltliche Details zu den Direktzahlungen und den Sektormaßnahmen Obst und Gemüse sowie Wein. Durch das gemeinsame Regelwerk wird das Bestreben um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise noch deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Mit den allgemeinen Bestimmungen werden Regeln, die für alle Bereiche gleichermaßen gelten, festgelegt. Dies betrifft beispielsweise das Antragsverfahren, Vorgaben zu Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sowie zu offensichtlichen Fehlern, allgemeine Grundsätze zu Kontrollen und zum Kontrollbericht, zu Rückforderungen sowie Melde-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten. In den bereichsspezifischen Kapiteln werden diese allgemeinen Regeln teilweise noch näher spezifiziert oder ergänzt.

Soweit möglich und sinnvoll ist auch eine Harmonisierung der Regeln erfolgt; dies betrifft insbesondere das Verfahren der (online-)Antragstellung, Kontrollgrundsätze, Melde- und Mitwirkungspflichten, Rückforderung sowie Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Kompetenzgrundlage:

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf die in den §§ 6, 6d, 6e, 6f, 6g, 8, 8d, 18a, 21, 22 und 28 MOG 2021 enthaltenen Verordnungsermächtigungen, welche überwiegend erst mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten.

Besonderheiten des Verfahrens:

§ 104 Abs. 1 Z 2 und 3 ist gemäß § 6e Abs. 2 MOG 2021 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die in Anlage 2 enthaltenen Regelungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) 1, 2, 3 und 9 sind im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erlassen.

Besonderer Teil

Zum 1. Kapitel:

Dieses Kapitel enthält die Regelungen, die für alle Bereiche maßgeblich sind.

Zu § 1 und Anlage 1:

§ 1 Abs. 1 nennt die Rechtsgrundlagen der EU, die – neben dem MOG 2021 – die Basis für die GSP-AV bilden, und den Zweck dieser Verordnung. Gemäß Abs. 2 legt diese Verordnung unter anderem die Regeln, die für alle Fördermaßnahmen des GAP-Strategieplans maßgeblich sind, sowie Regeln, die für mehrere Fördermaßnahmen maßgeblich sind, fest. Spezielle Anforderungen werden, soweit es sich nicht um Direktzahlungen oder Sektormaßnahmen in den Bereichen Obst und Gemüse sowie Wein handelt, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in den jeweiligen Sonderrichtlinien geregelt. In Anlage 1 sind die Fördermaßnahmen entsprechend der Kennung im GAP-Strategieplan genannt.

Zu § 2:

Die Zuständigkeit der Agrarmarkt Austria (AMA) als Zahlstelle ist bereits in § 6 Abs. 1 MOG 2021 festgelegt. Hier werden nunmehr die näheren Bedingungen für die Übertragung von Zahlstellenaufgaben an andere Einrichtungen vorgegeben. Auch wenn mit Ausnahme des Leistens der Zahlungen alle anderen

Tätigkeiten ausgelagert werden könnten, werden im Interesse einer effizienten Abwicklung nur jene Teile ausgelagert, die durch diese Stellen besser wahrgenommen werden können.

Zu § 3:

Um in den nachfolgenden Bestimmungen bestimmte Kurzbegriffe verwenden zu können, enthält § 3 deren nähere Beschreibung.

Zu § 4:

Die Anträge sind unter Nutzung des dafür geschaffenen Online-Zugangs einzureichen. Dabei wird das System, das schon bisher für die Invekos-Maßnahmen anzuwenden war, auf alle Fördermaßnahmen ausgedehnt. Die Signierung durch den Antragsteller hat mittels Handy-Signatur zu erfolgen. Das bisherige „duale System“, wonach Anträge auch mithilfe des e-AMA-PIN-Codes gezeichnet werden konnten, kann angesichts der Gefahren einer missbräuchlichen elektronischen Datennutzung (zB Phishing) nicht mehr aufrecht erhalten werden. Da die AMA für die IT-Sicherheit der Daten verantwortlich ist, muss zur Minimierung eines Datenmissbrauchsrisikos sichergestellt sein, dass Anträge oder Änderungen der Anträge vom Antragsteller selbst eingereicht werden bzw. der Antragsteller darüber informiert ist. Da auch alternative Systeme (zB TAN-Code) nur in Verbindung mit einem Mobiltelefon funktionieren, soll die schon bestehende und im behördlichen bzw. geschäftlichen Verkehr anerkannte Handy-Signatur als das am besten geeignete Zeichnungsinstrument herangezogen werden (Abs. 1 und 3 bis 5).

Bei einzelnen Meldungen und Anträgen kann jedoch die Online-Einreichung aus Sicht der Einreicher (wenn zB zwei Personen eigenhändig unterzeichnen müssen oder Meldungen an die Rinderdatenbank) zu aufwendig sein oder aufgrund des Inhalts der Meldung oder des Antrags die Gefahr der missbräuchlichen Datennutzung sehr gering sein, sodass für derartige Fälle weiterhin die Einreichung auf „klassischem Weg“ offen steht. Für die Einreichung von Referenzänderungsanträgen gemäß § 23 Abs. 5 ist in die Online-Applikation mit Handy-Signatur einzusteigen; daher ist keine weitere Signatur der Erklärung zum Referenzänderungsantrag mit Handy-Signatur erforderlich. Nur wenn ausdrücklich die alternative Einreichung ermöglicht wird, kann dies genutzt werden (Abs. 2).

Für bestimmte Projektmaßnahmen, die von anderen Bundesförderstellen mit eigenen elektronischen Antragssystemen abgewickelt werden, ist die zentrale Antragstellung und Abwicklung der Anträge über das Datenbanksystem der AMA aus deren Sicht nicht praktikabel. Diese Bundesförderstellen müssen die in ihren Antragssystemen erfassten Antragsdaten sowie die Daten über durchgeführte Verwaltungskontrollen in dem für die Durchführung der Zahlstellaufgaben erforderlichen Umfang und zu dem dafür notwendigen Zeitpunkt in das von der AMA bereitgestellte Datenbanksystem (im Folgenden „DFP“ – Digitale Förderplattform) einpflegen (Abs. 6).

Zu § 5:

Die in Art. 12 der Verordnung (EU) 640/2014 enthaltene Festlegung zur Bestimmung des Endes der Einreichfrist wird im Sinne der Kontinuität beibehalten (Abs. 1). Sie gilt nicht nur für die Einreichung von Anträgen, sondern auch für Meldungen und die Vorlage sonstige Unterlagen. Für bestimmte Fristen (zB die mit 31. Dezember bestimmte Einreichfrist) ist jedoch klarzustellen, dass die Fristen-Verordnung in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da es sich um Stichtage handelt (Abs. 2).

Zu § 6:

Ergänzend zu den in Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187, demonstrativ aufgezählten Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – weitere Fallkategorien, die häufiger auftreten können, dargestellt (Abs. 1). Dabei handelt es sich um vom Willen des Wirtschaftsteilnehmers unabhängige, ungewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, deren Folgen trotz aller aufgewendeten Sorgfalt nicht vermieden hätten werden können. Der „Riss durch große Beutegreifer“ kann auch Verluste von Tieren im Gefolge eines Risses umfassen; ebenso kann nach einem Riss ein Abtrieb von anderen, nicht unmittelbar betroffenen, Almen in einem gewissen Umkreis anerkannt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse die unmittelbare Gefahr nachvollziehbar machen (Abs. 1 Z 4). Die in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Fälle können überdies erst nach erfolgter Antragstellung auftreten (weil nicht vorhersehbar) und erst nach Zustandekommen des Vertrags mit dem Bund geltend gemacht werden. Die von Abs. 1 Z 1 erfasste Grundabtretung an die öffentliche Hand setzt den tatsächlichen Verlust über die Verfügungsgewalt über die Fläche voraus. Ein Fall höherer Gewalt kann nur anerkannt werden, wenn er fristgerecht geltend gemacht wird (Abs. 2). Eine betriebsübergreifende Meldung gemäß Abs. 3 gilt in Fällen schwerer Naturkatastrophen und schwerer Wett ereignisse jedenfalls in Hinblick auf die Fristwahrung der Meldung eines Falles „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ für die Betriebe des betroffenen Gebiets. Dazu kann jedoch - insbesondere betreffend die ÖPUL-Maßnahmen - zusätzlich zur

gebietsübergreifenden Meldung die einzelbetriebliche Vorlage von geeigneten Unterlagen und Belegen notwendig sein. In Abs. 4 werden die sich ergebenden Konsequenzen, wenn ein derartiger Fall vorliegt, dargelegt. Die in Abs. 4 Z 1 und 2 festgehaltene Beibehaltung des Förderanspruchs impliziert auch ein Absehen von einer allfällig damit verbundenen Sanktion. Unter Abs. 4 Z 2 kann auch ein Fall erfasst werden, bei dem infolge unfallbedingter Zerstörung der Anlage die Verpflichtung nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die in Abs. 4 Z 4 geregelte Versäumung von in dieser Verordnung und in den Sonderrichtlinien geregelten Fristen ist auch auf die Versäumung anderer – etwa in Aufrufen oder Genehmigungsschreiben – genannten Fristen anzuwenden.

Zu § 7:

Die von Abs. 1 erfassten Umstände ermöglichen eine Ausnahme von den bestehenden Verpflichtungen. Bei Meldung von natürlichen Umständen wird eine Sanktion wegen fehlender Tiere verhindert. Durch die dreiwöchige Frist werden die Meldefristen gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 oder Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 nicht verlängert; durch den Zusatz wird lediglich klargestellt, dass die – analog zur Meldung eines Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – bestehende Meldefrist für das Vorliegen sonstiger Umstände die Meldefristen im Rahmen der Tierkennzeichnung nicht außer Kraft setzt (Abs. 1). Abs. 2 legt in Anwendung des Art. 59 Abs. 5 Unterabs. 2 lit. b der Verordnung (EU) 2021/2116 ein Absehen von Verwaltungssanktionen fest.

Zu § 8:

Die Prüfung, ob ein offensichtlicher Fehler anzunehmen ist, erfolgt nach den von der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument AGR 4953/2002) aufgestellten Kriterien. Ein solcher offensichtlicher Fehler liegt vor bei simplen Schreibfehlern, die bereits bei der grundlegenden Prüfung des Antrags ins Auge fallen, oder bei Irrtümern, die im Rahmen einer Kohärenzkontrolle ermittelt werden können, wie zB Rechenfehler, Ziffernsturz, widersprüchliche Angaben im selben Antragsformular oder Widersprüche zwischen Belegen zur Stützung des Antrags oder im Antrag (Antragsformular samt Beilagen und erforderlicher Nachweise) selbst. Bei der Beurteilung des offensichtlichen Fehlers ist die Gesamtheit der Fakten und der Umstände jedes einzelnen Falls maßgeblich (daher umfassende Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1); der offensichtliche Fehler muss für die Behörde (durch einfache Prüfung) erkennbar sein und hat im Allgemeinen durch Verwaltungskontrolle zur Feststellung der Richtigkeit der Dokumente und Angaben, auch durch Abgleich mit bestehenden Datenbanken zu erfolgen. Ein Fehler kann auch dann als offensichtlicher Irrtum gelten, wenn durch ihn eine höhere Zahlung erfolgt ist oder erfolgt wäre. Eine Widersprüchlichkeit kann sich auch erst bei integrierter Betrachtung der gesamten Antragsunterlagen ergeben. So gelten bei Projekt- und Sektormaßnahmen etwa eindeutige Erfassungsfehler im Zahlungsantrag (zB Betrag laut Belegaufstellung weicht vom Rechnungsbetrag ab) und die zu geringe Geltendmachung genehmigter förderfähiger Kosten (zB Beantragung der Nettokosten, obwohl eine Bruttoförderung genehmigt wurde) als offensichtliche Fehler. Der Antragsteller muss auch in gutem Glauben gehandelt haben, um Betrug und Unredlichkeit keinen Raum zu bieten. Grobe Fahrlässigkeit schließt Gutgläubigkeit aus; das mehrfache Missachten angezeigter Plausibilitätsfehler gilt als Indiz für grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Antragsteller kann nachvollziehbare Gründe geltend machen, warum die Fehleranzeige nicht beachtet wurde. Auch die Beweislast liegt beim Antragsteller.

Zu den §§ 9 und 10:

Die allgemeinen Grundsätze zu den Kontrollen und zum Kontrollbericht werden weitgehend unverändert zu den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben beibehalten. Das Kontrollorgan trifft dabei Feststellungen, eine Bewertung und Beurteilung derartiger Feststellungen oder Aussagen über allfällige Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen können und werden nicht vom Kontrollorgan vorgenommen. Der Förderwerber kann sich daher nicht auf allfällige diesbezügliche Einschätzungen oder Anmerkungen des Kontrollorgans berufen. Eine Ankündigung von Kontrollen ist sinnvoll, um zB zusätzliche Fahrtwege wegen Abwesenheit von Auskunftspersonen am zu kontrollierenden Betrieb zu vermeiden. Sofern in einzelnen fachrechtlichen Regelungen eine unangekündigte Kontrolle verlangt wird, gilt dieses Prinzip auch für gleichzeitig durchzuführende Kontrollen der Fördermaßnahmen (§ 9 Abs. 3). Die in § 9 Abs. 4 genannte „einige“ Kontrolle betrifft nur die Kontrollen der jeweiligen Kontrollstelle. Die Vor-Ort-Kontrollen umfassen nur jene Förderbedingungen, die nicht mittels anderer Kontrollen (zB Verwaltungskontrollen) oder Flächenmonitoring überprüft werden können (§ 9 Abs. 5). Die Anwesenheit des Begünstigten bei Vor-Ort-Kontrollen ist nicht zwingend erforderlich; die bei der Kontrolle anwesende auskunftserteilende Person ist daher ergänzend genannt (§ 10 Abs. 2).

Der Kontrollbericht ist gemäß § 10 Abs. 3 „nachweislich zur Kenntnis gebracht“, wenn beispielsweise die bei der Kontrolle anwesende Auskunftsperson dies auf dem Tablet des Kontrollorgans bestätigt. Die Übergabe eines Papierausdrucks des Kurzberichts ist nicht erforderlich. Im Falle einer Beanstandung erfolgt jedenfalls eine Übergabe des Kontrollberichts.

Zu § 11:

Die Festlegung eines Mindestbetrags für die Fördergewährung dient – unbeschadet der Vorgaben des § 8 Abs. 2 MOG 2021 – der Minimierung des Verwaltungsaufwands und der Vermeidung von Gebühren (zB Überweisungsspesen), die den Förderbetrag übersteigen würden. Es ist daher auch zu prüfen, ob beim Förderwerber mehrere gleichgelagerte Zahlungen vorliegen, die insgesamt zu einer höheren Fördersumme führen. Die 50 €-Untergrenze ist an andere Fördermaßnahmen (zB temporäre Agrardieselvergütung) angelehnt. Wird die Untergrenze lediglich als Folge der Aufrechnung mit Rückforderungen unterschritten, liegt kein Anwendungsfall des Mindestbetrags vor.

Zu den §§ 12 und 13:

Das System der Rückforderung zu Unrecht gewährter Beträge folgt ebenfalls den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben. Die vorrangige Anwendung der Kompensation mit etwaigen künftigen Zahlungen ist bereits in Art. 31 der Verordnung (EU) 2022/128 festgehalten. Darüber hinaus kann die AMA auch mit Zahlungen aus rein national finanzierten Maßnahmen aufrechnen (Abs. 7). Auch wenn die Anrechnung von Teilzahlungen zuerst auf das Kapital prima vista nicht der in den §§ 1415 und 1416 ABGB vorgesehenen Anrechnungsregel entspricht, wonach der Wille der Parteien maßgeblich ist; wird in der Verpflichtungserklärung der Wille der Parteien im Sinne des § 12 Abs. 2 präzisiert. Die in § 12 Abs. 5 enthaltene Obergrenze von 100 € für den Verzicht auf Wiedereinziehung entspricht jener in § 72 BHG, die 50 €-Grenze für Zinsen ist an § 212 BAO angelehnt.

In § 13 sind die konkreten Rückforderungstatbestände aufgelistet.

Zu § 13a:

Mit § 13a wird die in Art. 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 verankerte Umgehungsklausel explizit übernommen. Eine inhaltliche Änderung zur bestehenden Praxis bei künstlicher Schaffung der Voraussetzungen ist damit nicht verbunden. Bei festgestellten Umgehungshandlungen wird gegebenenfalls jene Sanktion verhängt, die ohne die Umgehungshandlung zu verhängen gewesen wäre.

Zu § 14:

Zu Abs. 1: Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von relevanten Veränderungen betrifft auch Fälle der Nichteinhaltung von Verpflichtungen. Abs. 2 präzisiert die Fristen für die Meldung der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs. Durch eine rechtzeitige Meldung vor der Antragstellung kann die Aktualisierung der Stammdaten für die Online-Antragstellung gewährleistet werden.

Zu Abs. 3: Da die AMA MFA Fotos-APP zusätzlich zu ihrer primären Aufgabe im Rahmen des Flächenmonitorings (§ 38 Abs. 5) zwischenzeitig vielfältige und – gegenüber normalen Formvorlagen - auch besser zu dokumentierende Nutzungsmöglichkeiten bietet, soll eine breitere Anwendbarkeit vorgesehen werden. Mittels AMA MFA Fotos-APP kann beispielsweise auch die Meldung der kurzfristigen außerlandwirtschaftlichen Nutzung (§ 28 Abs. 2), zur Unterstützung der Meldung von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (§ 6 Abs. 2), Meldung der Hanfblüte (§ 36) oder die Mitteilung der für die Fördergegenstände §§ 207 und 208 von der Umstellung betroffenen Flächen (§ 204 Abs. 2) erfolgen.

Zu § 15:

§ 15 regelt die Vorgaben und Konsequenzen beim Wechsel der Person des Bewirtschafters oder Projektträgers. Z 1 betrifft den Wechsel nach Einreichung des Beihilfeantrags. Erfolgt der Wechsel zwar nach Abgabe des Mehrfachantrags aber noch innerhalb der Antragsfrist, kann der Übernehmer bei gleichzeitiger Stornierung des ursprünglichen Mehrfachantrags durch den Übergeber und Übernahme dessen Verpflichtungen nicht nur in den ursprünglichen Mehrfachantrag „einstiegen“ sondern auch zusätzliche Fördermaßnahmen, zB für Junglandwirte, beantragen. Eine derartige Maßnahmenübernahme bei gleichzeitiger Stornierung muss bei der AMA gesondert gemeldet werden. In diesem Fall wird die Beihilfe dem zum Ende der Antragsfrist aktuellen Bewirtschafter gewährt und hat dieser die Bedingungen für die Gewährung der beantragten Fördermaßnahmen zu erfüllen.

Z 2 und 3 regeln die Voraussetzungen für die Fortführung eines noch nicht abgeschlossenen Projekts bzw. die Weiterführung einer Investition innerhalb der Behalteverpflichtung durch den neuen Projektträger.

Nach einem Bewirtschafterwechsel benötigt die neue bewirtschaftende Person für die Fortführung des übernommenen Projekts den Zugriff auf die alten Daten zum Antrag/ Projekt. Außerdem besteht im Bereich der Projektmaßnahmen (ausgenommen Projektmaßnahmen ohne Vertragsbeitritt) und im Sektor Imkerei aufgrund der Solidarhaftung das berechtigte Interesse der alten bewirtschaftenden Person zur Einschau in die Antragsdaten bis zum Projektabschluss.

Zu § 16:

Die hier geregelten Aufbewahrungspflichten und die jeweiligen Fristen werden unverändert zur bestehenden Regelung fortgeführt, da sie vor allem mit anderen Fristen (wie zB Verjährung gemäß Art. 3 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95) über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 312 vom 23.12.1995 S. 1, zusammenhängen. Neu ist, dass bei den kofinanzierten Förderungen in der Privatwirtschaftsverwaltung nicht mehr generell die im Beihilferecht vorgesehene 10-jährige Aufbewahrungsfrist gelten soll, sondern nur in den Fällen, in denen tatsächlich das staatliche Beihilferecht angewendet wird. Da gemäß Art. 145 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1, das Beihilferecht für Projekte im Agrarsektor (Art. 43 AEUV) nicht gilt, gilt die längere Aufbewahrungspflicht somit nur für Projekte im außeragrarischen Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind, somit die Förderung auf einer genehmigten oder freigestellten Beihilfengrundlage bzw. auf Basis einer de-minimis-Verordnung gewährt wird. Kann der Zugang zu förderrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden oder werden sie innerhalb eingeräumter Nachfrist nicht vorgelegt, gelten sie als nicht vorgefunden.

Zu § 17:

Um die Kontrollen durchführen zu können, sind Duldungs- und Mitwirkungspflichten festzulegen. Nunmehr umfasst die Mitwirkung auch Zwecke der Evaluierung und des Monitorings. Insbesondere bei Kontrollen für Zwecke der Evaluierung und des Monitorings sollte eine vorherige Information an die Förderwerber erfolgen, damit diese wissen, wer wann und warum ihre Flächen betritt bzw Proben usw. entnimmt. Soweit für den Nachweis des Verfügungsrechts Unterlagen zur Verfügung zu halten sind, ist anzumerken, dass entsprechende Unterlagen (zB Pachtvertrag, Eigentumsnachweise) hauptsächlich im Falle des Zweifels an der Auskunft des Bewirtschafters erforderlich sind.

Zu § 18:

Die gegenseitige Unterrichtung über Kontrollergebnisse entspricht der bisher in Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheit und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 18.8.2014 S. 59, enthaltenen Vorgabe. Durch § 27 Abs. 2 Z 8 MOG 2021 und § 12 EU-QuaDG ist beispielsweise eine entsprechende Unterrichtung der Zahlstelle durch andere Kontrollstellen geregelt.

Zu § 19:

Die Möglichkeit zur Erlassung von Feststellungsbescheiden war bereits bisher im Bereich der hoheitlichen Maßnahmen vorgesehen und soll fortgeführt werden.

Zu § 20:

Die landwirtschaftliche Tätigkeit wurde entsprechend den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegt, wobei nicht nur die Erzeugung sondern auch die bloße Pflege und Erhaltung der Flächen erfasst ist. Abs. 3 regelt – entsprechend der bisherigen Vorgabe –, was die Erhaltung der Flächen in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand bedeutet.

Zu § 21:

Die in Abs. 1 festgelegten Anforderungen an den Junglandwirt betreffend Ausbildung und Zeitrahmen für Erbringung des Nachweises sind sowohl für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Fördermaßnahme 30-01) als auch für die Niederlassung von Junglandwirten (Fördermaßnahme 75-01) relevant. Hinsichtlich der Einhaltung der 2-Jahresfrist ist primär auf den Abschluss der Ausbildung abzustellen. Die Antragstellung hat für die Fördermaßnahme 75-01 binnen eines Jahres ab Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu erfolgen; für die Fördermaßnahme 30-01 ist der Antrag spätestens für das der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgende Antragsjahr zu stellen. Junglandwirte, die vor 2022 die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, müssen spätestens für das Antragsjahr 2023 die Fördermaßnahme 30-01 beantragen. Damit wird auf die bisher gemäß Art. 50 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S 608, bestehende längere Antragsfrist Bedacht genommen, sodass der Vertrauenschutz gewahrt bleibt (Abs. 1).

Der Junglandwirt muss eine maßgebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die „Leitung des Betriebs“ haben. Diese ist bei natürlichen Personen gegeben, wenn der Junglandwirt den landwirtschaftlichen Betrieb alleine oder als Ehegemeinschaft bzw. mit einem Partner einer Lebensgemeinschaft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führt; bei eingetragenen Personengesellschaften oder juristischen Personen muss der Junglandwirt allein oder gemeinsam mit anderen Junglandwirten die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben, insbesondere hinsichtlich Betriebsführung, Gewinne und finanzieller Risiken. Diese Kriterien gelten für Vereinigungen natürlicher Personen sinngemäß. Die Junglandwirtin oder der Junglandwirt muss dazu zumindest zu gleichen Teilen wie der oder die anderen Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sein sowie durch geeignete schriftliche vertragliche Vereinbarungen die Ausübung der langfristigen und wirksamen Kontrolle über die Betriebsführung nachweisen. Wird eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft allein oder gemeinschaftlich von einer anderen juristischen Person kontrolliert, so gelten die erwähnten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft ausübt. Bei Aktiengesellschaften und Vereinen kann aufgrund deren rechtlicher Ausgestaltung gemäß Aktiengesetz bzw. Vereinsrecht die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung durch eine oder mehrere Personen, die die Voraussetzungen eines Junglandwirts erfüllen, nicht ausreichend eindeutig festgestellt bzw. gewährleistet werden. Das Leitungsorgan ist in diesen Institutionen gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. der Mitgliederversammlung weisungsgebunden, sodass diese Institutionen als Bewirtschafter bzw. Antragsteller somit nicht geeignet sind, Zuschläge bzw. Prämien für Junglandwirte auszulösen. Für von § 8c Abs. 2 MOG 2021 erfasste Junglandwirte bleiben die im Auslegungsdokument der Kommission, Ares(2014)3877248 vom 20.11.2014, festgelegten Grundsätze zur effektiven und langfristigen Kontrolle weiter aufrecht.

Abs. 3 enthält in Ergänzung zu § 6d Abs. 9 MOG 2021 zusätzliche Nachweismöglichkeiten für den aktiven Landwirt. Landwirte, die keinen eigenen Einheitswert bzw. keinen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorlegen können, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine dahingehende Meldung bei der Finanzverwaltung vorlegen. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist gesetzt werden. Die in Abs. 4 Z 1 genannte Direktzahlungsgrenze kann auch im Falle eines Bewirtschafterwechsel herangezogen werden, wobei in diesem Fall auf die dem Übergeber gewährten Direktzahlungen abgestellt wird. Um Sonderfälle (zB aufgrund einer Erwerbstätigkeit im Ausland unterliegt der Betriebsführer nicht dem österreichischen Sozialrecht) abdecken zu können, wird eine Auffangkategorie (Abs. 1 Z 4) eingeführt. Dabei wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht jede Person, die über mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche verfügt, automatisch als aktiver Landwirt gilt. Zum einen muss die Fläche aktiv bewirtschaftet werden (Brache stellt keine aktive Bewirtschaftung dar), zum anderen ist ein Beleg für die landwirtschaftliche Tätigkeit notwendig. Ein sonstiger geeigneter Beleg ist zB die Anerkennung als aktiver Landwirt unter den Regeln des Mitgliedstaats, wo der Hauptbetriebssitz liegt, oder ein landwirtschaftliches Lastprofil beim Stromzähler.

Die in Abs. 4 angeführten RGVE-Umrechnungsschlüssel gelten für alle Invekos-Maßnahmen. Soweit darüber hinaus für einzelne Fördermaßnahmen der 2. Säule zusätzliche Tierkategorien förderfähig sind oder einzubeziehen sind, werden die Umrechnungsschlüssel in der Sonderrichtlinie geregelt.

Da die Antragsfrist bereits im November des Vorjahres beginnt, empfiehlt sich eine Klarstellung, was unter Antragsjahr gemeint ist; ebenso ist klarzustellen, dass der Mehrfachantrag sowohl Förder- als auch Zahlungsantrag ist (Abs. 5 und 8). Im Rahmen der Sonderrichtlinie ÖPUL bezeichnet der Begriff „Zahlungsantrag“ jene Inhalte, die auf Grundlage des sogenannten „Maßnahmenantrags“ den Mehrfachantrag ergänzen bzw. vervollständigen.

Die angemeldete förderfähige Fläche bzw. das angemeldete förderfähige Tier wird bei der Erstberechnung festgestellt. Damit wird – wenn der Einheitsbetrag anhand der Summe der angemeldeten förderfähigen Flächen bzw. Tiere ermittelt wird (siehe zB § 8a MOG 2021) – im Fall nachträglicher anderer Ergebnisse eine Neuberechnung bei allen Betriebsinhabern vermieden (Abs. 6 Z 1). Da teilweise bei Beginn der Erstberechnung alle Tiere, die als beantragt gelten, nicht immer verfügbar sind (weil zB die Daten des tatsächlichen Abtriebs noch nicht für alle Tiere vorliegen) oder Flächen bei Betrieben, die aus von ihnen nicht zu verantwortenden Gründen (zB Sperre wegen Auswahl zur Vor-Ort-Kontrolle) nicht in die Erstberechnung einbezogen werden können, ist klarzustellen, dass in diesen Fällen die konkrete Folgeberechnung maßgeblich ist (Abs. 6 Z 2).

Die ermittelte förderfähige Fläche bzw. das ermittelte förderfähige Tier wird für jeden Landwirt festgestellt und führt im Falle späterer anderslautender Kontrollergebnisse zu einer Beihilfenneuberechnung (Abs. 7).

Zur vereinfachten Handhabung wird die Vegetationsperiode mit 1. April bis 30. September festgelegt. Die Vegetationsperiode ist zB bei der außerlandwirtschaftlichen Nutzung von Flächen (vergleiche § 28 Abs. 2) relevant (Abs. 9).

Da die für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel nach den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Z 3 MOG 2021 auch von den bei Anwendung der Kappung frei werdenden Mittel abhängen, ist ein Zeitpunkt für die Berechnung dieser frei werdenden Kappungsmittel zu bestimmen. Mit Abs. 10 wird klargestellt, dass dieser Zeitpunkt die Erstberechnung ist. Da die Berechnung in Fließkomma erfolgt, sollte der Einheitsbetrag auf zwei Kommastellen angegeben werden (keine Rundung). Mit Abs. 11 wird mehr Transparenz beim Vorgang der Berechnung des Einheitsbetrags geschaffen.

Zu den §§ 21 Abs. 1a und 89 Abs. 4:

Der Datenabgleich mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der Landwirte, weil diese dadurch zum Nachweis des Zeitpunkts der Bewirtschaftungsaufnahme nicht mehr selbst Unterlagen von der Sozialversicherung anfordern und anschließend der Förderstelle übermitteln müssen.

Zu den §§ 22 bis 24:

Die in § 22 enthaltenen Definitionen und in § 24 festgelegten Nutzungsarten entsprechen den bereits bisher in der Horizontalen GAP-Verordnung verwendeten Begriffen. In § 22 Z 3 wird der für die Berechnung der förderfähigen Fläche von Almen und Hutweiden neu genutzte Begriff „Segment“ ergänzt. Auch das System der Referenzparzellen (§ 23) wird unverändert fortgeführt. Landschaftselemente (§ 23 Abs. 1 Z 5), die als Polygone bestehen oder zu erfassen sind, sind aufgrund der verstärkten Umweltambitionen von GLÖZ 8 gegenüber Punktreferenzen bevorzugt zu digitalisieren. Landschaftselemente, die als Polygone zu erfassen sind oder bereits in der Referenz bestehen, haben gegenüber Landschaftselementen, die als Punkte zu erfassen sind oder bereits erfasst sind, Vorrang. Diese Vorgehensweise basiert auf den verstärkten Umweltambitionen von GLÖZ 8. Die Layer, mit denen eine zusätzliche Einstufung der Flächen für Zwecke der Antragstellung und Kontrolle visualisiert wird, sind an die geänderten Fördervoraussetzungen und Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität angepasst worden. Unter dem in § 23 Abs. 5 genannten Termin „spätestens jedoch anlässlich der nächsten Antragstellung“ ist das Ende der Einreichfrist zum Mehrfachantrag zu verstehen.

Zu § 25:

Die Definitionen zur landwirtschaftlichen Fläche bringen keine Änderung zum Status quo. Durch Wegfall bisheriger EU-rechtlicher Definitionen und der gebotenen Zusammenschau aller flächenbezogenen Invekos-Maßnahmen wurden teilweise bisher im Rahmen der Sonderrichtlinie definierte Flächennutzungsarten in die Verordnung aufgenommen. Bei den Definitionen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Ackerkulturen sind krautige, in der Regel einjährige Pflanzen. Als Ackerfutterkulturen gelten Futtergräser, Wechselwiese, Kleegras, Klee, Luzerne, Ackerweiden und sonstiges Feldfutter. Als Ackerfutterflächen gelten Flächen, welche mit diesen Ackerfutterkulturen bebaut sind (Abs. 2).

Unter Pflege sind das Mähen und Liegenlassen des Mähguts oder punktuelle Pflegemaßnahmen zur Hintanhaltung von Verwaldung und Verbuschung zu verstehen. Auf diesen Flächen darf keine Erzeugung stattfinden. Das randliche Lagern des Aufwuchses zählt nicht als Verbringen und ist daher zulässig (Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 10).

Der zumindest zweimal jährlichen Beweidung entspricht auch eine intensive Standweide (Abs. 3 Z 6).

Bei der Dauerweide kann es sich sowohl um eine intensive Portionsweide (mehrere Weidegänge) als auch um eine Standweide (die Tiere sind ständig auf der gesamten Fläche) handeln. Wenn bei entsprechender Weideintensität bzw. Abweidung des Aufwuchses keine Weidereste verbleiben, kann der Pflegeschnitt auch entfallen oder sich auf das Schwenden aufkommender Gehölze beschränken (Abs. 3 Z 7).

Unter Paludikultur sind die landwirtschaftliche Nutzung von nassen oder wiedervernässten Moorböden innerhalb der Gebietskulisse gemäß GLÖZ 2 anzusehen. Uferrandstreifen stellen keine Paludikultur dar (Abs. 3 Z 8).

Weideflächen, die nur von einem Betrieb bewirtschaftet werden, gelten nicht als Gemeinschaftsweiden im Sinne der GAP-Strategieplan-Maßnahmen, selbst wenn Tiere anderer Bewirtschafter aufgetrieben werden. Entsprechende Regelungen für eine gemeinschaftliche Nutzung durch mehrere Betriebe finden sich zB bei Weidegemeinschaften.(Abs. 3 Z 9).

Dauer- und Spezialkulturen (Abs. 4) sind nach einem regelmäßigen System angelegt, wenn sie einen max. Reihenabstand von 10 m aufweisen, ausgenommen Kulturen, bei denen ein größerer Abstand Standard ist, wie zB Walnussanlagen.

Zu den in Abs. 4 Z 1 genannten Reb- und Baumschulen zählen Rebschulen, Baumschulen für Obst- und Beerengehölze, Baumschulen für Ziergehölze, gewerbliche Forstbaumschulen mit Ausnahme der forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs und Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (zB Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen).

Zu den Weinflächen (Abs. 4 Z 3) zählen Ertragsanlagen einschließlich Junganlagen und Schnittweingärten ohne Traubenproduktion.

Flächen mit Pflanzen in Töpfen sind nur dann förderbar, wenn der Boden nicht versiegelt ist (z. B. nicht geschottert, nicht betoniert, nicht mit undurchlässiger Folie bedeckt), auf dem die Pflanzen stehen.

Zur Ermittlung der Referenzparzelle vor der nächsten Antragstellung kann die AMA Besichtigungen vor Ort durchführen. Dabei handelt es sich jedoch um keine Kontrolle.

Bei der in Abs. 5 angeführten krautigen Vegetation sind zB Ampfer und Farn erfasst und der Bewuchs von Feuchtstandorten betrifft zB Binsen und Seggen.

Zu den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zählen jene Flächen, die anderweitig (zB als Holzlagerplatz, Mistlager, Abstellfläche etc.) genutzt werden (Abs. 6).

Zu § 26:

Nachdem die Grünland-Definition (siehe Art. 4 Abs. 3 lit. c der Verordnung (EU) 2021/2115) von einer fehlenden Fruchtfolge seit mindestens fünf Jahren ausgeht, empfiehlt sich eine nähere Präzisierung, wann eine Grünlandwerdung stattfindet. Als Fruchtfolge gilt die aktive Bestandsänderung zu Nicht-Ackerfutterflächen (zB Raps, Sonnenblume, Getreide) sowie von Klee und Luzerne, die Ackerkulturen gleichgestellt sind. Reinsaaten von Klee und Luzerne sowie die Nachsaat von mindestens zwei Gräserarten zur Unterbrechung der Grünlandwerdung müssen spätestens bis 15. Mai ausgesät sein, wobei die Aussaatmenge mindestens 20 kg/ha zu betragen hat. Der Zeitpunkt der Nachsaat sowie die Aussaatmenge sind zu dokumentieren. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Für die Nachsaat mit mindestens zwei Gräserarten ist ein Umbruch nicht erforderlich. Folgende gültige Beantragungen hemmen die Grünlandwerdung:

- Grünbrachen im Rahmen von GLÖZ 8
- Pufferstreifen unter GLÖZ 4 – „Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Fördermaßnahmen 70-01 oder 70-02
- Flächen im Rahmen der Fördermaßnahmen 70-16 und 70-17 sowie weitergeführte 20jährige Verpflichtungen
- begrünte Abflusswege im Rahmen der Fördermaßnahme 70-07
- „Auswaschungsgefährdete Ackerflächen“ im Rahmen der Fördermaßnahme 70-14
- die gemäß den maßgeblichen EU-Rechtsvorgaben stillgelegten Flächen.

Die vorgenannten Grünbrachen und Ackerfutterschlagnutzungen sind während der Dauer ihrer Beantragung von der Grünlandwerdung ausgenommen. Nach Beendigung der Fördermaßnahme bzw. bei fehlender Codierung des betroffenen Schlasses werden jene Jahre, für die vor der beantragten Hemmung der Dauergrünlandwerdung bereits Ackerfutter beantragt wurde, für die Dauergrünlandwerdung herangezogen.

Zu § 27:

§ 27 legt das Ausmaß der förderfähigen Fläche und deren Mindestgröße fest. Bei der Mindestgröße wurde von bisher 1 a auf 50 m² verringert, da dies sowohl technisch umsetzbar ist als auch für die Einbeziehung der Landschaftselemente notwendig ist.

Zu § 28:

Abs. 1 hält fest, welche Flächen zur förderfähigen Fläche zählen und zu welchem Stichtag die angemeldeten Flächen dem Landwirt zur Verfügung stehen müssen. Im Fall der Betriebsübergabe zählen Übergeber und Übernehmer bzw. Antragsteller und Flächenbewirtschafter hinsichtlich des Stichtags als eine Person. Die Förderfähigkeit von Flächen kann durch maßnahmenspezifische Festlegungen in der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 bzw. AZ 2023 näher spezifiziert oder eingeschränkt werden.

Bei Lagerung des Schnitt- oder Ernteguts auf der betreffenden abgeernteten Fläche, wenn die Fläche durch die Lagerung nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, kann noch von einer hauptsächlich landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgegangen werden. Für (umfangmäßig) darüber hinaus gehende Lagerungen sind die Kriterien der vorübergehenden außerlandwirtschaftlichen Nutzung einzuhalten. Elemente wie Stroh, Heu- und Siloballen, Feldmieten oder Erdaushubmaterial müssen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle nicht

herausgerechnet und vermesssen werden, wenn es sich um „Schnitt- oder Erntegut“ bzw. zwischengelagerten Stallmist des Betriebes oder Erdaushub auf Grund innerbetrieblicher Bautätigkeit handelt, wobei die Lagerung außerhalb der Vegetationsperiode stattfindet. Überbetriebliche Sammellager sind jedenfalls ausgeschlossen. Die Fläche wird darüber hinaus durch die Lagerung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Ebenso darf sich die Lagerung von Stroh maximal auf den Zeitraum zwischen Ernte und Neuanlage der Folgekultur oder Anlage der nachfolgenden Begrünung beschränken (zB Getreideernte im Juli und Anlage der Begrünung Ende August). Strohballen, welche mehrjährig gelagert werden oder als Werbefläche genutzt werden, sind jedoch aus der landwirtschaftlichen Fläche herauszurechnen. Die Lagerung von Siloballen ist ab Erfüllung der in den jeweiligen Fördermaßnahmen angegebenen Nutzungsintensität wie die Lagerung von Strohballen zu sehen, wobei die Entfernung spätestens bis zum Vegetationsbeginn des Folgejahres zu erfolgen hat. „Viehtränken“ und „Futterraufen“ und damit verbundene kleinräumige Kahlstellen gehören zur Weidewirtschaft und sind vielfach unvermeidbar und damit Bestandteil der förderfähigen Fläche.

Die in Abs. 2 geregelte hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung ist unverändert geblieben. Eine „nicht starke Beeinträchtigung“ bedeutet, dass zB ein bloß niedergefahrener oder plattgedrückter Aufwuchs vernachlässigt werden kann.

Gemäß der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (C-216/19) müssen für Zwecke der Fördergewährung die Flächen dem Landwirt zur Verfügung stehen. Diesem Kriterium ist daher – insbesondere im Zweifelsfall – näher nachzugehen. Das Vorliegen der Voraussetzung wird zum einen durch entsprechende Erklärung des Landwirts bei der Antragstellung nachgefragt und zum anderen stichprobenweise bei fallweisen Kontrollen gemäß § 39 geprüft, zB durch Abfrage bei der Sozialversicherung. Der gegebenenfalls erforderliche Nachweis des Nutzungsrechts kann in jeder geeigneten Form erfolgen; die Schriftlichkeit der Belege ist nicht immer notwendig oder möglich. Vom Vorliegen eines Verfügungsrechts kann auch ausgegangen werden, wenn auf angrenzenden Flächen durch (konkludentes) Ersuchen oder (stillschweigende) Duldung des Eigentümers eine zusammenhängende Bewirtschaftung erfolgt (Abs. 3).

Zu § 29:

Die förderfähigen Elemente als Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche sind weitgehend unverändert geblieben (bisher § 18 Horizontale GAP-Verordnung). Eine Ausweitung ist aufgrund einer erweiterten Einbeziehung von Landschaftselementen in GLÖZ 8 bei den in Z 2 angeführten Landschaftselementen erfolgt. Von den in Z 3 genannten Merkmalen können auch natürlich entstandene Wege, wie „Trampelpfade“ ohne nennenswerten Bewuchs erfasst sein.

Die anstelle von GLÖZ 8-Brache flächen ab 2025 vorzusehenden nichtproduktiven Flächen können auch Agroforststreifen und Mehrnutzenhecken umfassen. Diese sind daher als weitere förderfähige Fläche aufzunehmen, sofern sie eine Mindestgröße von 50m² gemäß § 27 aufweisen.

Zu § 30:

Entsprechend dem Auftrag des Regierungsbereinkommens, eine „stabile Flächenfeststellung zur Erhöhung der Rechtssicherheit“ voranzutreiben, wird für Alm- und Hutweidefutterflächen eine Änderung bei der Referenzierung als förderfähige Fläche vorgenommen. In einem ersten Schritt erfolgt anhand der Luftbilder eine Segmentierung aufgrund der einheitlichen Bodenbedeckung. Diese kann automatisiert oder manuell erfolgen. Danach erfolgt eine teilautomatisierte Feststellung der Beschirmung, die visuell nachbeurteilt wird. Weist ein Segment mehr als 80% Beschirmung auf, so ist es – wie auch bisher gehabt – als nicht förderfähig einzustufen. Auf Segmenten, die mit Bäumen (zB Lärchen oder Ahorn) bestockt sind, die eine beinahe vollständige Beweidung zulassen, wird 10% der Beschirmung in Abzug gebracht. Auf Basis der im Referenzlayer abgebildeten Segmente wird der Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche ermittelt. Neben der typischen Weidevegetation (Gräser, Kräuter und Leguminosen) werden auch krautige Vegetationen (zB Ampfer und Farn) sowie der Bewuchs von Feuchtstandorten (zB Binsen und Seggen) einbezogen. Dabei wird eine Einreichung in 10%-Schritten vorgenommen und jeweils der Mittelwert innerhalb der betreffenden Prozentstufe als Verringerungskoeffizient angewandt. Segmente mit einem Anteil von mindestens 90% werden zur Gänze als förderfähig und Segmente mit einem Anteil von weniger als 20% als nicht förderfähig eingestuft, außer Alm-Segmente sind aufgrund der vorhandenen Vegetation (zB Latschen, Zwergsträucher) als förderfähig einzustufen (siehe Abs. 3 Z 2), wobei derartige Alm-Segmente – als Beitrag zur Biodiversität - zumindest 80% Vegetation auf dem Segment aufweisen müssen. Zusätzlich zur Referenzierung hat eine jährliche Qualitätssicherung mithilfe satellitengestützter Analysen zur Veränderung der Bodenbedeckung (Change Detection) und gegebenenfalls Wartung derartiger Segmente zu erfolgen (Abs. 1 bis 4).

Die aktuellen Bewirtschaftungsgrenzen werden durch den Antragsteller im Rahmen der jährlichen Mehrfachantragstellung bekanntgegeben (Abs. 5).

Zu § 31:

Die Festlegung, was eine nicht förderfähige Fläche ist, ist weitgehend unverändert geblieben (bisher § 20 Horizontale GAP-Verordnung). Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Photovoltaik-Anlagen werden die jedenfalls nicht förderfähigen Teile (konkret die dauerhaft im Boden verankerten Elemente von Photovoltaik-Anlagen) nunmehr explizit in Abs. 2 genannt. Flächen mit derartigen Anlagen sind generell nicht förderfähig, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in der üblichen Form durchgeführt werden kann. Sollte aber zwischen den Photovoltaik-Elementen eine ortsübliche Nutzung (zB Mahd oder Beweidung) stattfinden, so können diese Flächen förderfähig sein. Photovoltaik-Anlagen in mehreren Metern Höhe (zB über Wein) sollen erst, wenn entsprechende Evaluierungsergebnisse vorliegen, als förderfähige Flächen einbezogen werden. Ebenso werden ganzjährig als Tier-Auslaufflächen, zB Pferdekoppeln, genutzte Flächen ohne Bewuchs als nicht förderfähig genannt. Die in Abs. 2 angeführten Flächen sind lediglich eine demonstrative Aufzählung; sofern bei anderen Flächen(nutzungen) der landwirtschaftliche Zweck deutlich im Hintergrund steht, ist ebenfalls von einer nicht förderfähigen Fläche auszugehen. Die in Abs. 3 enthaltene Vorgabe, wonach nicht im Weinkataster erfasste Weinflächen ebenfalls nicht förderfähig sind, ergibt sich aus der durch Art. 63 der Verordnung (EU) 2021/2216 geforderten Kompatibilität des Flächenidentifizierungssystems mit Fördermaßnahmen des Weinsektors.

Zu § 32:

Hier werden ergänzende Regeln zu § 4 festgelegt. Die bisher gemäß Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 erforderliche technische Hilfestellung für die Landwirte bei der Online-Antragstellung und die dazu erforderlichen technischen Vorgaben sind weiterhin vorgesehen. Aus Datensicherheitsgründen ist im Zuge der Antragstellung mit Handysignatur zu unterzeichnen. Da nicht alle Antragsteller über ein Handy und damit die Handysignatur verfügen und keine Diskriminierung erfolgen darf, kann in Ausnahmefällen bei Antragstellung unter Inanspruchnahme der Hilfestellung durch die Landwirtschaftskammer die eigenhändig unterschriebene Verpflichtungserklärung hochgeladen werden. Ein derartiger Ausnahmefall ist beispielsweise gegeben, wenn dem Landwirt mangels Mobiltelefon die Nutzung der Handysignatur nicht möglich ist oder es an den technischen Voraussetzungen mangelt. Da der Antragsteller mit der Verpflichtungserklärung bestätigt, dass alle Angaben richtig und vollständig sind, muss darauf geachtet werden, dass (spätestens bis Ende der Abgabefrist) der Antrag vollständig (zB auch mit den erforderlichen Flächenangaben) ausgefüllt wird.

Zu § 33:

Die Veranlassungen für das Flächenmonitoring bedingen eine Vorverlegung des Antragsstarts (von bisher Anfang März auf November des Vorjahres) und des Antragsendes (von bisher 15. Mai auf 15. April des Antragsjahres), um frühzeitig und kontinuierlich über Antragsflächendaten verfügen zu können. Gleichzeitig kann der bisher für das ÖPUL notwendige Herbstantrag entfallen. Ab November können alle erforderlichen Antragsdaten eingegeben werden, die Fördermaßnahmen gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind jedenfalls bis 31. Dezember des Vorjahres zu beantragen (siehe auch § 5 Abs. 2) und am 15. April muss der Antrag vollständig sein, soweit nicht bei einzelnen Fördermaßnahmen spezielle Nachfristen hinsichtlich der Nutzung von bis 15. April angemeldeten Flächen vorgegeben sind (zB Zwischenfrucht Begrünungen, Angaben zu Güllemenge). Die für die Alpung bis spätestens 15. Juli abzugebende Almauftriebsliste wird bei Rindern durch die Alm/Weidemeldung gemäß § 8 der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 ersetzt, wobei auf die spätestens zum 15. Juli aufgetriebenen Tiere abgestellt wird. Damit wird eine zusätzliche Meldung für Rinder vermieden. Sofern noch keine Kontrolle angekündigt wurde oder erfolgt ist oder der Antragsteller auf einen Verstoß hingewiesen wurde, können beantragte Schlagnutzungsarten geändert werden (welche auch prämienerhöhend sein können). Die Änderung der Schlagnutzungsart entspricht dem Procedere beim Flächenmonitoring (§ 38). So können Änderungen der Schlagnutzungsart bereits frühzeitig und unabhängig von Hinweisen gemäß Flächenmonitoring erfolgen. Da überdies alle Schlagnutzungsarten monitoringfähig sind und somit der tatsächliche Zustand der Fläche jederzeit nachvollziehbar ist, kann eine Änderung auch nach dem 15. Juli vorgenommen werden. Ebenso kann, sofern noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde, und bei einer Vor-Ort-Kontrolle noch kein Verstoß festgestellt wurde, und der Antragsteller noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen wurde, bis 15 Kalendertage vor Auszahlung der Antrag ganz oder teilweise zurückgezogen werden und nicht prämienerhöhende Änderungen der Antragsangaben sowie Änderungen der Tierliste, soweit sie noch prüfbar oder belegbar sind, erfolgen (Abs. 3 Z 2). Hinweise im Zuge von Vorabprüfungen oder Flächenmonitoring sind nicht als Hinweis auf einen Verstoß im Sinne des Abs. 3 Z 2 anzusehen. Veranlassungen nach Flächenmonitoring oder Vorabprüfungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information (Abs. 3 Z 1) möglich. Nach zwei Jahren Antragstellung unter dem neuen System erfolgt eine Evaluierung, ob und wie weit die Antragsfristen verkürzt werden können bzw. sollen, um insbesondere die für das Flächenmonitoring entstehenden Chancen und Möglichkeiten bestmöglich nutzen zu können.

Zu § 34:

Der Mehrfachantrag hat neben den sogenannten Stammdaten die notwendigen Einzelheiten zu den betreffenden Fördermaßnahmen und gegebenenfalls Nachweise dazu zu enthalten. Neu ist bei den Stammdaten die Angabe des Geschlechts des Antragstellers, da dieses für die Evaluierung der Fördermaßnahmen relevant ist (Abs. 2 Z 1), sowie gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die in Anbetracht der Erfordernisse nach mehr Transparenz betreffend Eigentümerstruktur der Antragsteller notwendig ist (Abs. 2 Z 4). Die gemäß Abs. 2 Z 1 geforderte E-Mail ist nur anzugeben, falls eine solche vorhanden ist; anzumerken ist, dass sie - zusätzlich zu den Informationen über eAMA – eine der schnellsten Formen der Kontaktaufnahmemöglichkeiten darstellt. Die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) ist eine Voraussetzung zur Einmeldung und Zuordnung von Zahlungen zu einem bestimmten Förderwerber. Die Agrarmarkt Austria hat die Stammdaten der Förderwerber mit der KUR auszustatten, sofern dies automatisiert möglich ist. Förderwerber, deren KUR die Agrarmarkt Austria nicht automatisiert ergänzen konnte, werden aufgefordert, diese bekanntzugeben (Abs. 2 Z 4a). Für Schafe und Ziegen ist nunmehr ebenfalls eine einzeltierbezogene Beantragung unter Angabe von Ohrmarke, Tierart, Geschlecht und Geburtsdatum notwendig, im Falle der Alpung sind auch Auftriebs- und voraussichtliches Abtriebsdatum bzw. tatsächliches Abtriebsdatum anzugeben. Bei der Alpung von Rindern erfolgt durch die gemäß § 8 der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 zu erstattende Alm/Weidemeldung auch die Beantragung für gealpte Rinder. Im Falle der Alpung von Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen ist die Almauftriebsliste mit den jeweils notwendigen Daten abzugeben, welche auch durch den Almverantwortlichen eingereicht werden kann. Für die Meldung sind zusätzlich die gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 bzw. Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung vorgegebenen Meldefristen zu beachten. Für Meldungen, die nach diesen Fristen erfolgen, gilt der Meldetag unter Berücksichtigung der Meldefristen als Zugangstag bzw. erster Alpungstag und wird für die Berechnung der Mindestalpungs- oder -weidedauer herangezogen (Abs. 2 Z 10 und 11). Neu ist die gemäß Abs. 2 Z 12 lit. f geforderte Angabe zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die entsprechend Art. 8 Abs. 2 lit. f der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 183 vom 8.7.2022 S. 23, aufgenommen wird. Die Anwendung von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln im Fall einer Teilnahme an ÖPUL-Fördermaßnahmen, die eine Anwendungseinschränkung bei Pflanzenschutzmitteln vorsehen, muss dabei schlagbezogen unter Verwendung von Codes im Mehrfachantrag angegeben werden. Bei Schlägen, bei denen aufgrund der Förderbedingungen eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist dies bereits anhand der Maßnahmen-Codierung erkennbar, sodass eine gesonderte Codierung nicht mehr notwendig ist.

Zu § 35:

Die bisher in Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 vorgesehenen Vorabprüfungen sollen weiterhin Bestand haben, da dies ein zusätzlicher Beitrag zur Behebung möglicher Fehlerquellen und Widersprüche im Zuge der Antragstellung und damit zur Vermeidung allfälliger Sanktionen ist.

Zu § 36:

Die den Hanf betreffenden Regeln werden unverändert fortgesetzt (Abs. 1). In Abs. 2 wird die Zuteilung gemeinsam genutzter Almflächen auf die einzelnen Auftreiber geregelt. Im Falle des Auftriebs auf mehrere Almen zählt bei den Direktzahlungen und der Ausgleichszulage jene Alm, wo die Tiere am längsten alpen, bei den tierbezogenen Fördermaßnahmen gemäß den Art. 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden die Tiere aliquot zu den jeweils auf der Alm verbrachten Tagen berechnet. Die unterschiedliche Vorgangsweise ist durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen begründet.

Zu § 37:

Die Vorgaben zu den Verwaltungskontrollen waren bisher im EU-Recht (Verordnung (EU) Nr. 809/2014) geregelt und werden ohne inhaltliche Änderung übernommen.

Zu § 38:

Das Flächenmonitoring ist ein neues Instrument in der GAP (siehe Art. 70 Verordnung (EU) 2021/2116) und ist in Art. 10 der Verordnung (EU) 2022/1173 näher präzisiert. § 38 enthält dazu technische Details, die für die Antragsteller relevant sind. Da der Anwendungsbereich des Flächenmonitorings mit dem technischen Fortschritt bzw. den gewonnenen Erkenntnissen im Laufe der Antragsjahre wachsen wird und gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben wachsen muss, erfolgt die allgemeine Information über die von Flächenmonitoring jeweils abgedeckten Bereiche im eAMA. Dieser Information kommt keine gesonderte rechtliche Wirkung zu (Abs. 2). Nach Auswertung der Daten werden den Antragstellern jene Schläge mitgeteilt, bei denen eine Nichteinhaltung der Förderbedingungen festgestellt wurde. Damit bekommt der Antragsteller die Möglichkeit zur (sanktionslosen) Korrektur der Antragsangaben oder zur Beibringung

geeigneter Nachweise (siehe Abs. 4) über die Einhaltung der Förderbedingungen oder der Antragsteller erhält damit einen Hinweis auf noch zu erfüllende Förderbedingungen (Frühwarnsystem gem. Abs. 6). Die Change Detection (Abs. 4 Z 3) erfolgt durch den Vergleich der Klassifikation (auf Basis von Sentinel 2-Satellitenbildern) von zwei aufeinander folgenden Jahren und der dabei feststellbaren Veränderung der Landbedeckung. Die Informationen erhält der Antragsteller ausschließlich mittels Push-Nachricht bzw. Mail (Abs. 7). Für Aktivitäten der Antragsteller ist ein Zeitrahmen von 14 Kalendertagen vorgegeben. (Abs. 3). Die geolokalisierten Fotos werden mithilfe der AMA MFA Fotos-APP erstellt und hochgeladen (Abs. 5). Die knappen Zeiträume erklären sich zum einen durch die Berechnungs- und Auszahlungstermine und zum anderen durch rasche Veränderungen bei den Kulturen (zB Ernte).

Zu § 39:

Die Kontrollsätze (ausgenommen Abs. 1 Z 1) und das Verhältnis Risikoauswahl zu Zufallsauswahl der zu kontrollierenden Begünstigten entsprechen den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben. Abs. 1 Z 1 sieht eine reduzierte Kontrollquote von 1% vor, wenn zumindest eine Auflage je Fördermaßnahme durch das Flächenmonitoring bzw. die Change Detection erfasst wird. Unter Abs. 1 Z 4 sind jene Fördermaßnahmen erfasst, bei denen das Flächenmonitoring nicht zur Anwendung kommt (zB 70-08). Abs. 2 legt den Anteil der nach Zufallsprinzip auszuwählenden Begünstigten fest. Da das Flächenmonitoring bereits eine Art „Risiko-Vorauswahl“ macht und überdies für die nicht-monitoringfähigen Auflagen meist nur sehr kleine Grundgesamtheiten übrig bleiben, ist für diese Kategorie eine Risikoauswahl nicht mehr möglich.

Durch Beginn der neuen Förderperiode mit geänderten Kriterien betreffend die förderfähige Fläche und geänderten Fördermaßnahmen ist eine standardisierte Rückschau auf vergangene Antragsjahre innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Art. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 nicht mehr umsetzbar. In der laufenden Förderperiode kann eine Rückschau durch die umfassende und laufende Abdeckung mithilfe des Flächenmonitorings entfallen.

Zu § 40:

Bei den Vorgaben zur Vor-Ort-Kontrolle wurden die geänderten EU-Vorgaben berücksichtigt. Die in Abs. 2 „gegebenenfalls“ notwendige Flächenvermessung ist auf Fälle augenscheinlicher Abweichungen oder sonstwie begründete Fälle beschränkt; die allgemeine Flächenvermessung ist aufgrund der erweiterten und kombinierten Qualitätskontrollen (betreffend Flächenidentifikationssystem, geografischen Beihilfeantrag und Flächenmonitoring) nicht mehr erforderlich, da diese schon proaktiv Schwächen im integrierten System erkennen lassen, sodass unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen gesetzt werden können. Die Puffertoleranz bei Flächenvermessungen war bisher in Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 enthalten (Abs. 4).

Zu § 41:

Die Regelungen entsprechen den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014. Neben der Einhaltung der Tierkennzeichnungsvorgaben ist auch die Einhaltung der Förderbedingungen, zB im Rahmen der Tierwohl-Fördermaßnahmen, Kontrollgegenstand.

Zu den §§ 41a und 96a:

Das jüngste Auftreten der Maul- und Klauenseuche an der Grenze zu Österreich wirkte sich auf die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA insofern aus, als physische Kontrollen am Betrieb zur Unterbindung einer Seuchenausbreitung vorübergehend ausgesetzt oder durch andere Maßnahmen, deren Wirksamkeit sich bereits zu Covid-Zeiten herausgestellt hatte, ersetzt werden mussten. Um für künftige besondere Ausnahmesituationen gerüstet zu sein, soll die AMA ermächtigt werden, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu dürfen. Da im Invekos-Bereich nicht alle Überprüfungen vor Ort ersetzt werden können, kann es gegebenenfalls dazu kommen, dass die vorgesehenen Kontrollraten nicht eingehalten werden können. Für bereits ausgewählte Betriebe kann die Auszahlungssperre aufgrund der Auswahl aufgehoben werden und die Zahlung ohne Nachholen der VOK erfolgen. Als besondere Ausnahmesituationen gelten – wie bei Fällen höherer Gewalt – insbesondere Pandemien, Naturkatastrophen und schwere Wetterereignisse.

Zum 5. Abschnitt (Sanktionen):

Die Regelungen zu den Sanktionen einschließlich der Berechnungsgrundlagen bei Tieren und Flächen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsysten und die Bedingungen für die Ablehnung und Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und Cross Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S. 48.

Zu den §§ 42 und 43:

Die Grundlage für die Berechnung flächen- bzw. tierbezogener Fördermaßnahmen – wie sie in Anlage 1 festgelegt sind – wird entsprechend den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben beibehalten. Für Maßnahmen des Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 kann überdies nach optionalen Prämienzuschlägen differenziert werden.

Die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung ist zwar eine Fördermaßnahme; da es aber zwei Prämienstufen gibt, sind zwei unterschiedliche Einheitsbeträge festzulegen und ist dies auch bei der Berechnung der Flächenabweichung getrennt zu ermitteln. Der gemäß § 46 Abs. 1 ermittelte Differenzprozentsatz ist in beiden Fördermaßnahmen aliquot anzuwenden (§ 42 Abs. 2); die heranzuziehende betreffende Fläche ist durch die Abs. 3 und 4 spezifiziert.

Durch die Begrenzung die Prämie auf eine bestimmte maximale Flächenzahl (40 ha) bei der Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit und bei der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte kann es zu „Überflächen“ kommen. Analog zu einer bisherigen, vergleichbaren Regelung (siehe Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 640/2014) wird festgelegt, dass auf den niedrigeren der beiden Werte abgestellt wird; somit fallen Flächenabweichungen, die oberhalb der 40 ha-Grenze liegen, bei der Berechnung der Sanktionen bei diesen Fördermaßnahmen nicht ins Gewicht..

Zu § 43 Abs. 3 Z 3: Die Prämie wird jedoch auch für ein Rind ohne Ohrmarken ausbezahlt, wenn die Ohrmarken zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle noch nicht nachbestellt wurden, da dies durch Z 1 gedeckt ist.

Die in § 43 Abs. 3 Z 5 eingeräumte Korrekturmöglichkeit von verspäteten oder fehlerhaften Meldungen basiert auf Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115. Jeder Tierkennzeichnungsverstoß soll bis zum ersten Alpungstag nicht sanktionsrelevant sein. Das betrifft neben verspäteten Meldungen auch fehlende Kennzeichnung, falsche Meldungen an die Rinderdatenbank (zB männlich statt weiblich); Bestandsregister, etc, die bei Vor-Ort-Kontrolle oder Verwaltungskontrolle vor dem ersten Tag der Alpung beanstandet werden.

Mit der Festlegung des Beginns bzw. Endes der Förderfähigkeit bei verspäteten Tierbewegungsmeldungen (§ 43 Abs. 3 Z 6) wird zum einen eine praktikable Regelung geschaffen, um übermäßigen Aufwand wegen unterschiedlicher Meldetermine für Rinder (14 Tage) und Schafe und Ziegen (7 Tage) bzw. die Konsequenzen einer verspäteten Meldung zu mildern. Bei Rindern ist die Relevanz für alpungsrelevante Meldungen bereits aufgrund des Verweises auf § 8 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 klar. Verspätete Zugangsmeldungen durch Dritte bei Rindern nach Ende der Alpung haben ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die Beihilfefähigkeit. Veterinärbehördliche Vorschriften sind von den Vorgaben für die Förderungen nicht betroffen und gelten uneingeschränkt. Eine zusätzliche Sanktionierung im Rahmen der Fördermaßnahmen ist nicht erforderlich; Meldeverspätungen können wie bisher im Rahmen des Tierkennzeichnungsregimes verfolgt werden.

Zu § 44:

Feststellungen im Zuge des Flächenmonitorings, die einen Widerspruch zum Antrag erkennen lassen, werden sanktionsfrei gestellt, wenn innerhalb der gesetzten Frist eine Korrektur erfolgt oder die Einhaltung der Förderbedingungen belegt werden kann. Sind die Förderbedingungen als nicht eingehalten anzusehen, können die Monitoring-Ergebnisse direkt in die Berechnung einfließen. In derartigen Fällen werden Kürzungen nach Verwaltungskontrolle angewendet. Erfolgt die Feststellung der Nichteinhaltung jedoch im Rahmen einer Besichtigung (Abs. 3), wird die Sanktion bzw. Kürzung nach Vor-Ort-Kontrolle angewendet. Die Erforderlichkeit einer Besichtigung basiert auf den bereits gewonnenen Erkenntnissen bisheriger Monitoring-Ergebnisse für gewisse Fördermaßnahmen und Szenarien.

Zu § 45:

Ein Absehen von Sanktionen ist gemäß Art. 59 Abs. 5 lit. c der Verordnung (EU) 2021/2116 möglich, wenn der Antragsteller belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft. Mit § 45 werden – zusätzlich zu den allgemeinen Regeln gemäß § 7 Abs. 2 – einzelne Fallkategorien für flächenbezogene Abweichungen dargelegt. Da diese Kategorien bereits bisher in der Vorgängerregelung (§ 9 Horizontale GAP-Verordnung) enthalten waren und die Zusammenfassung einzelner Ziffern keine Reduktion der Fallkategorien mit sich bringt, soll die bisher praktizierte Vorgangsweise, auch was die Vorlage entsprechender Belege (insbesondere zu Abs. 1 Z 4) betrifft, beibehalten werden.

Mit Abs. 2 erfolgt die Klarstellung, dass die Feststellungen des Flächenmonitorings keine Sanktionen nach sich ziehen, auch wenn wegen Nichteinhaltung von Förderbedingungen die Fläche als nicht ermittelt anzusehen ist. Aufgrund der umfassenden Abdeckung durch das Flächenmonitoring ist, wie auch in Erwägungsgrund 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 ausgeführt ist, der abschreckende Effekt von Sanktionen nicht erforderlich. Diese Sanktionsbefreiung gilt jedoch nicht für Beanstandungen, die bei

stichprobenweisen Besichtigungen durch die AMA festgestellt werden. Die umfassende Abdeckung und Erfassung möglicher Fehler und Abweichungen trifft auch auf die Vorabprüfung zu, daher ist auch hier der abschreckende Effekt von Sanktionen nicht mehr erforderlich. Ein Hinweis im Rahmen einer Vorabprüfung wird jedoch nur dann sanktionsfrei gestellt, wenn die entsprechende Korrektur vorgenommen wird.

Zu § 46:

Die im Fall einer Übererklärung von Flächen vorgesehene Sanktion war bisher in Art.19a der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 geregelt. Sie finden auch – sofern nicht die inhaltlichen Sanktionen gemäß § 48 vorgehen - auf die Fördermaßnahmen gemäß Art. 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung, wobei Abs. 2 die Details zur Berechnung der Prämie enthält. Abs. 3 stellt klar, dass die Verwaltungssanktion nicht höher als die ursprünglich beantragte Prämie sein kann. Die Berechnung auf Basis der Prämie ist bei den Maßnahmen der Art. 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 auch maßgeblich, wenn diese nach Anzahl der Tiere oder nach anderen Einheiten bestimmt wird (Abs. 4).

Zu § 47:

Die Regelung entspricht den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben (Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014). Die Schwere des Versäumnisses wird dabei nach folgenden Stufen bewertet: bei Differenz bis 10% Kürzung um 1%, bei Differenz von mehr als 10% bis 25% Kürzung um 2% und bei Differenz von mehr als 25% Kürzung um 3%.

Zu § 48:

Werden bei den Fördermaßnahmen gemäß Art. 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht (nur) flächenbezogene Abweichungen festgestellt, finden die in § 48 dargelegten Verwaltungssanktionen Anwendung. Dabei ist Ausmaß, Schwere und Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen; ebenso enthält Abs. 2 nähere Vorgaben zu deren Anwendung. Die Sanktionen werden nach einem festgelegten Schema automatisiert im Rahmen der Berechnung vergeben.

Zu § 49:

Die Verwaltungssanktionen bei Abweichungen bei den Erschwernispunkten entsprechen der bisher in Art. 17 und 19a der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 enthaltenen Regelung (Abs. 1). Auch bei den weiteren Verwaltungssanktionen bleiben die bisherigen Regelungen aufrecht.

Zu § 50:

Die Verwaltungssanktionen im Falle von Abweichungen bei der gekoppelten Einkommensstützung entsprechen der bisher in Art. 30ff der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 enthaltenen Regelung. Bei der sogenannten Dreijahressanktion ist auch eine sofortige Aufrechnung mit laufenden Auszahlungen möglich (Abs. 2).

Zu § 51:

Die für Junglandwirte vorgesehene Verwaltungssanktion entspricht der bisher in Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 enthaltenen Regelung. Liegen lediglich reine Flächenabweichungen vor, greifen die Verwaltungssanktionen gemäß § 46. Bei der sogenannten Dreijahressanktion ist auch eine sofortige Aufrechnung mit laufenden Auszahlungen möglich (Abs. 3).

Zu § 52:

Die Zahlungsmodalitäten werden im Wesentlichen unverändert zu den Vorgaben des Art. 75 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 156/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/200, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549, beibehalten.

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass sich die Zahlungshöhe aus der beantragten Fördermaßnahme und den dort festgelegten Bedingungen ergibt. Die gewährte Zahlung kann niemals höher als das beantragte Ausmaß sein (Abs. 2).

Die in Abs. 3 festgelegten Zahlungsmodalitäten folgen ebenfalls dem bereits bestehendem System, wonach Zahlungen frühestens nach dem 1. Dezember gewährt werden. Die Möglichkeit einer Vorschusszahlung vor dem 1. Dezember wird nicht vorgesehen, da dies schon technisch nicht umsetzbar wäre.

Auch das Vorgehen bei Konditionalitätsverstößen entspricht der bisherigen Vorgangsweise bei Cross Compliance-Verstößen (Abs. 4).

Zu § 53:

Die Reihenfolge der Kürzungen ist ebenfalls an die bisherigen EU-Vorgaben angelehnt; dabei wurden die neuen Fördermaßnahmen und Elemente einbezogen. Die Kürzungen werden dabei für jede

Fördermaßnahme gesondert berechnet; bei der gekoppelten Einkommensstützung wird zusätzlich nach Kühen, sonstigen Rindern sowie Mutterschafen und -ziegen getrennt (Abs. 1). Für die in den Sonderrichtlinien geregelten Fördermaßnahmen wird die Reihenfolge dort festgelegt.

Zum 3. Kapitel:

Aufgrund des teilweisen Wegfalls bisher durch Unionsrecht geregelter materieller und formeller Vorgaben für Sektormaßnahmen und nicht-flächenbezogene Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung sind viele Bestimmungen in diesen Bereichen nunmehr national zu regeln. So obliegt es bspw. ausschließlich den Mitgliedstaaten das Verwaltungs- und Kontrollsyste im Detail festzulegen.

Auch wenn Sektor- und Projektmaßnahmen aufgrund ihrer Finanzierung über den EGFL und den ELER bisher sehr unterschiedlich verwaltet wurden, so sind sich die im GSP vorgesehenen Fördermaßnahmen für die Sektorprogramme einerseits und für die Ländlichen Entwicklung andererseits doch sehr ähnlich. Daher wurden innerhalb der vom Unionsrecht vorgegebenen Spielräume für beide Bereiche möglichst einheitliche Vorgaben angestrebt, was nicht nur mehr Effizienz in der Verwaltung bringt, sondern es den potenziellen Förderwerbern auch ermöglicht die unterschiedlichen Förderbereiche leichter zu überblicken. Die für die Projektmaßnahmen und Sektormaßnahmen horizontal geltenden Vorschriften werden folglich in einem einzigen Kapitel gebündelt.

Zum 3. Kapitel 1. Abschnitt:

Mit den Festlegungen im ersten Abschnitt wird ein einheitlicher Rahmen für die Förderbedingungen über sämtliche Projekt- und Sektormaßnahmen des GSP geschaffen, der von den zuständigen nationalen Förderstellen nur in begründeten Fällen unter Wahrung des Charakters eines Bundesprogramms in bestimmten Fällen abgeändert werden darf (siehe dazu an unterschiedlichen Stellen die Möglichkeit maßnahmenspezifisch Abweichungen vorzusehen). Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten für die Sektormaßnahmen allerdings nur, soweit nicht durch zwingendes Unionsrecht anderes geregelt ist. So legt Art. 11 Verordnung (EU) 2022/126 fest, dass die in Anhang III dieser Verordnung genannten Ausgabenarten vom Mitgliedstaat als förderfähig zu betrachten sind.

Zu § 54:

Sowohl die Haushaltordnung der Union als auch das nationale Haushaltrecht schreiben einen sparsamen, wirtschaftlichen und wirksamen (effektiven) Mitteleinsatz vor. Ein sparsamer Mitteleinsatz liegt gemäß Art. 33 Verordnung (EU) 2018/1046 über die Haushaltordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 22372014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. Nr. L 193 vom 30.7.2018 S. 1, vor, wenn Ressourcen zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit spricht eine optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln, den durchgeführten Tätigkeiten und der Erreichung von Zielen an. Der Grundsatz der Wirksamkeit bezieht sich darauf, inwieweit die angestrebten Ziele durch die durchgeführten Tätigkeiten erreicht werden.

Förderprojekte müssen daher danach beurteilt werden, ob mit dem beantragten Projekt die Ziele der GAP gemäß Art. 5 und Art. 6 der Verordnung (EU) 2021/2115, die Ziele der jeweiligen Fördermaßnahme und die Ziele des Projekts erreicht werden können. Kosten sind nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Projektziels erforderlich und angemessen sind (siehe dazu die Vorgaben zur Kostenplausibilisierung gemäß § 90).

Zu § 55:

Das Vorliegen wirtschaftlicher Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts spricht in erster Linie die Aufbringung erforderlicher Eigenmittel, aber auch die Thematik der Vorfinanzierung der Ausgaben durch den Förderwerber, welche dann nachträglich (teilweise) erstattet werden, an. Daher müssen die Förderwerber die Gesamtfinanzierung des Projekts im Förderantrag darstellen und die Zusicherung abgeben, dass sie die Mittel bereitstellen werden. Eine Eigenmittelaufbringung durch Dritte ist nicht per se unzulässig, wenn es für die finanzielle Beteiligung eines Dritten plausible Gründe gibt. Es muss allerdings ausgeschlossen werden können, dass es sich dabei um versteckte Rückflüsse handelt.

Ist der Förderwerber eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Zu § 56:

Art. 36 der Verordnung (EU) 2021/2116 ermöglicht es, dass für aus dem ELER kofinanzierte Förderungen weitere Förderungen aus dem Unionshaushalt in Anspruch genommen werden. Eine zusätzliche nationale Finanzierung ist immer, also auch für Sektormaßnahmen möglich. Um Förderobergrenzen aus dem Unionsrecht (Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 und Beihilferecht) einzuhalten, sind zusätzliche öffentliche Mittel, die für das konkrete Projekt bei einer anderen Förderstelle beantragt wurden, bei der Berechnung der zulässigen Förderintensität zu berücksichtigen. Öffentliche Mittel sind in folgenden Fällen hinsichtlich der maximal zulässigen Förderintensität als Eigenmittel und nicht als sonstige öffentliche Mittel bzw. Einnahmen zu sehen:

- eine Gebietskörperschaft ist am Förderwerber beteiligt,
- die Mitgliedsbeiträge der Gemeinde zu den Lokalen Aktionsgruppen (LAGs).

Zu den §§ 57 bis 60:

Aufgrund der Erfahrungen aus bisherigen LE-Förderperioden wird an der zeitlichen Begrenzung von Projekten mit bis zu drei Jahren grundsätzlich festgehalten. Projekte in der Projektmaßnahme Zusammenarbeit (77-02) dürfen bis zu vier Jahre dauern.

Die Sektormaßnahmen im Bereich Imkerei sollen weitgehend im Jahresrhythmus weitergeführt werden. Das Gleiche gilt für die Investitionsmaßnahme im Sektor Wein.

Zu § 61:

Beispiele für zulässige Aktivitäten außerhalb Österreichs sind Teilnahme an Messen im Ausland und Exkursionen im Rahmen von Bildungsveranstaltungen.

Zu § 62:

Da bestimmte Interventionskategorien laut Verordnung (EU) 2021/2115 nur eine Förderung in Investitionen zulassen, ist eine Unterscheidung zwischen Investitionskosten und Sachkosten erforderlich. Personalkosten können sowohl bei investiven Projekten als auch bei Sachkostenprojekten gefördert werden.

Zu § 63:

Abs. 1: Zu immateriellen Investitionen zählen: Erwerb von Computersoftware (die Entwicklung von Software durch eigenes Personal ist nicht aktivierungsfähig und stellt somit keine Investitionen dar), Kauf von Patenten, Lizzenzen, Copyrights und Marken. Die Neuerstellung von Homepages oder die Programmierung einer Datenbank gelten daher als Investition. Änderungen, Überarbeitungen oder Verbesserungen (zB Gestaltung, Wartung etc.) einer Homepage gelten nicht als Investition. Es gilt für diese immateriellen Investitionen ebenso wie für materielle Investitionen die Behalteverpflichtung.

Erfolgt eine Investition in ein Gebäude, sind grundsätzlich auch die Grundstückskosten förderfähig; allerdings gilt eine durch das Unionsrecht vorgegebene Beschränkung auf 10% der förderfähigen Kosten des Projekts (siehe Art. 73 Abs. 3 lit. c der Verordnung (EU) 2021/2115 und Anhang III Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der GAP-Strategieplanverordnung (EU) 2021/2115 um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 52).

Für buchführungspflichtige Förderwerber gilt, dass die Investition nicht nur aktivierungsfähig sein muss, sondern sie muss auch tatsächlich aktiviert werden. Die tatsächliche Aktivierung ist im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle zu überprüfen.

Abs. 2: Die Unterscheidung zwischen Investitionskosten und Sachkosten erfolgt hinsichtlich der Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach steuerrechtlichen Bestimmungen. Besteht das Projekt oder der Projektteil aus mehreren geringwertigen Wirtschaftsgütern, die in Summe als eine Investition gesehen werden können und betragen die Anschaffungskosten dafür mehr als 1000 €, zählen diese geringen Wirtschaftsgüter ebenfalls zu den Investitionen (zB Anlage von Streuobstanlagen, Aufstellen von Informationstafeln, etc.).

Abs. 3: Eine Ersatzinvestition liegt vor, wenn eine alte Anlage durch eine neue ersetzt wird, die keine Änderung gegenüber der alten Anlage aufweist. Nicht als Ersatzinvestition gilt die Anschaffung eines Investitionsgutes mit einer zusätzlichen Produktionskapazität von mehr als 25 % im Vergleich zu dem zu ersetzenen Anlagengut. Bringt Investitionen wesentliche Effizienz- oder Qualitätssteigerungen, liegen ebenfalls keine Ersatzinvestitionen vor. Bei baulichen Investitionen ist aufgrund des technischen Fortschritts in der Regel davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Ersatzinvestition handelt.

Abs. 4 gilt nur für die Projektmaßnahmen. Im Sektorbereich sind gebrauchte materielle Investitionsgüter gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/126 förderfähig, sofern sie nicht in den letzten fünf Jahren vor der Anschaffung innerhalb des Nettomarktwerts des materiellen Vermögenswerts mit Unionsunterstützung oder nationaler Unterstützung erworben wurden.

Die Anschaffung gebrauchter Investitionsgüter ist bei Projektmaßnahmen nur dann förderfähig, wenn dies in der Maßnahme explizit angeführt ist. Die Bestimmung ist nicht auf die Anschaffung historischer Investitionsgüter anzuwenden, welche manchmal aus fachlichen Gründen neuwertigen Gütern vorgezogen werden. Ausstellungsgeräte und Vorführgeräte gelten als neuwertig. In der Kostenkalkulation muss eindeutig nachgewiesen werden, dass durch das gebrauchte Investitionsgut das Projekt kostengünstiger umgesetzt werden kann (zB durch Vergleich des Neuwertes mit dem Wert des gebrauchten Gutes). Sofern keine besonderen Hinweise vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur und Servicemöglichkeit über den Zeitraum der geltenden Behalteverpflichtung gesichert ist.

Abs. 5 und 6 sind aufgrund der Bestimmungen des Art. 73 Abs. 3 lit. f und Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlich. Der Ausschluss von „großen Infrastrukturen“ aus der Förderung bezieht sich auf die Gesamtkosten und nicht auf die förderfähigen Kosten. Es ist daher nicht möglich diese Bestimmung zu umgehen, indem nur ein Teil der Investitionskosten abgerechnet wird. Ergeben sich während der Umsetzung der Investition unerwartete Kostensteigerungen, die zu einer Überschreitung der Obergrenze von 5 Mio. € führen, ist die Förderfähigkeit der Investition weiterhin gewährleistet.

Abs. 7 sieht die Fortführung einer im Sektor Obst und Gemüse bisher möglichen Regelung zur Unterstützung von in Tranchen finanzierten Investitionen vor. Darüber hinaus besteht gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2022/126 die Möglichkeit der Übertragung auf das nachfolgende operationelle Programm, wenn die steuerliche Abschreibungsdauer einer Investition die Laufzeit des operationellen Programms überschreitet. Durch die 1. GSP-AV-Novelle soll es – wie bereits auch im Rechtsrahmen vor 2023 – möglich sein, Investitionen einmalig und nicht bloß in Tranchen aus dem Betriebsfonds zu finanzieren. Überdies kann die betragsmäßige Höhe der einzelnen Tranchen ungleich sein. Außerdem soll die Übertragung der Finanzierung in ein nachfolgendes operationelles Programm vorgesehen werden.

Mit § 63 Abs. 8 werden die in Art. 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 verankerten Vorgaben hinsichtlich der Förderbedingungen für Investitionen im Rahmen von Zusammenarbeitsprojekten und LEADER explizit in nationales Recht übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 64:

Abs. 1 Z 4: Der vorübergehende Einsatz von Investitionsgütern kann in einem Sachkostenprojekt durch Berücksichtigung der Abschreibungskosten gefördert werden. § 7 EStG sieht die Absetzung der Anschaffungskosten (AfA) verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vor. Die jährliche AfA wird berechnet, indem man die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dividiert. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die Anzahl von Jahren, in der eine Anlage im Betrieb voraussichtlich genutzt werden kann. Abgesehen von einigen in § 8 EStG 1988 normierten Sonderregelungen (etwa für Betriebsgebäude, Personen- bzw. Kombinationskraftwagen und für Firmenwerte) gibt es keine allgemeinen Vorgaben für die Nutzungsdauer der verschiedenen Wirtschaftsgüter. Diese wird im Einzelfall geschätzt. Um eine einheitliche Vorgangsweise für die Berechnung der anteiligen Abschreibungskosten zu gewährleisten, werden die deutschen amtlichen AfA-Tabellen herangezogen, die auch in Österreich verwendet werden können.

Abs. 2: Aus verwaltungökonomischen Gründen werden bei Dienstreisen des Personals eines Förderwerbers nur mehr die Beförderungskosten und Nächtigungskosten berücksichtigt. Für Nächtigungskosten, Flugkosten und Beförderungskosten im Ausland ist weiterhin eine Abrechnung nach tatsächlichen Kosten vorgesehen. Alle weiteren Beförderungskosten werden mittels gestaffelter standardisierter Einheitskosten je Kilometer vereinfacht abgerechnet.

Zu § 65:

Die Regelung gilt auch für Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor und freie Dienstverträge.

Abs. 1: Folgende Kostenpositionen sind bei Personalkosten nicht förderfähig:

- a) Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungen
- b) Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
- c) Sonstige personalbezogene Rückstellungen (zB Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)
- d) Sonstiger freiwilliger Sozialaufwand

Abs. 2: Mit 1 720 Jahresarbeitsstunden für eine Vollzeitarbeitskraft werden die bisher geltenden Vorgaben der Union weitergeführt; der gleiche Stundenteiler ist in Art. 23 Abs. 1 Verordnung (EU) 2022/126 für Sektormaßnahmen vorgegeben.

Abs. 3: Die Deckelung der Personalkosten wurde im Zuge einer Prüfung der Europäischen Kommission als ausreichend für den Nachweis der Angemessenheit der Personalkosten betrachtet; die Notwendigkeit den jeweiligen Stundenbedarf für eine Leistung zu plausibilisieren, bleibt unberührt. Die vorgesehene Deckelung entspricht in ihrer Höhe der bisherigen Praxis für Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung.

Abs. 4: Bei den Projektmaßnahme 77-05 LAG-Management werden Restkostenpauschalen angewendet, welche die Personalgemeinkostenpauschale ausschließen. Da Begünstigte von LEADER-Umsetzungsprojekten häufig Basisförderungen erhalten, die bereits deren Bürokosten abdecken, wird die Personalkostenpauschale in dieser Fördermaßnahme ebenfalls ausgeschlossen.

Abs. 5: Zu Kosten für Büroinfrastruktur zählen Investitionen in Büroinfrastruktur und Sachkosten wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung. Zu Kosten der allgemeinen Verwaltung zählen: Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung sowie Kosten für Steuerberatung und Buchführung.

Abs. 6: Diese Festlegung gewährleistet, dass von Kooperationspartnern oder verbundenen Unternehmen erbrachte Personalleistungen nur in Höhe der entstandenen Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge berücksichtigt werden. Damit wird auch verhindert, dass die Begrenzung der Personalkosten gemäß Abs. 3 umgangen wird. Als Kooperationspartner gelten Personen oder Unternehmen, die gemeinsam mit dem Förderwerber Leistungen im Projekt erbringen, die aber nicht als Förderwerber auftreten, obwohl die Durchführung des Projekts oder Projektteils in ihrem Interesse liegt. Die Auslegung des Begriffs „verbundene Unternehmen“ orientiert sich an der KMU-Definition gemäß Beihilferecht.

Abs. 7 dient zur Klarstellung und Vermeidung einer Doppelfinanzierung der Ausgaben für öffentlich Bedienstete. Sie entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Haushaltsordnung (siehe Art. 186 Abs. 4 lit. e VO 2018/1086).

Zu § 66:

Es muss ausgeschlossen werden können, dass sich der Förderwerber durch solche In-Sich-Geschäfte einen finanziellen Vorteil verschafft.

Bei Vereinsmitgliedern, die keine Funktion ausüben, müssen nicht zwingend die Selbstkosten verrechnet werden; bestehen allerdings Zweifel an der Preisangemessenheit, so kann auch hier auf die Selbstkostenbasis reduziert werden.

Da die Vermeidung von Interessenkonflikten zu den grundlegenden Anforderungen der Union mit einer besonders niedrigen Fehlertoleranz zählt, sollen verpflichtende Angaben des Antragstellers über das Vorliegen eines Naheverhältnisses die Überprüfung erleichtern und damit zu einer fehlerfreien Abwicklung in diesem Bereich beitragen. In die Sanktionsbestimmungen des § 98 Abs. 5 sind daher auch diese Mitteilungspflichten aufzunehmen.

Zu § 67:

Laut Art. 85 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Sachleistungen (unbare Eigenleistungen) im ELER förderfähig; Art. 44 leg. cit. sieht für die Sektormaßnahmen nur tatsächlich entstandene Kosten sowie vereinfacht abgerechnete Kosten vor, Sachleistungen werden jedoch nicht angeführt. Daher bleibt die Anerkennung von unbaren Eigenleistungen auf die Projektmaßnahmen beschränkt. Da unionsrechtlich keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der Sachleistungen enthalten sind, ist eine nationale Festlegung erforderlich, unter welchen Rahmenbedingungen eine Förderfähigkeit gegeben ist. Es ist naheliegend, die für die ESI-Fonds weiterhin geltenden Vorgaben (Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik, ABl. Nr. L 231 vom 30.6.2021 S. 159) analog heranzuziehen. Diese lauten:

- a) Die öffentliche Unterstützung für ein Projekt, das auch unbare Eigenleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Projekts nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der unbaren Eigenleistungen; dh., dass zum Beispiel bei einem Fördersatz von 100% keine unbaren Eigenleistungen beantragt werden können bzw. dass der genehmigte Förderbetrag entsprechend gekürzt werden muss;

- b) der den unbaren Eigenleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den marktüblichen Kosten;
- c) der Wert und die Erbringung der unbaren Eigenleistung können unabhängig bewertet und überprüft werden; sofern für die unbaren Eigenleistungen Richtsätze des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik (OKL) vorliegen, sollten diese angewendet werden; weiters können regionsübliche Maschinenringsätze herangezogen werden;
- d) Der Wert der Grundstücke oder Immobilien muss von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden und darf nicht mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Projekts betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Umweltschutzprojekte (siehe Art. 73 Abs. 3 lit. c der Verordnung (EU) 2021/2115);
- e) bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

Unbare Arbeitsleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden. Werden Leistungen von Angestellten und Mitarbeitern des Förderwerbers erbracht, sind diese als Personalkosten abzurechnen. Sind die Mitglieder von juristischen Personen selbst natürliche Personen (zB Vereinsmitglieder), so können deren unentgeltliche Arbeitsleistungen als Eigenleistungen des Förderwerbers anerkannt werden. Für folgende Verwandte der Förderwerber, die selbst unbare Arbeitsleistungen erbringen dürfen, können unbare Arbeitsleistungen abgerechnet werden: Ehepartner oder Lebensgefährten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Schwiegerkinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwager, Schwägerinnen, Neffen, Nichten, Onkel, Tanten, Cousins und Cousins; die Erbringer der unbaren Arbeitsleistungen müssen nicht am Betrieb wohnen bzw. gemeldet sein. Es sind tägliche Aufzeichnungen über die erbrachten Arbeitsleistungen zur Abrechnung vorzulegen, damit diese plausibilisierbar sind und überprüft werden können. Rechnungen über potenzielle unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig, zB: Der Landwirt legt eine Rechnung des Maschinenrings über seine eigene Arbeitsleitung vor.

Die Bereitstellung von Material (zB Bauholz) als unbare Eigenleistung kann, da sie nicht an die Erbringung durch eine Arbeitskraft gebunden ist, bei allen Förderwerbern akzeptiert werden. Im Unterschied zu den Arbeitsleistungen kann das Material jedoch nur vom Förderwerber selbst und nicht von den Mitgliedern der juristischen Person bereitgestellt werden.

Maschinenleistungen sind auch dann förderfähig, wenn weder der Förderweber noch sonstige arbeitsleistungsberechtigte Personen Eigentümer dieser Maschinen sind. Wesentlich ist die Plausibilität, dass die eingesetzten Maschinen tatsächlich im Projekt verwendet wurden.

Zu § 68:

Für Sektormaßnahmen sind zusätzlich – soweit nicht bereits angeführt – die in Anhang II der Verordnung (EU) 2022/126 angeführten nicht förderfähigen Ausgabenarten zu berücksichtigen.

Für Projektmaßnahmen gemäß Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zusätzlich die in Art. 73 Abs. 3 genannten Kategorien nicht förderfähiger Kosten zu beachten.

Z 1 und Z 7: Die Förderfähigkeit von Kosten beschränkt sich auf Leistungen, die im Durchführungszeitraum erbracht wurden, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 69 Abs. 1. Das Rechnungsdatum und die Zahlung der in Rechnung gestellten Leistung können außerhalb der Durchführungsfrist liegen. Es ist somit immer das Datum der Leistungserbringung, das beispielsweise aus dem Lieferschein hervorgeht, und nicht das Rechnungsdatum maßgeblich.

Da bei leasingfinanzierten Investitionen nur Leasingraten förderfähig sind, sollen auch noch nach der Projektlaufzeit gezahlte Leasingraten berücksichtigt werden, allerdings nur bis zum Ende der Abrechnungsfrist, welche für Projektmaßnahmen der 30. Juni 2029 ist. Eine Weiterführung der Abrechnung von Leasingraten in der nachfolgenden GAP-Periode ist nicht vorgesehen. Da operationelle Programme eine Durchführungsfrist von bis zu sieben Jahren haben, kann ein operationelles Programm über die GAP-Periode hinaus bestehen und ist die Abrechnung von Leasingraten über die GAP-Periode hinaus möglich.

Z 2: Die Kontrolle der Rechnungs- und Zahlungsbelege stellt eine wesentliche Aufgabe der Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrags dar und ist in vielen Fällen sehr aufwendig. Um die Verwaltungslast etwas zu reduzieren, ohne gleichzeitig den Förderwerber über Gebühr zu belasten, wird die in der LE-Periode 14-20 angewendete Kleinbetragsgrenze für Rechnungsbelege auf 100 € angehoben. Für die Sektormaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse wird die bisherige Grenze von 1 000 € weitergeführt. Andere Fördergeber können die Grenze von 100 € für Projektmaßnahmen anheben, um einen Gleichklang mit ihren ähnlichen Fördermaßnahmen, die entweder nur national oder aus dem EFRE

kofinanziert werden, zu schaffen. Dies gilt zB auch für Fördermaßnahmen, die von der KPC abgewickelt werden.

Z 3: Mit der Limitierung des Barzahlungsbetrags sollen sowohl mögliche Schwarzgeldzahlungen als auch Förderbetrug durch einfaches Bestätigen von Barzahlungen ausgeschlossen werden können. Die derzeitige Festlegung des Ausschlusses von Barzahlungen über 5 000 € wird fortgesetzt. Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird. Werden im Zuge der Abrechnungen vom Förderwerber Rechnungen vorgelegt, die auf Grund der zeitlichen Abfolge oder von gleichen Teilleistungen auf eine Spaltung hinweisen, können diese nur für die Förderung anerkannt werden, wenn es für diese Teilleistungen einen unbaren Zahlungsvollzug gibt. In nachfolgenden aufgelisteten Ausnahmefällen liegt es im Ermessen der Bewilligenden Stelle nach sorgfältiger Prüfung solche Rechnungen inkl. der Barzahlungsbestätigung zu akzeptieren:

- Bestimmte Waren und Dienstleistungen können nur unter der Bedingung einer entsprechenden Anzahlung gekauft werden,
- Bei manchen Lieferungen müssen Barzahlungen geleistet werden, damit die Ware tatsächlich beim Käufer verbleiben kann.

Z 4: Kosten, die dem Förderwerber nur vorübergehend entstanden sind, indem er Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese wieder weiterverkauft hat, sind nicht förderfähig. In diesen Fällen darf der Förderwerber nur jene Kosten beantragen, die er nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an den Förderwerber führen auch dazu, dass er die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Förderwerber sind daher verpflichtet, solche Umstände zu melden. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle ist die Buchhaltung des Förderwerbers auf derartige Rückflüsse zu kontrollieren.

Z 5: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten als Unternehmen, die die Umsatzlast nicht endgültig zu tragen haben, selbst wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 und 5 UStG umsatzsteuerpauschaliert sind.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist vom Förderwerber eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält der Förderwerber ohne sein Verschulden diese Bestätigung nicht, muss er einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Z 8 nennt Umstände, die zu einer Reduktion des zu zahlenden Rechnungsbetrages und damit der förderfähigen Ausgaben führen; diese Bestimmung verpflichtet die Förderwerber nicht, einen angebotenen Skonto in Anspruch zu nehmen.

Z 9: Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit werden Repräsentationskosten, Kosten für Bewirtung und Verpflegung nur als erforderlich und angemessen angesehen, sofern sie zur Erreichung des Projektziels bzw. für den Erfolg der Veranstaltung erforderlich sind. Dies ist entsprechend zu begründen; Ausnahmen können nur nach Vorlage einer entsprechenden Begründung akzeptiert werden. So kann bspw. Blumenschmuck für eine Prämierungsveranstaltung oder ein Catering für eine öffentliche Konferenz oder eine vom Projekt organisierten Workshop als erforderlich angesehen werden, die Bewirtung im Rahmen einer Besprechung hingegen üblicherweise nicht.

Z 10: Entsprechend dem allgemeinen Fördergrundsatz, dass nur freiwillig zu erbringende Leistungen förderungswürdig sind, wird klargestellt, dass Investitionen, zu denen der Förderwerber ohnedies verpflichtet ist, nicht gefördert werden können. Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeföhrten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Das gilt auch für notwendige Forstschutzmaßnahmen oder das Erstellen von Waldwirtschaftsplänen für Agrargemeinschaften. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

Z 12: Aus Art. 86 der Verordnung (EU) 2021/2115 folgt, dass Ausgaben nicht vor dem Beginn der Förderperiode, also dem 1. Jänner 2023 förderfähig sind. Dies gilt auch für Vorleistungen gemäß Art. 69 Abs. 1.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass im Falle der Anwendung von Richtlinien gemäß UFG (das trifft auf 73-07, 73-12, 73-13, 73-14, 77-02 und 78-03 zu) abweichende strengere Regelungen vorgehen. Für diese Maßnahmen existieren weitere Finanzierungsschienen (nationale Mittel oder EFRE-Mittel), und nur durch eine einheitliche Abwicklung kann eine Gleichbehandlung der Begünstigten gewährleistet werden. Die Abweichungen dürfen allerdings nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 stehen. Weitere nicht förderfähige Kosten werden maßnahmenspezifisch in den jeweiligen Rechtsgrundlagen bzw. im Kapitel 8 und 9 festgelegt.

Zu § 69:

Abs. 1: Die Verordnung (EU) 2021/2115 enthält lediglich die Vorgabe, dass Projekte, die vor Antragstellung bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, nicht förderfähig sind (Art. 86 Abs. 4). Es kann daher die bisherige Praxis den Kostenanerkennungszeitpunkt vom Antragsdatum abhängig zu machen, fortgesetzt werden. Der Kalendertag, an dem der Förderantrag eingereicht wird, zählt bereits zum Kostenanerkennungszeitraum. Der Kostenanerkennungsstichtag wird dem Förderwerber automatisch nach Einreichung des Förderantrags mitgeteilt. Der Förderwerber kann allerdings einen späteren Beginn des Projekts bekanntgeben und damit einen späteren Kostenanerkennungszeitpunkt beantragen.

Projekte können somit schon vor ihrer Antragstellung begonnen worden sein, es sei denn, es greift die in den Beihilfebestimmungen der Union in vielen Fällen geltende Anreizwirkung. In diesen Fällen führt die Feststellung des Beginns des Projekts vor Antragstellung zur Ablehnung des Förderantrags. Ob für ein Projekt die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt, ist von der jeweiligen Beihilfegrundlage, auf die die Fördermaßnahme gestützt wird, abhängig. Werden Projekte auf Basis einer de-minimis-Verordnung gefördert, gilt die Anreizwirkung nicht, ebenso wenig bei Projekten im Agrarsektor, da für diese gemäß Art. 145 der Verordnung (EU) 2021/2115 das Beihilferecht nicht zur Anwendung kommt. Gilt die beihilferechtliche Anreizwirkung nicht, fällt die Förderung nicht gänzlich weg, es können bereits vor Antragstellung erbrachte Leistungen nur nicht gefördert werden (siehe § 68 Z 1).

Eine ordentliche Planung investiver Projekte ist für eine korrekte Kostenschätzung und -plausibilisierung unerlässlich. Daher sind diese Kosten auch bereits vor der Antragstellung förderfähig. Die korrekte Auftragswertschätzung und Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine ganz wesentliche Phase am Beginn eines Projekts, für die viele Förderwerber eine externe Unterstützung von Vergabeexperten in Anspruch nehmen müssen. Daher sollen auch diese Kosten und gegebenenfalls weitere Beratungskosten sowohl bei investiven Projekten als auch bei Sachkostenprojekten förderfähig sein, auch für den Fall, dass sie bereits vor der Antragstellung anfallen. Neben den klassischen Planungskosten sind weitere Vorleistungen für investive Projekte wie Grundlagen- und Datenerhebungen bereits vor Antragstellung förderfähig. Müssen Förderwerber aufgrund der Marktlage bereits mit der Bestellung von Leistungen Anzahlungen leisten, sollen diese ebenfalls förderfähig sein, auch wenn die Anzahlung bereits vor Antragstellung erfolgt. Im Bereich der Sektormaßnahmen kann ausnahmsweise die gänzliche Bezahlung vor dem Kostenanerkennungsstichtag akzeptiert werden, wenn entsprechende Gründe für die Vorab-Bezahlung gegeben sind und „die Schaffung künstlicher Verhältnisse“ ausgeschlossen werden kann.

Im Sinne der Einheitlichkeit der Vorgaben für Förderwerber im Umweltbereich gilt für bestimmte Fördermaßnahmen die zeitliche Begrenzung für die Anerkennung von Vorleistungen nicht. Ansonsten werden Kosten, die bis zu 6 Monate vor Antragstellung anfallen, berücksichtigt.

Abs. 3: Aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit soll die Förderfähigkeit von im Jahresarbeitsprogramm genehmigten Leistungen aufrecht bleiben, wenn bestimmte, klar formulierte Tatbestände erfüllt sind. Anstatt der Anerkennung „begündeter Ausnahmefälle“ soll auf die Regelung der vergangenen GAP-Periode – Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/892 in ihrer Stammfassung – zurückgegriffen werden. So dürfen die Gründe für die verspätete Durchführung nicht der Erzeugerorganisation anzulasten sein, muss das Vorhaben bis 30. April des Folgejahres abgeschlossen werden und der entsprechende Betrag der Erzeugerorganisation im Betriebsfonds verbleiben.

Zu § 70:

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Projekts bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur entrichtet werden oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Einnahmen aus Sponsoring und Leistungen Dritter zählen ebenfalls als Nettoeinnahmen. Damit die Auswirkungen der Vereinfachung durch die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen erhalten bleiben, sollen Einnahmen aus dem Projekt unberücksichtigt bleiben, wenn die Kosten auf Basis von Einheitskosten abgerechnet werden. Diese Vorgangsweise entspricht den bisherigen Regeln der ESI-Fonds für die Förderperiode 14-20.

Zum 3. Unterabschnitt Auflagen:

Weitere für Projekt- und Sektormaßnahmen relevante Auflagen ergeben sich aus dem 1. Kapitel – siehe Mitteilungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Duldsungs- und Mitwirkungspflichten.

Zu den §§ 71, 92 und 96 Abs. 6:

Gemäß Art. 2 lit. c der Verordnung (EU) 2021/2116 zählt auch die Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/18/EG, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014

S. 65, zu den „grundlegenden Anforderungen der Union“. Die Bescheinigende Stelle hat gemäß Art. 12 leg. cit. festzustellen, ob die grundlegenden Anforderungen eingehalten worden sind. Gemäß Art. 61 leg. cit. müssen Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu einer Kürzung der Förderung führen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Vergaberechts ist daher dem Förderwerber als Auflage zu überbinden.

Um die Einhaltung der Verpflichtung überprüfen zu können, muss der Förderwerber eine Vergabedokumentation führen, welche die Überprüfung der in § 92 genannten Fragestellungen erlaubt.

Für das Kriterium der ökologischen Beschaffung gemäß § 20 Abs. 5 BVergG gibt es auf nationaler Ebene derzeit nur Vorgaben in Form des Nationalen Aktionsplans zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, welcher für Bundesministerien verbindlich erklärt wurde. Die Einhaltung der naBe-Kriterien soll bei geförderten Projekten auf andere Gebietskörperschaften und Einrichtungen im Eigentum der Gebietskörperschaften ausgedehnt werden.

Wird eine dem Vergaberecht unterliegende Leistung nach vereinfachten Kosten abgerechnet, erfolgt hinsichtlich dieser Leistungen keine Überprüfung der Vergabeverfahren. Folglich wird auch keine Vergabedokumentation zu diesen Leistungen vom Antragsteller angefordert. Werden nur Teilleistungen nach vereinfachten Kosten abgerechnet, muss die gesamte Vergabedokumentation vorgelegt werden, um den Wert des Vorhabens im vergaberechtlichen Sinn und damit die korrekte Anwendung der Vergabebestimmungen (unabhängig vom Ober- oder Unterschwellenbereich) prüfen zu können.

Gemäß Fußnote 7 des Anhangs der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, finden die Leitlinien nicht auf Unregelmäßigkeiten Anwendung, die Ausgaben betreffen, welche unter die Vorschriften für vereinfachte Kostenoptionen fallen. Dies wird damit begründet, dass die durch das Vergabeverfahren realisierten Kosten bei Anwendung vereinfachter Kosten keinen Einfluss auf die Förderhöhe haben und daher ein Vergabefehler zu keinem finanziellen Schaden für die Union führen kann. Insofern wird die Verpflichtung zur Vorlage einer Vergabedokumentation auf jene Projekte eingeschränkt, die nach tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.

Zu § 72:

Abs. 1 und Abs. 2: Während für die Sektormaßnahmen in Art. 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2022/126 weiterhin unionsrechtliche Vorgaben zur Behalteverpflichtung zu finden sind, ist das für die Projektmaßnahmen nicht der Fall. Mit der Festlegung der Behalteverpflichtung von mindestens fünf Jahren ab der Letztzahlung (wie sie bislang bereits in der LE-Periode 14-20 gegolten hat) wird den Vorgaben des Art. 11 Abs. 1 lit. b leg. cit. jedenfalls entsprochen. Da es bei den Sektormaßnahmen Obst und Gemüse aufgrund von Mindestausgabenquoten für bestimmte Bereiche vorkommen kann, dass Anschaffungskosten für Investitionen über einen größeren Zeitraum verteilt zur Förderung eingereicht werden, würde sich bei Übernahme der Regelung für die LE die Behalteverpflichtung markant verlängern. Daher ist es gerechtfertigt, den Beginn der Behalteverpflichtung bereits mit dem Auszahlungsbescheid für das Jahresarbeitsprogramm festzulegen.

Abs. 3 und Abs. 4: Solange das geförderte Investitionsgut im gleichen Betrieb bzw. Unternehmen verwendungsgemäß genutzt und instandgehalten wird, sind Wechsel in der Person des Bewirtschafters oder Unternehmers nicht schädlich, vorausgesetzt der neue Betreiber erfüllt die persönlichen Fördervoraussetzungen. Wird die geförderte Investition innerhalb der Behalteverpflichtung an einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen verkauft, liegt hingegen ein zu sanktionierender Verstoß gegen die Auflage vor. Für den Forstbereich soll die bisher zulässige Weitergabe von geförderten Flächen an Dritte ohne Verletzung der Behalteverpflichtung auch weiterhin möglich sein.

Abs. 1a: Diese Bestimmung dient der Klarstellung im Umgang mit Versicherungsleistungen von versicherten geförderten Investitionen im Falle ihrer Zerstörung aufgrund eines Elementarschadensereignisses. Vor dem Hintergrund der Versicherungspflicht für bestimmte Investitionen gemäß § 73 ergibt sich bei Eintritt dieses Schadensereignisses die Verpflichtung die untergegangene Sache wieder zu errichten. Genau für diese Zwecke ist die Auflage der Versicherungspflicht gedacht. Da die Versicherungspflicht den Abschluss einer wertentsprechenden Versicherung innerhalb der Behalteverpflichtung vorgibt, müssen bei Eintritt des Versicherungsfalles ausreichende Mittel vorhanden sein, die der Förderwerber zur Wiedererrichtung einsetzen kann. Es ist daher in solchen Fällen nicht möglich, neuerlich Fördermittel für die Wiedererrichtung in Anspruch zu nehmen. Übersteigt die wiedererrichtete Investition die Größe bzw. das Ausmaß des geförderten Objektes, ist der darüber hinaus gehende Anteil förderbar. Wird die Investition nicht wiedererrichtet, liegt eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor, die gemäß § 98 Abs. 7 zu sanktionieren ist. Der Förderwerber kann sich in solchen Fällen nicht darauf berufen, aufgrund eines Falles Höherer Gewalt rückzahlungsfrei aus der Verpflichtung aussteigen zu dürfen. Denn die Höhere Gewalt betrifft nur die Zerstörung der Investition,

nicht aber die geforderte Wiedererrichtung. Es ist somit keine Höhere-Gewalt-Meldung an die AMA erforderlich. Sehr wohl aber muss der Förderwerber der Bewilligenden Stelle mitteilen, dass die geförderte Investition zerstört wurde, damit diese überprüfen kann, ob der Förderwerber seiner Instandsetzungsverpflichtung nachkommt.

Handelt es sich hingegen um eine Investition, für die die Versicherungspflicht nicht gilt, besteht keine Instandsetzungsverpflichtung und kann der Förderwerber unter Einhaltung der fristgerechten Meldung der Höheren Gewalt rückzahlungsfrei aus der Behalteverpflichtung ausscheiden. Entscheidet sich der Förderwerber allerdings zur Wiedererrichtung, so kann dafür eine Förderung beantragt werden. Die Leistung einer allfällig abgeschlossenen Versicherung reduziert in diesem Fall die förderfähigen Kosten nicht.

Abs. 1b: Die Regelung der Behalteverpflichtung gemäß Abs. 1 verlangt, dass der Antragsteller (=Investor) auch der Betreiber der Investition ist. Bei bestimmten Interventionen (insb. 73-10, 73-11, 73-16, 77-05) sind jedoch die Betreiber einer Infrastrukturinvestition oft aus wirtschaftlichen Gründen nicht bereit die Investition auf ihre Kosten durchzuführen, sondern es wird erwartet, dass die Liegenschaftseigentümer oder die öffentliche Hand die Investition umsetzen. Das Förderziel in den genannten Interventionen besteht darin, dass solche Infrastrukturinvestitionen getätigt werden, die dann im allgemeinen Interesse genutzt werden. Wer die Investition innerhalb der Behalteverpflichtung betreibt, ist aus Sicht des Förderziels nicht von Bedeutung. Um derartige Investitionen, die im allgemeinen Interesse genutzt werden, ermöglichen zu können, soll daher eine Ausnahme vom Grundsatz der Erfüllung der Behalteverpflichtung durch den Antragsteller aufgenommen werden. Mögliche Anwendungsfälle sind:

- Sanierung eines leerstehenden Gebäudes durch die Gemeinde, das Gebäude wird dann als Mehrzweckgebäude genutzt, z.B. als Bibliothek, Jugendraum, Sozialcafe
- Errichtung einer Arztpraxis durch Gemeinde, die an Mediziner vermietet wird
- Sanierung einer alpinen Infrastruktur durch den Eigentümer Alpenverein; der Betrieb der Schutzhütte erfolgt durch Pächter
- Gemeinde investiert in ein Verkaufslokal, um wieder einen Nahversorger in der Gemeinde ansiedeln zu können.

Die Vergabe des Pacht- oder Nutzungsvertrags an Dritte hat so zu erfolgen, dass es dadurch zu keiner Diskriminierung nicht ortsansässiger Unternehmen kommt. Ebenso sind Vertragsabschlüsse zu nicht marktkonformen Preisen, die eine beihilferechtliche Komponente enthalten, zu vermeiden, es sei denn, es findet sich kein geeigneter Pächter zu marktüblichen Konditionen.

Zu § 73:

Je nach Investitionsgegenstand muss das geförderte Objekt innerhalb der Behalteverpflichtung in der Polizze aufscheinen (zB Neubauten) oder es muss nachvollziehbar sein, dass das geförderte Objekt auf Grund der Höhe der Versicherungssumme mit der bestehenden Polizze abgedeckt wird. Bei Neubauten muss eine neue bzw. angepasste Versicherungspolizze vorliegen; bei Umbauten, bei denen sich die Außenmaße geändert haben, ist ebenfalls eine Anpassung der Versicherungspolizze notwendig. Spätestens bei der Endauszahlung muss eine entsprechende gültige Polizze vorliegen. Sofern die Vertragsdauer der Polizze nicht die gesamte Behalteverpflichtung abdeckt, ist der Förderwerber verpflichtet, den Versicherungsvertrag rechtzeitig zu verlängern.

Zu § 74:

Im Sinne des spezifischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. h der Verordnung (EU) 2021/2115 sollen Förderwerber verpflichtet werden, bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Die Auflage bezieht sich auf alle Inhalte in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die sich an einen größeren Personenkreis richten, also insbesondere auf Druckwerke und elektronische Medien. Förderwerber können sich beispielsweise an den Empfehlungen des Kommunikationsleitfadens des Bundeskanzleramts orientieren.

Zu § 75:

Während für die Begünstigten aus dem ELER gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. j der Verordnung (EU) 2021/2115 weiterhin für Projektmaßnahmen die Verpflichtung besteht, den Einsatz von EU-Mitteln sichtbar zu machen, liegt es in der Gestaltung der Mitgliedstaaten, ob für die Sektormaßnahmen vergleichbare Vorgaben erlassen werden. In Abs. 2 bis 5 sind daher Vorschriften für die Kennzeichnung bestimmter Projekte der Sektormaßnahmen vorgesehen, wobei die tatsächlich Begünstigten (wie zB die Landesverbände im Sektor Imkerei), die ihrerseits keine Förderwerber sind, verpflichtet sind, den Erhalt bzw. den Einsatz von Mitteln der Union entsprechend den Vorgaben sichtbar zu machen.

Abs. 2 Z 2 und Z 3: Der Förderhinweis muss jedenfalls die Logoleiste beinhalten; eine kurze verbale Beschreibung des Projekts trägt zur Zielsetzung bei, die Öffentlichkeit über den Einsatz öffentlicher Mittel zu informieren. Der Förderhinweis auf Unterlagen und Materialien ist dort verpflichtend, wo kommunizierte Informationen bzw. Inhalte Dritten zugänglich gemacht werden bzw. auf diese abzielen und damit eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit erreicht wird. Z 3 findet im Sektor Obst & Gemüse insbesondere in den Maßnahmen 47-03, 47-05, 47-06, 47-08 und 47-25 Anwendung.

Zu § 76:

Mit der Verpflichtung für ein Projekt in den Büchern getrennte Aufzeichnungen zu führen oder zumindest einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, ist die Zielsetzung verbunden, unzulässige Doppelfinanzierungen leichter erkennen zu können. Da viele Förderwerber jedoch keine Bücher führen müssen, sollen – je nach Vorhandensein von Aufzeichnungen – abgestufte Abgrenzungserfordernisse vorgesehen werden. Nur wenn all die Möglichkeiten zur Abgrenzung nicht gegeben sind und somit ein Ausnahmefall vorliegt, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags als Erfüllung der Anforderung aus der Verordnung hinsichtlich eigenem Buchführungssystem bzw. Buchführungscode akzeptiert werden.

Zum 2. Abschnitt:

Die Regelung des Verwaltungs- und Kontrollsysteams, wozu auch die Antragstellung zählt, ist in dieser GAP-Förderperiode zur Gänze den Mitgliedstaaten überlassen. Es wird auf aus der Vergangenheit bewährte Vorgaben gesetzt und eine für Projekt- und Sektormaßnahmen möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Antragstellung festgelegt. Das Verfahren zur Einreichung von Anträgen und Anzeigen ist bereits in § 4 geregelt. Vereinzelt sind Bestimmungen zum Verwaltungs- und Kontrollsysteem zu den Sektormaßnahmen in den sektorspezifischen Kapiteln 8 und 9 enthalten.

Zu § 77:

Die Modalitäten zur Vorlage von Zahlungsanträgen (gegebenenfalls Fristen, Häufigkeit) sind von der Bewilligenden Stelle festzulegen, wobei auf die Vorfinanzierungslast des Förderwerbers Rücksicht zu nehmen ist.

Der Rechnungshof fordert bei mehrjährigen Projekten eine kontinuierliche Berichtslegung. Daher sollten Förderwerber verpflichtet werden, zumindest jährlich einen Teilzahlungsantrag zu stellen. Damit geht auch eine bessere Verteilung der Arbeitsbelastung bei den Bewilligenden Stellen einher.

Abs. 5:

Mit der vierten Änderung wurde in § 77 Abs. 5 bereits der Weg für eine vereinfachte Vollmachtserteilung an die Landwirtschaftskammern geebnet, der die gewünschte Unterstützung der Land- und Forstwirte bei der Antragstellung durch die Landwirtschaftskammern erleichtern soll. Diese Option soll nun auch auf LEADER-Projektträger ausgeweitet werden, damit diese ebenfalls eine Unterstützung bei der Antragstellung durch das jeweilige LAG-Management in Anspruch nehmen können.

Der in Abs. 5 vorgegebene Weg setzt allerdings weiterhin voraus, dass der Vollmachtgeber über eine qualifizierte elektronische Signatur ("E-ID", im Folgenden „ID-Austria“) verfügt, weil diese Form der Vollmachtserteilung in der Digitalen Förderplattform erfolgen muss. Da nicht alle Land- und Forstwirte über eine ID-Austria verfügen, soll – analog zur Vorgangsweise gemäß § 32 Abs. 4 für den Invekos-Bereich – Land- und Forstwirten, denen die Nutzung der ID-Austria für die Antragstellung nicht zugemutet werden kann, eine konventionelle Vollmachtserteilung ermöglicht werden. Antragsteller, die bislang keinen Mehrfachantrag eingereicht haben, müssen gegenüber der AMA darlegen, dass sie nicht über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der ID-Austria verfügen.

Die Möglichkeit der Vollmachtserteilung soll – soweit die Landwirtschaftskammern diesen Service überhaupt anbieten – für alle Projekt- und Sektormaßnahmen gelten, die Land- und Forstwirte als Begünstigte vorsehen, zumal nicht argumentiert werden kann, dass für die Beantragung in einer Fördermaßnahme die Nutzung der ID-Austria unzumutbar ist, während sie in einer anderen Fördermaßnahme doch zumutbar ist.

Die Vollmacht wird von der AMA technisch freigeschaltet, nachdem die schriftlich erteilte Vollmacht bei der AMA vorliegt.

Um das System der Digitalen Förderplattform und der damit beabsichtigten Konzentration sämtlicher Abläufe in dieser zentralen Abwicklungsplattform unverändert fortführen zu können, ist vorgesehen, dass die Kommunikation auch in diesen Fällen ausschließlich über die DFP erfolgt. Es soll daher keine Versendung der Schriftstücke erfolgen, welche für die Antragsteller üblicherweise in der DFP zugänglich sind. Der Land- und Forstwirt wird – ebenso wie sein Bevollmächtigter – per E-Mail darüber informiert, dass ein Schriftstück in der DFP bereitliegt. Es obliegt der jeweiligen Landwirtschaftskammer als

Bevollmächtigte gemeinsam im Rahmen der Beauftragung mit dem Land- und Forstwirt zu regeln, wie die Schreiben in der DFP gesichtet und im Falle von Nachforderungen rechtzeitig die erforderlichen Schritte gesetzt werden.

Die Möglichkeit, über das Vollmachtservice der Stammzahlregistrierungsbehörde oder über das Unternehmensserviceportal elektronische Vollmachten zu erteilen, bleibt unberührt.

Zu § 78:

Abs. 1: Die Einreichfristen für Förderanträge richten sich bei den Projektmaßnahmen nach der Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens. Für Projektmaßnahmen, für die kein Auswahlverfahren vorgesehen ist, ist eine laufende Antragstellung möglich.

Abs. 2: Gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 müssen ELER-Mittel vom Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres ausgegeben werden („n+2“). Aufgrund dieser Vorgabe besteht die Möglichkeit, zugesagte Fördermittel noch nach Ablauf der Förderperiode abzurechnen. Um den Bewilligenden Stellen eine ausreichende Zeit für die Prüfung der letzten Zahlungsanträge zu ermöglichen, wird daher das Ende der Einreichfrist für Zahlungsanträge mit 30. Juni 2029 festgesetzt.

Abs. 3 und Abs. 4: Da Projekte auf Basis eines Aufrufs nicht in ein weiteres Auswahlverfahren übernommen werden dürfen (siehe § 91), ist die möglichst rasche Vervollständigung des Förderantrags geboten. Es ist daher im Unterschied zum geblockten Auswahlverfahren vorgesehen, dass nur eine einzige Nachfrist für die Ergänzung von Angaben und Unterlagen zulässig ist. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht und ist keine neuerliche Fristsetzung zulässig, ist der Förderantrag bzw. der Zahlungsantrag abzulehnen.

Ein Antrag gilt als vollständig, wenn die für den Förderwerber erkennbaren Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben im Antrag selbst, der vorgeschriebenen Beilagen zum Antrag und der Nachweise über die Erfüllung von Fördervoraussetzungen sowie die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Antrags anhand der Auswahlkriterien vorliegen. Die erkennbaren Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen und ergänzenden veröffentlichten Informationen, beispielsweise im Zuge der Bekanntmachung von Aufrufen oder Stichtagen.

Inhaltliche Mängel (zB Unklarheiten in der Kostenaufstellung oder in den vorgelegten Unterlagen zur Kostenplausibilisierung) in Angaben im Antrag und eingereichten Unterlagen können durch einen fristgebundenen Nachbesserungsauftrag behoben werden. Erfolgt die Nachbesserung durch den Förderwerber innerhalb der von der Bewilligenden Stelle anberaumten Frist, gilt der Antrag als ursprünglich richtig und vollständig eingebracht.

Abs. 5: Im Vergleich zu den sonstigen Nachrechtmöglichkeiten bei unvollständigen Anträgen erscheint die sofortige Aberkennung von Zahlungen bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Zahlungsantrags nicht verhältnismäßig zu sein. Die Bestimmung in Abs. 5 soll daher die Folgen einer nicht fristgerechten Einreichung von Zahlungsanträgen in den Projektmaßnahmen abmildern. Zu beachten ist, dass die Letztfest für die Einreichung des Zahlungsantrags 30.6.2029 aus organisatorischen Gründen nicht verlängert werden kann.

Zu § 79:

Die Einreichfristen für das operationelle Programm sowie für die Jahresarbeitsprogramme und die Zahlungsanträge werden unverändert weitergeführt. Aufgrund der Übergangsbestimmungen ist die Antragstellung für die erste an der neuen GAP teilnehmende Erzeugerorganisation bereits bis Mitte November 2022 erforderlich. Eine nochmalige Fristverlängerung ist auch für die Antragsteller des Antragsjahres 2023 erforderlich, um letzte Fragen betreffend die Antragstellung zu klären.

Zu § 80:

Aufgrund des Wegfalls der Unionsvorgaben zum Imkereijahr können die Einreichfristen für die Imkereimaßnahmen etwas vereinfacht werden. Der Übergang vom bisherigen Imkereiprogramm zum GSP bedingt, dass bis zum regulären Start der Projekte ab 1. August 2023 nur verkürzte Projekte beantragt werden können, für die andere Einreichfristen gelten.

Abs. 2: Die Möglichkeit Teilzahlungsanträge zu stellen soll auf weitere Fördermaßnahmen im Imkereisektor ausgedehnt werden. Diese Änderung trägt zu einer verbesserten Mittelkalkulation und -ausnutzung bei.

Zu § 81:

Neu im Vergleich zur bisherigen Förderperiode ist, dass das Geschlecht des Antragstellers oder des Vertretungsbefugten anzugeben ist. Diese Daten werden für die Evaluierungszwecke benötigt. Gemäß

Art. 131 der Verordnung (EU) 2021/2115 müssen die Begünstigten alle Informationen übermitteln, die für die Überwachung und Evaluierung des GSP erforderlich sind.

Erstmals ist es aufgrund der Bestimmung in Art. 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 erforderlich, dass der Antragsteller die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe offenlegt. Die EU erwartet sich durch mehr Transparenz über die Empfänger von Fördermitteln, dass diese zur Überwachung von Eigentumsstrukturen beiträgt und die Untersuchung von möglichem Missbrauch von Unionsmitteln, möglichen Interessenkonflikten und möglicher Korruption begünstigt. Die zu erhebenden Mindestinformationen sind in Art. 44 der Verordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131, geregelt (Abs. 1 Z 5). Die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) ist eine Voraussetzung zur Einmeldung und Zuordnung von Zahlungen zu einem bestimmten Förderwerber. Die Agrarmarkt Austria hat die Stammdaten der Förderwerber mit der KUR auszustatten, sofern dies automatisiert möglich ist. Förderwerber, deren KUR die Agrarmarkt Austria nicht automatisiert ergänzen konnte, werden aufgefordert, diese bekanntzugeben (Abs. 1 Z 5a)

Für Kleinprojekte bis 5 000 € Kosten wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie auf Angaben zur Eigenmittelaufbringung verzichtet.

Um die Einreichung von möglichst vollständigen Förderanträgen zu begünstigen, sollen zumindest jene Angaben, die der Antragsteller jedenfalls bereits zum Zeitpunkt der Einreichung kennen muss, verpflichtend sein; andernfalls ist die Annahme des Förderantrags technisch zu verhindern. Ebenfalls wird mit der 1. GSP-AV-Änderung die Möglichkeit eröffnet, in einer Fördermaßnahme bereits bei Absenden des Förderantrags zwingend weitere Antragsinhalte (über die horizontal festgelegten Mindestinhalte hinausgehend) zu verlangen (Abs. 2).

Zu § 82:

Für die Förderfähigkeit einer Rechnung sind die im Folgenden genannten Mindestbestandteile erforderlich. Diese gelten auch für eine ausländische Rechnung. Rechnungen, die zwar alle nachfolgend angeführten Mindestbestandteile, aber nicht alle Angaben gemäß UStG enthalten, können akzeptiert werden:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Empfängers
- Ausstellungsdatum bzw. Rechnungsdatum
- Leistung
- das Entgelt
- Angaben zum Steuersatz (bei Privatpersonen und Unternehmern, die der Kleinstunternehmerregelung unterliegen, Angabe, dass keine USt. verrechnet wird). Wenn auf der Rechnung nicht ersichtlich ob brutto oder netto, dann ist die USt. vom Rechnungsbetrag abzuziehen (10 % bzw. 13 % bei USt-pauschalierten Landwirten, 20 % bei allen übrigen Rechnungslegern).

Die Rechnung muss zumindest jene Informationen enthalten, die zur Überprüfung der Förderbedingungen (insbesondere zeitliche, personelle und sachliche Zuordnung der Kosten zum Projekt, Ausmaß der Förderfähigkeit) notwendig sind. Für Rechnungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, kann die Bewilligende Stelle eine beglaubigte Übersetzung verlangen.

Der Rechnungsempfänger muss mit dem Förderwerber oder mit den am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb lebenden Familienangehörigen übereinstimmen. Bei Personenvereinigungen als Förderwerber sind die jeweiligen Mitglieder/Gesellschafter einer GesbR als Rechnungsempfänger zulässig. Da in den Sektormaßnahmen 55-01 und 55-06 die Antragstellung durch eine beauftragte bundesweite Organisation ermöglicht wird, können in diesen Sektormaßnahmen die Rechnungen auf die Begünstigten lauten.

Das Rechnungsdatum bzw. der Tag oder der Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob die Leistung oder die Kosten im genehmigten Zeitraum für die Kostenanerkennung liegt bzw. liegen. Förderfähig sind auch noch solche Belege, bei denen zwar das Belegdatum und meist auch die Saldierung der Rechnung nach dem genehmigten Zeitraum liegen, die Leistung jedoch noch im genehmigten Zeitraum erbracht wurde. Ebenso sind Anzahlungen für Leistungen, die im Durchführungszeitraum liegen, förderfähig, auch wenn sie bereits vor Antragstellung getätigt wurden (dies gilt nicht für jene Projekte, die der beihilferechtlichen Anreizwirkung unterliegen). Nicht förderfähig sind Kosten, deren Belegdatum und eventuell das Datum der Saldierung im genehmigten Zeitraum liegt, die Leistung jedoch vor oder nach dem genehmigten Zeitraum erfolgt ist.

Folgende formale Erfordernisse für den Zahlungsnachweis sind zu beachten:

- Bei Überweisungen durch ein Bankinstitut müssen die Einzahlungsbelege über die Zahlungsdurchführung von der Bank bestätigt (saldiert) sein, oder ein Kontoauszug vorgelegt werden. Ein Bankstempel mit dem Vermerk: „Gilt nicht als Durchführungsbestätigung“, „Eingelangt bzw. Eingegangen“ oder „Zur Durchführung übernommen“ kann nicht anerkannt werden.
- Eine Bestätigung des Bankinstitutes auf der Belegaufstellung kann ebenfalls als Zahlungsnachweis anerkannt werden, weiterführende Zahlungsnachweise (zB Kontoauszüge) sind in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Ein Bankstempel mit dem Vermerk: „Gilt nicht als Durchführungsbestätigung“, „Eingelangt bzw. Eingegangen“ oder „Zur Durchführung übernommen“ kann nicht anerkannt werden – es ist die Saldierung zu bestätigen.
- Bei Einzahlung von Rechnungen bei Selbstbedienungsautomaten ist ein Kontoauszug oder eine Bankbestätigung über die Zahlungsdurchführung vorzulegen.
- Bei Internetbanking ist der Zahlungsvollzug durch eine Umsatzliste (elektronischer Kontoauszug), eine Bankbestätigung oder einen Kontoauszug zu bestätigen. Der Ausdruck der Auftragsbestätigung kann nicht anerkannt werden.
- Bei Zahlungen mit Kreditkarten muss für den Zahlungsnachweis die Aufstellung der Kreditkartenfirma (Kreditkarte) und der Kontoauszug vorgelegt werden.
- Quittungen sind möglich, sofern aus der Quittung hervorgeht, dass der Zahlungsvollzug für den entsprechenden Beleg tatsächlich durchgeführt wurde.
- Cash-Pooling bzw. konzerninterner Liquiditätsausgleich durch ein zentrales Finanzmanagement: Sofern der Förderwerber die Zahlungsnachweise nicht selbst, sondern über eine ihm übergeordnete Einheit liefert, ist vom Förderwerber ein Nachweis über die Bezahlung der Rechnung des Mutterkonzerns bzw. der Finanzmanagementgesellschaft sowie die tatsächliche Belastung des Förderwerbers über geeignete Zahlungsnachweise vorzulegen. Es sind somit zwei Zahlungsnachweise zu erbringen.
- Die Begleichung der Rechnung durch einen Dritten, der nicht Rechnungsempfänger sein kann, ist nur dann anerkennbar, wenn ein nachvollziehbarer Titel für die Übernahme der Zahlung nachgewiesen wird und damit eine Umgehungshandlung ausgeschlossen werden kann.

Eine Warenlieferung an Zahlung statt sowie die Verwendung von Guthaben auf Tauschbörsen gelten nicht als Zahlungsnachweis. Wird eine Fremdwährungsrechnung in Euro beglichen, so ist der aus dem Zahlungsnachweis ersichtliche Eurobetrag exklusive aller Bankspesen in der Belegaufstellung anzuführen.

Die Zahlung hat grundsätzlich durch den Förderwerber selbst zu erfolgen. Diese Bestimmung vereinfacht die Argumentation im Einzelfall. Unter einer im engen Familienverhältnis zum Förderwerber stehenden Person sind zu verstehen: Ehegatten, Lebensgefährten, Sohn, Tochter, Mutter, Vater, Bruder, Schwester.

Zu § 83:

Abs. 1: Erfolgt eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt nicht mehr eine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu zu beantragen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es nicht möglich, nach Beginn der Verwaltungskontrolle einen weiteren Fördergegenstand zu beantragen, auch wenn damit keine inhaltliche Neuausrichtung des Projekts gegeben ist.

Um einen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand zu vermeiden, werden wesentliche Änderungen nur bis zu jenem Zeitpunkt ermöglicht, bis zu dem die Bewilligende Stelle die Prüfung der Fördervoraussetzungen abgeschlossen hat. Der Bearbeitungsstatus wird in der DFP angezeigt. In Ausnahmefällen kann eine spätere wesentliche Projektänderung, auch noch nach der Genehmigung des Förderantrages, akzeptiert werden. In diesen Fällen ist eine Abänderung der Genehmigung erforderlich. Zu einer Kostenerhöhung kann es dabei nur dann kommen, wenn der Förderwerber absolut nicht damit rechnen konnte, dass sich die Rahmenbedingungen für die Projektumsetzung derart ändern (Übliche Preissteigerungen, wenn auch in unerwartet hohem Ausmaß, fallen nicht darunter). Andere wesentliche Änderungen ohne Kostenerhöhungen sind nach der Genehmigung zulässig, wenn die Umgestaltung des Projekts, beispielsweise durch neue Arbeitspakete, zu einer besseren Zielerreichung beiträgt oder sogar einen geringeren Mitteleinsatz begünstigt.

Abs. 2: Ob eine Änderung als wesentlich gilt, hängt maßgeblich mit der Struktur der Projekte zusammen, wie sie in § 77 Abs. 3 vorgegeben ist. Zu den Begriffsdefinitionen für Arbeitspaket und Aktivitäten siehe § 3.

Abs. 3: Analog zur Förderfähigkeit beantragter Leistungen ab der Antragstellung sind auch beantragte wesentliche Änderungen des Projekts erst ab Einreichung der Änderungen förderfähig.

Abs. 4: Um nicht die Bewilligenden Stellen mit ständigen Änderungsmeldungen zu überlasten, wird vorgesehen, dass unwesentliche Änderungen nicht sofort, sondern spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet werden müssen. Bei Projekten, für die Pauschalbeträge auf Basis eines Haushaltsentwurfs (Draft Budget) vorgesehen sind, sind die besonderen Rahmenbedingungen zu beachten: Ändern sich durch unwesentliche Änderungen die bei der Projektgenehmigung festgelegten Meilensteine und entsprechenden Nachweise für die Erbringung der Meilensteine nicht, so ist eine Meldung dieser Änderungen nicht relevant, da sie sich nicht auf die Höhe des Pauschalbetrags und deren Überprüfung auswirken.

Abs. 5: Bei Kostenreduktionen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen oder Aktivitäten ist zu prüfen, ob dennoch die Zielerreichung gewahrt bleibt. Die in der Ländlichen Entwicklung bisher geltende Schwelle von 35 % ist als Maßstab zu verstehen, ab der diese Prüfung vertieft zu erfolgen hat.

Zu § 84:

Die Regelungen der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung zu Änderungen der Jahresarbeitsprogramme werden weitergeführt. Abs. 4 dient der klaren Abgrenzung zu den Förderangeboten der Ländlichen Entwicklung.

Zu § 85:

Projektänderungen werden – wie bisher – sehr flexibel gehandhabt.

Zu § 86:

Aufgrund des Wegfalls bisher durch Unionsrecht geregelter materieller und formeller Vorgaben für Änderungen zum Förderantrag wird der Grundsatz festgelegt, dass wesentliche Änderungen vom Förderwerber aufgrund ihrer Auswirkung auf die Reihung der nach dem Zeitpunkt des Einlangens zu berücksichtigenden Anträge nur bis zum Ende der jeweiligen Frist für die Einreichung des Förderantrags beantragt werden können. Für die Maßnahme 58-01 ist die Beantragung wesentlicher Änderungen, die eine Kostenerhöhung bewirken, mangels einer Einreichfrist für den Förderantrag bis zur Genehmigung des Förderantrags zulässig. Wesentliche Änderungen von Anträgen der Maßnahmen 58-01, 58-03 und 58-04, die keine Kostenerhöhung zur Folge haben, können bis zu sechs Monate vor dem Ende der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags eingereicht werden, damit deren rechtzeitige Einarbeitung vor Einreichung des Zahlungsantrags gewährleistet ist. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer wesentlichen Änderung nach Genehmigung ist, dass sich für den Förderwerber nicht vorhersehbare geänderte Rahmenbedingungen ergeben haben.

Weiters werden die wesentlichen Änderungen und die unwesentlichen Änderungen definiert. Bei den Maßnahmen Absatzförderung auf Drittlandsmärkten und Informationsmaßnahmen im Binnenmarkt werden Kostenumschichtungen zwischen den einzelnen Arbeitspaketen begrenzt, um den ursprünglichen Sinn und Zweck der genehmigten Förderanträge beizubehalten. Auch die Änderung einer Rebsorte im Rahmen der Umstellungsförderung wird explizit als unwesentliche Änderung definiert, sofern die Änderung nicht bewirkt, dass eine Sortenumstellung erfolgt. Wird wieder die gleiche Rebsorte ausgepflanzt, die auch im gerodeten Weingarten ausgepflanzt war, wäre eine zwingende Änderung der Bewirtschaftungsweise erforderlich.

Zu § 87:

Die vorliegende Bestimmung entspricht den bisherigen Unionsvorgaben gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014. Lediglich für die Fördermaßnahmen 58-02, 58-03 und 58-04 ist zur Vermeidung eines Verfalls von EGFL-Mitteln eine strengere Vorgabe vorgesehen.

Zum 3. Abschnitt:

Im 3. Abschnitt sind alle Bearbeitungsschritte für ein Projekt ab seiner Antragstellung in chronologischer Form bis zur Auszahlung, welche im 5. Abschnitt geregelt wird, abgebildet. Viele der bisher durch Unionsrecht vorgegebenen Festlegungen zu den Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden unverändert fortgeführt.

Zu § 89:

Abs. 2: Die Union hat bereits in der jetzigen GAP-Periode die Vorgabe für den Zeitpunkt der Kostenplausibilisierung etwas aufgeweicht. Nunmehr wird die Möglichkeit, die Kostenplausibilisierung auch erst mit dem Zahlungsantrag zu überprüfen, grundsätzlich ermöglicht. Dies gestattet es Förderwerbern gerade bei langfristigen Projekten erst dann die nötigen Preisauksünfte und Angebote einzuholen, wenn die Umsetzung der Leistung bevorsteht. Damit sollen Einwendungen, wonach die Vorlage von Plausibilisierungsunterlagen mit dem Förderantrag oft unmöglich sei, berücksichtigt werden. Nachdem die

Verlagerung der Kostenplausibilisierung auf einen späteren Zeitpunkt zu einem höheren Risiko für den Förderwerber führt, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden (siehe § 90 Abs. 5 zur Kürzung bei nicht ausreichender Plausibilisierung), wird die Möglichkeit nicht bei allen Fördermaßnahmen angeboten.

Zu § 90:

Abs. 1: Den Bewilligenden Stellen stehen unterschiedliche Methoden zur Überprüfung der Angemessenheit der Kosten zur Verfügung. Unterliegt der Förderwerber dem Vergaberecht, ermöglicht bereits das Vergabeverfahren den Bestbieter zu ermitteln und ist daher die Preisangemessenheit gesichert. Dies gilt jedoch nicht, wenn nur eine Direktvergabe erfolgt, weil es bei diesem Vergabeverfahren nicht zwingend zur Angebotslegung durch mehrere Bieter kommen muss. Das Gleiche gilt für ein Vergabeverfahren, an dem sich nicht mehrere Unternehmen beteiligen müssen. In bestimmten Situationen darf etwa ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer durchgeführt werden (§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 jeweils iVm § 122 Abs. 3 BVerG 2018). Im Unterschwellenbereich kann überdies in bestimmten Fällen gemäß § 44 Abs. 3 BVerG 2018 mit nur einem Unternehmer ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden. Daher gelten in solchen Fällen die gleichen Regeln wie für Förderwerber, die nicht dem Vergaberecht unterliegen (Z 5).

Abs. 2 und Abs. 3: Der Entfall der Kostenplausibilisierung für geringfügige Leistungen soll die Belastung der Förderwerber, die im Kontext der verpflichtenden Vorlage von Angeboten als besonders hoch empfunden wird, reduzieren.

Es muss nicht zwingend der Billigstbieter ausgewählt werden, es kann auch der Bestbieter zum Zuge kommen. In diesen Fällen muss jedoch eine Begründung angeführt sein, warum im konkreten Fall der Bestbieter zum Zug gekommen ist.

Werden die Kosten erst im Zahlungsantrag plausibilisiert, zählt die Rechnung des Auftragnehmers als eine Plausibilisierungsunterlage. Bei Auftragswerten, die die Vorlage von zwei Plausibilisierungsunterlagen erfordern, sind zusätzlich zur Rechnung des Auftragnehmers das Angebot/die unverbindliche Preisauskunft zur abgerechneten Leistung und die vergleichende Unterlage oder zwei vergleichende Unterlagen vorzulegen. Bei Auftragswerten, die die Vorlage von drei Plausibilisierungsunterlagen erfordern, sind zusätzlich zur Rechnung des Auftragnehmers das Angebot/die unverbindliche Preisauskunft zur abgerechneten Leistung und zwei weitere vergleichende Unterlagen oder drei vergleichende Unterlagen vorzulegen.

Kann der Förderwerber nachweisen, dass er sich ergebnislos bemüht hat, die erforderliche Anzahl der Plausibilisierungsunterlagen zu beschaffen, sind die beantragten bzw. abgerechneten Kosten ohne Kürzung förderfähig.

Abs. 5: Nicht plausible Kosten widersprechen dem Grundsatz der Sparsamkeit und sind daher nicht förderfähig. Erfolgt die Ablehnung der Kosten bereits im Zuge der Prüfung des Förderantrags, kann der Förderwerber noch eher darauf reagieren, als wenn erst mit dem Zahlungsantrag festgestellt wird, dass für die abgerechneten Kosten der Nachweis der Angemessenheit fehlt. Es soll daher in letzterem Fall nicht zu einer gänzlichen Streichung der Kosten, sondern zu einer Kürzung von mindestens 25 % der nicht plausibilisierten Rechnung kommen. Besteht der Verdacht, dass die abgerechnete Leistung besonders teuer ist oder fällt die Beurteilung der Angemessenheit aufgrund des Fehlens weiterer Angebote und der Art der Leistung besonders schwer, kann die Kürzung auch höher ausfallen. Abs. 5 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Kostenplausibilisierung anhand eines Vergabeverfahrens (ausgenommen Direktvergabe) erfolgt.

Zu § 91:

Abs. 1: Die Vorgabe, Projekte, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, zusätzlich einem Auswahlverfahren zu unterziehen, gilt nur für Projektmaßnahmen. Von den in Art. 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehenen Ausnahmetatbeständen wird hinsichtlich der Maßnahme Waldbewirtschaftung (73-04) teilweise und hinsichtlich der Maßnahme Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen (77-01) Gebrauch gemacht. Für Projekte der Maßnahme 73-04 erfolgt die inhaltliche Schwerpunktsetzung im Rahmen der Landesförderungskonferenz. Hinsichtlich der Maßnahme 77-01 erfolgt bereits auf Ebene der Lebensmittelqualitätsregelungen eine Auswahl und haben alle Antragsteller einer ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung Zugang zur Förderung, soweit sie die Fördervoraussetzungen erfüllen. Qualitätsregelungen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 343 vom 14.12.2012 S.1, (EG) Nr. 834/2007 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007 S. 1, (EU) Nr. 2019/787 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der

Verordnung (EG) Nr. 110/2008, ABl. Nr. L 130 vom 17.5.2019 S. und Teil II Titel II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, gelten als ausgewählt; für andere Qualitätsregelungen erfolgt die Auswahl im Rahmen der nationalen Anerkennung von Qualitätsregelungen. Sollten die beantragten Förderungen die in der Maßnahmen 73-04 und 77-01 vorgesehenen Mittel übersteigen, ist nach dem Windhundprinzip vorzugehen. Weiters ist für die Förderung der LES-Vorbereitung und des LAG-Managements kein Auswahlverfahren nötig.

Wie in § 78 angeführt, gibt es zwei Arten von Auswahlverfahren:

- a) Geblocktes Verfahren: Eine Antragstellung ist grundsätzlich ab Öffnung der jeweiligen Maßnahme jederzeit möglich. Es erfolgt darüber hinaus kein besonderer Aufruf zur Einreichung von Anträgen. Die Anträge werden von der Bewilligenden Stelle gesammelt und in der Reihenfolge ihres Einlangens auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf die Aufnahme in ein Auswahlverfahren geprüft (allenfalls Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen). In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die bis zu einem festgelegten Stichtag vollständig sind. Dieser Stichtag wird von der Bewilligenden Stelle zeitgerecht bekanntgegeben. Nach diesem Stichtag erst vervollständigte Anträge werden beim nächsten Auswahldurchgang berücksichtigt. Zur Vollständigkeit von Anträgen siehe Erläuterungen zu § 78.
- b) Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen („Call“) mit anschließendem Auswahlverfahren: Dabei erfolgt zu jedem Auswahltermin im Vorfeld ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen in einem begrenzten, zuvor definierten Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraums ist keine Antragstellung möglich. Es werden nur jene Anträge für das jeweilige Auswahlverfahren berücksichtigt, die in diesem Zeitraum entsprechend den im Aufruf festgelegten Bedingungen eingelangt sind. Die Bedingungen für das jeweilige Verfahren samt Angabe zum verfügbaren Budget und die Einreichtermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Die fristgerecht eingelangten Anträge werden nach Vervollständigung einem Auswahlverfahren unterzogen.

Abs. 2: Im Rahmen eines Aufrufs kann es im Vergleich zum geblockten Verfahren zu einer zielgerichteteren Mittelvergabe kommen, in dem zB nur bestimmte Fördergegenstände ausgeschrieben werden. Änderungen der Fördersätze sind hingegen nicht möglich. Um den potenziellen Förderwerbern eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Erstellung eines Förderantrags zu geben, wird eine Mindestfrist für den Aufruf festgesetzt. Darüber hinaus können Aufrufe bereits zuvor angekündigt werden. Für eine zielgerichtete Ausschreibung von Fördermitteln soll künftig auch die Möglichkeit bestehen in einem Aufruf Kostenobergrenzen je Projekt festzulegen.

Abs. 3 gewährleistet, dass sich Änderungen der Auswahlkriterien nicht auf laufende Auswahlverfahren auswirken. Auf Nachfrage des Förderwerbers kann die Bewilligende Stelle diesem die Punktevergabe bekanntgeben.

Abs. 6: Im geblockten Verfahren ist eine einmalige neuerliche Teilnahme an einem Auswahlverfahren für Projekte möglich. Zu einem Aufruf eingereichte Projekte sind hingegen abzulehnen, wenn sie aus budgetären Gründen nicht ausgewählt werden können. Eine neuerliche Einreichung desselben Projekts ist nicht ausgeschlossen. Allerdings bleibt der Kostenanerkennungsstichtag der ersten Einreichung nicht aufrecht. Ist eines von mehreren Projekten in einem Aufruf aufgrund seiner Reihung nicht zur Gänze, aber zumindest zu 90 % im vorgesehenen Budget abgedeckt, ist ausnahmsweise eine geringfügige Aufstockung des Budgets zulässig, um dieses Projekt noch auswählen zu können.

Zu § 92:

Es werden die fachlichen Mindestinhalte angeführt, die in einem Genehmigungsschreiben oder in einer Vertragsurkunde über einen Fördervertrag für privatwirtschaftlich abzuwickelnde Fördermaßnahmen bzw. in einem Bescheid bei hoheitlich abzuwickelnden Fördermaßnahmen enthalten sein müssen. Die Form der Genehmigung ist in den für die Fördermaßnahme jeweils geltenden Sonderrichtlinien festzulegen.

Bedingte Genehmigungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn entweder lt. Rechtsgrundlage eine Voraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen muss oder das Fehlen einer Unterlage oder eines Nachweises nicht im Verschulden des Förderwerbers liegt. Für den Fall, dass eine Bedingung nicht eingehalten wird, gilt automatisch für jenen Teil, für den die Bedingung festgelegt wurde, die Genehmigung des Förderantrags als weggefallen.

Aus der Genehmigung des Förderantrags entsteht dem Förderwerber noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung des genehmigten Förderbetrags; die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

Zu § 93:

Abs. 1 und Abs. 9: Im Zuge des Endzahlungsantrags wird die vollständige Umsetzung des Projekts geprüft. Dazu zählt die Fertigstellung von baulichen Investitionen entsprechend den behördlichen Vorgaben. Eine Inaugenscheinnahme einer Investition vor Ort ist nicht mehr verpflichtend, aber zulässig. Bei baulichen Investitionen muss das umgesetzte Projekt sowohl im Ausmaß als auch in der Ausfertigung dem genehmigten Projekt entsprechen. Dazu kann die Benutzungsbewilligung der Baubehörde oder eine Bauabschlussmeldung an die Baubehörde herangezogen werden. Kann die Bewilligende Stelle aus den ihr vorliegenden Unterlagen nicht die korrekte Umsetzung überprüfen, kann der Förderwerber beispielsweise zur Vorlage eines Aufmaßblattes oder einer Fotodokumentation aufgefordert werden. Bei Sachkostenprojekten müssen die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten und Leistungen mit entsprechenden End- und gegebenenfalls Zwischenberichten nachgewiesen werden. Wurden Folder, Broschüren, Plakate etc. genehmigt, sind jeweils Exemplare in elektronischer Form dem Zahlungsantrag beizulegen. Durch Prüfung und Abgleich der Berichte und vorgelegten Exemplare mit der für die Genehmigung vorgelegten Beschreibung des Projektes und der beschriebenen Leistungen in den Angeboten, Werkverträgen etc. muss festgestellt werden, ob die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten und Leistungen den genehmigten entsprechen.

Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6: Das teilweise Abgehen von einer vollständigen Verwaltungskontrolle hin zu einer Stichprobenkontrolle einzelner Leistungen stellt eine wesentliche Änderung dar, mit der eine Entlastung der Bewilligenden Stellen bewirkt werden soll, ohne dass darunter der Schutz der finanziellen Interessen der Union leidet. Im nationalen Haushaltsrecht sind Stichprobenkontrollen bei Belegen gängige Praxis. Um der Gefahr von Doppelförderungen, die bei elektronischen Rechnungs- und Zahlungsbelegen gegenüber Papierdokumenten noch erhöht ist, zu begegnen, soll die Zahlstelle erstmals eine Belegerkennungssoftware einsetzen. Damit sollen nicht nur Doppeleinreichungen vermieden werden, sondern alle Merkmale von Rechnungs- und Zahlungsbelegen, die automatisiert überprüft werden können, technisch geprüft werden. Diese Überprüfung fällt damit beim Sachbearbeiter weg. Er kann sich auf die inhaltliche Kontrolle der in die Stichprobe fallenden Leistungen konzentrieren.

Die Zufallsauswahl erfolgt mittels Zufallsgenerator, die Risikoauswahl mittels Data Mining Tool. Nach erfolgter technischer Prüfung auffällig erscheinende Belege, die daraufhin manuell geprüft werden, zählen nicht zur Grundgesamtheit.

Falls es für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten und korrekten Umsetzung des Projekts erforderlich ist, ist eine manuelle Auswahl von weiteren Belegen nach der stichprobenartigen Überprüfung durch den Sachbearbeiter der Bewilligenden Stelle möglich.

Das System der stichprobenartigen Verwaltungskontrolle der Zahlungsanträge kann von Bewilligenden Stellen, die nicht in der DFP arbeiten, erst dann eingesetzt werden, wenn sie eine vergleichbare Belegerkennungssoftware und ein Data Mining Tool zur Risikoauswahl einsetzen.

Abs. 5: Um nicht bei jedem Fehler in der Stichprobe sofort eine Vollprüfung durchführen zu müssen, ist eine Geringfügigkeitsschwelle von 2 % vorgesehen, innerhalb derer eine Hochrechnung des Fehlers zulässig ist, ohne dass der Förderwerber eine Überprüfung sämtlicher Leistungen fordern darf. Konkret wird bei einer Abweichung von $\leq 2\%$ der Kosten der Risiko-Belege auf die Summe der Risiko-Belege hochgerechnet; ebenso wird bei einer Abweichung von $\leq 2\%$ der Kosten der zufällig ausgewählten Belege auf die Summe der Nicht-Risiko-Belege hochgerechnet.

Abs. 7: Um die Zuordnung der erbrachten Arbeitsleistungen zum Projekt überprüfen zu können, ist die aufgewandte Arbeitszeit und Tätigkeit vom Förderwerber projektbezogen zu dokumentieren. Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren. Bei Projekten mit einer hohen Anzahl an genehmigten Einheiten (Anwendung von Einheitskosten) führt eine 100 %ige Verwaltungskontrolle zumindest im Falle sehr geringer Kosten je Einheit zu einem unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwand. Das trifft beispielsweise auf die Abrechnung von Beratungsleistungen nach Beratungsstunden und die Abrechnung von Laboruntersuchungen für Honig zu. Daher soll die Kontrolle der Nachweise über die Leistungserbringung nur stichprobenartig erfolgen. Gleiches gilt für die Überprüfung von Auflagen, die mit diesen Leistungen zusammenhängen, zB die Überprüfung der Publizitätshinweise in Zeitungsartikeln, die von geförderten Beratern erstellt wurden.

Abs. 10: In der Fördermaßnahme 77-01 erfolgt die Antragstellung für einzelne Qualitätsregelungen aus verwaltungsökonomischen Gründen gebündelt über bevollmächtigte Trägerorganisationen, zB Molkereien für das AMA-Gütesiegel Modul Tierhaltung+. Es werden somit auch die Zahlungsanträge für die an der Qualitätsregelung teilnehmenden Betriebe in einem einzigen Dokument der Agrarmarkt Austria mit den Angaben zu den Ausgaben vorgelegt. Aufgrund der Gleichartigkeit der Leistung – gefördert werden die Kontrollkosten, die vom Bündler beauftragt werden – soll aus den eingereichten Zahlungsanträgen zufällig

eine Stichprobe gezogen werden und sind bei dieser Stichprobe die Ausgaben zu prüfen. Werden Fehler festgestellt, muss die Stichprobe ausgeweitet werden. Im Beispiel des Moduls Tierhaltung+ besteht die Kontrolle in der Überprüfung einzelner Milchgeldabrechnungen der Molkerei, welche dort die von ihr beauftragten und vorab finanzierten Kontrollen an die begünstigten Landwirte weiterverrechnen. Aus der Überprüfung einzelner Verrechnungen kann ausreichend auf die Korrektheit des gesamten Systems geschlossen werden.

Zu § 95:

Abs. 1: Projekte ohne investive Teile (sogenannte Sachkostenprojekte) gelangen daher nur dann in die Auswahl für eine Vor-Ort-Kontrolle vor der (Letzt-)Zahlung, wenn es sich um Antragsteller handelt, die zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet sind. Bei Projekten der Sektormaßnahmen Obst und Gemüse (Operationelle Programme) sind die bereits zur Zahlung eingereichten Teile des jeweiligen Jahresarbeitsprogramms zu prüfen. Bei anderen mehrjährigen Projekten der Sektor- und Projektmaßnahmen erstreckt sich die VOK auf alle bis dahin eingereichten Zahlungsanträge.

Abs. 2 und Abs. 7: Für die Vor-Ort-Kontrolle zum Zahlungsantrag gelten die Ankündigungsfristen gemäß § 9 Abs. 3. Eine rechtzeitige Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle zum Zahlungsantrag ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die zuständigen Mitarbeiter (zB Projektleiter, Personal des Rechnungswesens) und die Dokumentation (insbesondere Finanzunterlagen einschließlich Kontoauszügen und Rechnungen) durch den Förderwerber bei der Prüfung verfügbar sind. Die Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung sollte hingegen nur sehr kurzfristig angekündigt werden.

Abs. 5: Insbesondere bei Sachkostenprojekten ist eine frühere Vor-Ort-Kontrolle, nämlich während der Durchführung, sinnvoller, weil dadurch rechtzeitig die Umsetzung der Verpflichtung selbst und die Einhaltung bestimmter Auflagen geprüft werden kann, was zum Zeitpunkt des Zahlungsantrages nicht oder nur mehr indirekt möglich ist. Um diese Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung vornehmen zu können, müssen die Förderwerber verpflichtet werden, die Ereignisse, die geprüft werden sollen, rechtzeitig anzukündigen. Die Ankündigung von Veranstaltungen kann aus technischen Gründen nur basierend auf einem bereits eingebrachten Antrag erfolgen. Daher liegt bei Veranstaltungen, die im Zeitraum zwischen Antragstellung und dem 20. des Monats nach Antragstellung durchgeführt werden, kein Verstoß gegen die Auflage zur verpflichtenden Ankündigung vor. Da der Aufwand für die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle bei sehr kleinen Veranstaltungen in keinem vernünftigen Verhältnis zu seinem Nutzen (max. möglicher Schaden durch Nichteinhaltung von Förderbedingungen) steht, sollen Veranstaltungen, die nur geringe Kosten verursachen, ausgenommen werden. Derartige Veranstaltungen unterliegen keiner Meldepflicht.

Zu § 96:

Die Ex-post-Kontrolle wird in fast unveränderter Form weitergeführt; ergänzend soll künftig eine Einschau in die Buchhaltung erfolgen.

Zu § 97:

Die Möglichkeit, einen Einspruch zu erheben, besteht gemäß § 19a MOG 2021 für sämtliche in der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelten Fördermaßnahmen des GSP, also auch für die ÖPUL-Maßnahmen und die Ausgleichszulage. Für die Beurteilung des Einspruchs ist immer die Stelle zuständig, die die Entscheidung getroffen hat. Langen außerhalb der DFP getätigte Einsprüche ein, ist der Beschwerdeführer auf die Einbringung via DFP zu verweisen. Wenn möglich sollte die Bearbeitung des Einspruchs durch Sachbearbeiter erfolgen, die an der beeinspruchten Entscheidung nicht beteiligt waren. Es soll die Möglichkeit für die Bewilligenden Stellen bestehen, Stellungnahmen der AMA zum Einspruch im Wege der DFP einzuholen. Eine Ablehnung des Einspruchs hat eine ausführliche Begründung und einen Hinweis auf die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, zu enthalten. Für Projektmaßnahmen, die gemäß § 4 Abs. 6 von den Bewilligenden Stellen nicht über die DFP abgewickelt werden, ist das Procedere für Einsprüche von den Bewilligenden Stellen festzulegen. Bei LEADER-Projekten fällt die Projektauswahl gemäß Art. 33 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) 2021/1060 in die Zuständigkeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Eine standardmäßige Weiterleitung des vom Projektauswahlgremium der LAG abgelehnten Projekts an die zuständige Bewilligende Stelle ist nicht vorgesehen. Somit bestünde gegen solche Entscheidungen keine Einspruchsmöglichkeit für die Projektträger. Daher wird vorgesehen, dass der Einspruch von der zuständigen Bewilligenden Stelle zu beurteilen ist, indem geprüft wird, ob das Projektauswahlgremium korrekt zusammengesetzt war und seinen Ermessensspielraum ordnungsgemäß genutzt hat.

Zum 4. Abschnitt:

Die Festlegungen orientieren sich an den bisherigen Vorgaben für die Ländliche Entwicklung. Insbesondere wird die Unterscheidung zwischen Sanktionen bei inhaltlichen Verstößen (Art. 35 Verordnung (EU)

Nr. 640/2014) und bei Beantragung nicht förderfähiger Kosten (Art. 63 Verordnung (EU) Nr. 809/2014) beibehalten.

Sanktionen können gemäß Art. 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 nicht nachträglich durch Einreichung zusätzlicher angefallener Kosten im Projekt ausgeglichen werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen einerseits und Verpflichtungen sowie Auflagen andererseits, ist eine klare Unterscheidung erforderlich:

- Fördervoraussetzungen bilden die Basis und müssen bereits bei Antragstellung und während der Dauer des Projekts erfüllt sein. Die Erfüllung von Fördervoraussetzungen ist nicht Teil der Förderung, dh. sie wird nicht finanziell abgegolten.
- Unter Verpflichtungen werden Aktivitäten des Förderwerbers verstanden, zu deren Durchführung er verpflichtet ist und die Gegenstand der Zahlung bzw. Förderung sind. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist die Voraussetzung dafür, dass die Förderziele erreicht werden können.
- Auflagen sind dagegen Anforderungen, die der Förderwerber einhalten muss, für die er aber nicht ausdrücklich bezahlt bzw. gefördert wird, zB die Erstellung eines Abschlussberichts über das umgesetzte Projekt.

Der Entzug eines Vorteils aufgrund eines Verstößes gegen eine Fördervoraussetzung stellt laut Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 eine verwaltungsrechtliche Maßnahme und nicht eine Sanktion dar. Daher wird die Rechtsfolge bei nachträglicher Feststellung eines Verstößes gegen eine Fördervoraussetzung nicht explizit im 4. Abschnitt angeführt. Sie ist allerdings in den Rückforderungstatbeständen gemäß § 13 genannt.

Zu § 98:

Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4: Gemäß Art. 59 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Sanktionen verhältnismäßig sind und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten des festgestellten Verstößes abgestuft werden. Es wird daher ein bereits in dieser Periode in der Ländlichen Entwicklung genutztes abgestuftes Sanktionssystem weitergeführt, allerdings wird die Anzahl der Stufen und das Ausmaß etwas reduziert.

Die Schwere eines Verstößes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstößes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind. Bei der Beurteilung von Verstößen gegen die auferlegten Verpflichtungen spielt daher die Zweckbestimmung des Projekts eine Rolle. Das Ausmaß eines Verstößes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstößes auf das Projekt insgesamt beurteilt. Auflagen, die nicht eingehalten werden, haben in der Regel keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Projekts und dessen Umsetzung (zB Versicherungspflicht, Publizität, Meldepflichten, Mitwirkung an der Evaluierung, aber auch projektspezifische Berichtspflichten, es sei denn, der Bericht dient primär dazu, die Umsetzung der geförderten Leistung nachweisen zu können). Verstöße gegen die Einhaltung von Verpflichtungen wirken sich hingegen immer direkt auf das Projekt selbst aus. In solchen Fällen wird daher die Bewertung der Kriterien „Schwere“ und „Ausmaß“ gleich oder sehr ähnlich zu erfolgen haben.

Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange der Verstoß oder die Auswirkungen des Verstößes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln kurzfristig abzustellen.

Bei der Häufigkeit wird beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße des Förderwerbers bei vergleichbaren Projekten (derselben Maßnahme) festgestellt wurden. Die Wiederholung eines Verstößes innerhalb eines Projekts ist ebenfalls zu berücksichtigen. Als ähnliche Verstöße gelten Verstöße gegen eine bestimmte Kategorie von horizontalen Auflagen. Zu diesen Kategorien zählen die Versicherungspflicht, Publizitätsvorgaben, Meldepflichten, Mitwirkung an der Evaluierung sowie Aufbewahrungspflichten. Ebenso sind Verstöße gegen dieselbe Vorgabe in der Maßnahme als ähnlich zu werten.

Die Beurteilung des Verstößes erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Förderwerber den Verstoß schuldhaft gesetzt hat. Dh. es muss dem Förderwerber keine Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Begehung des Verstößes von der Bewilligenden Stelle nachgewiesen werden. Allerdings ist eine Sanktion gemäß Art. 59 leg. cit. nicht zu verhängen, wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen trägt, oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.

Abs. 2: Vor Verhängung einer Sanktion soll dem Förderwerber bei behebbaren Mängeln eine zweite Chance zur Einhaltung der Vorschriften gegeben werden.

Abs. 5: Aufgrund der Komplexität mancher Vorgaben zu den Informationspflichten kam es in der Vergangenheit zu vielen Verstößen gegen diese Auflage und wurden die dagegen verhängten Sanktionen von den betroffenen Förderwerbern nicht immer als verhältnismäßig angesehen. In Analogie zu den Vorgaben für die ESI-Fonds (siehe Art. 50 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/1060) sollen daher für Verstöße gegen Informationspflichten die Kürzungen drei Prozent des Förderbetrags für das gesamte Projekt nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für Verstöße gegen Mitteilungspflichten und die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Veranstaltungen zur Vor-Ort-Kontroll-Auswahl, die in der Praxis auch häufiger vorkommen können. Es ist somit grundsätzlich gemäß Abs. 3 und Abs. 4 unter Berücksichtigung des max. zulässigen Sanktionsbetrages zu sanktionieren.

Abs. 7: Da für die Sektormaßnahmen die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Behalteverpflichtung weiterhin unionsrechtlich geregelt ist (siehe Art. 11 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2022/126), wird die Sanktionierung bei den Projektmaßnahmen und bei den Sektormaßnahmen unterschiedlich geregelt. Eine mit der Behalteverpflichtung gemäß § 72 vergleichbare Verpflichtung ist die Bewirtschaftungsverpflichtung für Junglandwirte in der Fördermaßnahme 75-01.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Behalteverpflichtung aufgrund einer insolvenzbedingten Aufgabe der Produktionstätigkeit erfolgt die Sanktionierung auch dann, wenn nicht der Tatbestand der betrügerischen Krida erfüllt ist.

Abs. 8 und 9: Um eine korrekte Antragstellung und Auskunftserteilung gewährleisten zu können, müssen vorsätzliche Irreführungen der Bewilligenden Stellen über entscheidungsrelevante Aspekte des Projekts mit strengen Sanktionsandrohungen verhindert werden. Betreffen diese Irreführungen Fördervoraussetzungen oder abgerechnete Leistungen, so sollen die Sanktionen schwerer ausfallen als bei Aspekten hinsichtlich Verpflichtungen und Auflagen. Der Ausschluss aus der Fördermaßnahme im laufenden und nachfolgenden Kalenderjahr gemäß Abs. 8 gilt auch dann, wenn sich der Förderwerber an einem Kooperationsprojekt beteiligen will.

Zu § 99:

Abs. 1: Entsprechend der unionsrechtlichen Vorgabe, dass Sanktionen abschreckend wirken sollen, sind Sanktionen wegen Einreichung nicht förderfähiger Kosten dann zu verhängen, wenn dieses regelwidrige Verhalten für die Antragsteller tatsächlich erkennbar war oder bei Anwendung eines objektiven Sorgfaltsmaßstabs hätte erkannt werden können. Ein Antragsteller kann sich daher nicht darauf berufen, dass er nicht wusste oder nicht wissen konnte, ob die mit dem Zahlungsantrag eingereichten Kosten tatsächlich für beantragte und genehmigte Projekte bzw. Projektteile und innerhalb des genehmigten Durchführungszeitraums angefallen sind. Dies gilt auch für Ausgaben, die vom Förderwerber nicht (endgültig) getragen werden (zB Weiterverrechnung an Dritte, nicht gezahlte Rechnungsteilbeträge). Werden bei investiven Projekten Ausgaben für gebrauchte Investitionsgüter geltend gemacht, obwohl diese in der Fördermaßnahme nicht förderfähig sind, ist dies ebenso zu sanktionieren wie Kosten für eine Investition, die sich als reine Ersatzinvestition herausstellt. Darüber hinaus sind Kosten zu sanktionieren, wenn deren Nichtförderfähigkeit von der Bewilligenden Stelle aufgrund einer Nachfrage des Antragstellers explizit bestätigt wurde. Die Sanktionierung ist in allen diesen Fallkonstellationen auch dadurch zu rechtfertigen, dass im Zuge der Verwaltungskontrolle nicht immer zwingend erkannt werden kann, dass die eingereichten Kosten nicht förderfähig sind. Dieser Aspekt ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu jenen Fällen, in denen eine Sanktionierung nicht erforderlich ist, weil bereits die technische Belegsprüfung der AMA die Erkennung der Nichtförderfähigkeit der Belege garantiert.

Die Kürzung des genehmigten Betrags der förderfähigen Kosten um den Kürzungsbetrag erfolgt zusätzlich zur Nichtenkennung der beanstandeten Kosten. Ist bereits eine Kürzung gemäß § 90 Abs. 5 wegen fehlender Kostenplausibilisierung erforderlich, ist keine weitere Kürzung auszusprechen.

Abs. 2: Der Förderwerber hat jedoch die Möglichkeit gegen die Kürzung Einspruch zu erheben und nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft oder der Fehler nicht auf ihn zurückzuführen ist.

Zu § 100:

Die Kürzung im Falle verspätet eingelangerter Zahlungsanträge (auch Teilzahlungsanträge) wird wie bisher weiter angewendet. Weiters zu beachten sind die Sanktionen bei Verletzung der Unionsvorgaben gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) 2021/2115 (siehe § 117).

Zu § 101:

Die bisher angewendeten Sanktionsbestimmungen werden zum größten Teil weitergeführt.

Zu § 102:

Die bisher geltenden Unionsvorgaben für die GAP sahen immer eine Besicherung einer Vorschusszahlung durch eine Bankgarantie vor. Nunmehr wird die Besicherung durch eine Bankgarantie nur mehr für die

Sektormaßnahmen verpflichtend vorgegeben, sodass die Nutzung von Vorschusszahlungen im Sektorbereich weiterhin kaum Bedeutung haben wird. Für die ländliche Entwicklung sind für die Interventionskategorien gemäß den Art. 73 und 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 Vorschusszahlungen zulässig (siehe Art. 44 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116) und zwar ohne weitere Besicherung.

Aufgrund der Klarstellung in Abs. 2 letzter Satz soll eine neuerliche Vorschusszahlung innerhalb eines Jahres ermöglicht werden. Dies ist vor allem für größere Projekte von Bedeutung.

Verzögerungen bei der technischen Umsetzung des elektronischen Antrags- und Abwicklungssystems der Agrarmarkt Austria für die Projekt- und Sektormaßnahmen (Digitale Förderplattform – DFP) führen dazu, dass reguläre Auszahlungen nach Einreichung eines Zahlungsantrags durch den Antragsteller voraussichtlich frühestens im zweiten Halbjahr 2024 möglich sein werden. Eine Abwicklung von Zahlungen außerhalb der Digitalen Förderplattform würde gerade bei Fördermaßnahmen mit einer hohen Antragszahl zu einem beträchtlichen Mehraufwand für die Bewilligenden Stellen und die Agrarmarkt Austria führen. Antragsteller, die bereits seit längerem ihr Projekt umsetzen, tragen daher eine große Vorfinanzierungslast, die sich im Falle einer erstmaligen Auszahlung erst im zweiten Halbjahr 2024 und angesichts des veränderten Zinsumfeldes noch empfindlich erhöhen würde. Derzeit sind gemäß § 102 nur für bestimmte Fördermaßnahmen Vorschusszahlungen möglich. Nicht darunter fallen die Fördermaßnahmen 73-01 (Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung) und 73-08 (Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse), die bereits seit 9.1.2023 bzw. 1.4.2023 beantragt werden konnten. Diese beiden Fördermaßnahmen weisen mit Abstand die höchsten Antragszahlen auf.

Es soll daher mit der 2. GSP-AV-Änderung für diese beiden Fördermaßnahmen eine vorübergehende Lösung angeboten werden, die es ermöglicht, bereits einen Teil des Förderbetrags auf Basis eines Vorschusses auszuzahlen. Im Unterschied zu den derzeit in § 102 vorgesehenen Vorschüssen müssen jedoch die Projekte zumindest teilweise umgesetzt worden sein, was durch entsprechende Nachweise wie Fotos oder vorliegende Rechnungen zu belegen ist. Das Projekt muss daher jedenfalls begonnen worden sein. Eine Beauftragung eines Umsetzungsschritts allein zählt noch nicht als teilweise Umsetzung.

Es handelt sich also nicht um eine klassische Vorschusszahlung, die dazu dienen soll, die Fördermittel für die Deckung anfallender Kosten zu nutzen, sondern um eine Teilabrechnung, die aufgrund der fehlenden Funktionalitäten in der Digitalen Förderplattform noch nicht mit einer umfassenden Verwaltungskontrolle der angefallenen Kosten einhergehen kann. Die Überprüfung der Belege wird erst erfolgen, wenn die Antragsteller im Wege der Digitalen Förderplattform einen Zahlungsantrag einreichen können und die Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrags in der DFP durchgeführt werden kann. Rechtlich gesehen ist die Zahlung jedoch als Vorschuss zu qualifizieren. Die Bewilligenden Stellen müssen daher trotz des nachgewiesenen Projektfortschritts eine entsprechende Risikobeurteilung gemäß § 102 Abs. 3 durchführen.

Die Übergangslösung soll ausschließlich für Förderanträge gelten, die bereits im Jahr 2023 gestellt wurden. Für ab 2024 in diesen Fördermaßnahmen einlangende Förderanträge ist davon auszugehen, dass sie von den technischen Verzögerungen nicht mehr betroffen sind und ohnedies planmäßig Zahlungsanträge stellen können. Die Beantragung der Vorschusszahlung soll im Unterschied zum normalen Procedere erst nach dem Vorliegen der Genehmigung des Förderantrags möglich sein. Sofern die Funktionalitäten für die Auszahlungen wie geplant ab 1. Juli 2024 zur Verfügung stehen, endet die Frist für die Beantragung des Vorschusses mit 30. Juni 2023. Bei neuerlichen Verzögerungen bei der technischen Umsetzung der Auszahlungen sollen die Vorschüsse länger beantragt werden können.

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Fördergeber für die in Abs. 2 genannten Projektmaßnahmen auf Richtlinienebene von der Gewährung von Vorschusszahlungen Gebrauch zu machen. Da die Risikobeurteilung und Plausibilisierung der beantragten Höhe des Vorschusses anhand des Finanzierungs- und Zahlungsplanes einen Mehraufwand für die Bewilligenden Stellen darstellt, ist ein genereller Ausschluss von Kleinprojekten denkbar.

Zu § 103:

Abs. 2 räumt den Bewilligenden Stellen das Ermessen ein, in Ausnahmefällen eine teilweise Auszahlung des an sich fertig geprüften Zahlungsantrages zu veranlassen, wenn beispielsweise nur noch ein einzelner Nachweis zu einer abgerechneten Leistung fehlt. Dies gilt nicht, wenn noch Rechnungs- und Zahlungsbelege fehlen. Damit soll ermöglicht werden, dass Förderwerber nicht noch länger auf die Auszahlung des restlichen Förderbetrags warten müssen.

In Abs. 3 wird die bisher unionsrechtlich geregelte Auszahlungsfrist fortgeführt.

Zum 4. Kapitel (Konditionalität):

Da Wirkungsweise und Ablauf der Konditionalität im Großen und Ganzen dem bisherigen Cross Compliance System entspricht und auch das Kontroll- und Sanktionssystem weitgehend auf EU-Niveau geregelt bleibt, werden die bisherigen Bestimmungen der Horizontalen GAP-Verordnung übernommen und nur dort geändert, wo eine Änderung notwendig ist oder der Entfall EU-rechtlicher Vorgaben eine nationale Regelung erforderlich macht.

Zu § 104:

Die gegenüber § 24 der Horizontalen GAP-Verordnung vorgenommenen Änderungen des Abs. 1 ergeben sich durch die Reduktion der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 und damit einer geänderten Nummerierung der einzelnen GAB.

Da die in Abs. 1 Z 1 lit. a und b genannten GAB nicht in den Vollzugsbereich der AMA fallen, die Kontrollen aber gemeinsam mit der Kontrolle der einzelnen Fördermaßnahmen ebenso wirksam, effizient und unter Vermeidung von Mehrfachkontrollen bei einzelnen Begünstigten durchgeführt werden können, werden – wie bereits bisher praktiziert – die Kontrollen zur Einhaltung dieser Konditionalitätsbestimmungen durch die AMA wahrgenommen. Gleichzeitig sind – wie schon bisher – der AMA entstehende Kosten von den Ländern zu bedecken (Abs. 2).

Abs. 3 legt fest, wann den Kontrollstellen die auf deren Ersuchen ausgewählte Kontrollstichprobe bekannt zu geben ist. Die Auswahl der Kontrollstichprobe ist ein Angebot der Zahlstelle, das die Kontrollstellen in Anspruch nehmen können.

Mit Abs. 4 wird die Übermittlung des Kontrollberichts durch die Kontrollstellen an die Zahlstelle geregelt. Die nunmehr explizit genannte Übermittlungsfrist von einem Monat nach Fertigstellung entspricht den bisherigen Erfahrungswerten.

Zu den §§ 105 und 106:

Soweit bisher in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 enthaltene Vorgaben wegfallen, werden sie hier aufgenommen. Die in Umsetzung des Art. 83 Abs. 6 lit. d bestimmte Mindestkontrollquote von 1% entspricht den bisherigen Vorgaben. Mit der Einfügung „von den Kontrollen grundsätzlich umfassten Begünstigten“ wird speziell auf die mit der Verordnung (EU) 2024/1468 mit Wirksamkeit ab 2025 eingeführte Beschränkung der Konditionalitätskontrollen auf Landwirte mit mehr als 10 ha Bedacht genommen. Damit wird klargestellt, dass sich die Kontrollauswahl auf diesen Kreis beschränkt. Ebenso wird – wie bisher – vorgesehen, dass höhere oder spezielle Kontrollquoten in den einzelnen GAB-Vorgaben auch für die Konditionalität maßgeblich sind. Dies betrifft zum einen GAB 6, die Bestandteil des gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EG) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG und 97/78/EG und des Beschlusses 92/438/EWG, AbI. Nr. L 95 vom 7.4.2017 S. 1, zu erstellenden mehrjährigen integrierten Kontrollplans ist, sowie zum anderen die GAB 9 bis 11, für die gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, eine Kontrollquote von 2% vorgeschrieben ist (§ 105).

Der Kontrollbericht hat nunmehr auch einen Hinweis zu enthalten, ob der Verstoß auf eine behördliche Anordnung zurückzu führen ist (§ 106 Abs. 1 Z 2 lit. e), da in einem derartigen Fall keine Sanktion zu verhängen ist (siehe auch § 6 Abs. 4 Z 3 und § 7 Abs. 2). Die Anwesenheit des Begünstigten bei Vor-Ort-Kontrollen ist nicht zwingend erforderlich; die bei der Kontrolle anwesende auskunftserteilende Person ist daher ergänzend genannt (Abs. 2). Der Kontrollbericht ist gemäß Abs. 3 „nachweislich zur Kenntnis gebracht“, wenn beispielsweise die bei der Kontrolle anwesende Auskunftsperson dies auf dem Tablet des Kontrollorgans bestätigt. Die Übergabe eines Papierausdrucks des Kurzberichts ist nicht erforderlich. Im Falle einer Beanstandung erfolgt jedenfalls eine Übergabe des Kontrollberichts.

Zu § 107:

Der Auftrag zur Setzung von Abhilfemaßnahmen und der Zuordenbarkeit des Verstoßes bei Bewirtschafterwechsel entspricht der bisherigen Vorgangsweise (Abs. 1 und 3). Neu aufgenommen wurde die EU-rechtlich nunmehr vorgesehene Möglichkeit, eine Teilnahme an der landwirtschaftlichen Betriebsberatung anzugeben. Dazu wurden die Rechtsakte, wo bei Verstößen die landwirtschaftliche Betriebsberatung anzugeben ist, explizit genannt (Abs. 2). Abs. 4 legt fest, dass die Meldung von

Verstößen, die außerhalb von Konditionalitäts-Kontrollen festgestellt wurden, nach dem für die soziale Konditionalität vorgegebenen Schema zu erfolgen hat.

Zu § 108:

Die einzelnen GLÖZ-Standards sind in Anlage 2 festgelegt (Abs. 1). Bei einer 4%-Dauergrünlandabnahme wird eine „Warnstufe“ ausgerufen und ein Dauergrünlandumbruch ist nur mehr nach Einholung einer Bewilligung möglich (Abs. 2). Auch das in Abs. 3 geregelte Verfahren zur Wiederanlage von umgebrochenem Dauergrünland war bereits bisher vorgesehen.

Die in Abs. 4 genannte umweltgerechte Aufforstung war bisher in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannt. Eine umweltgerechte Aufforstung liegt nicht vor bei Anpflanzung von Niederwald im Kurzumtrieb, Christbaumkulturen und schnellwüchsigen Forstgehölzen.

Zu § 109 und Anlage 3:

Die soziale Konditionalität ist eine neue Maßnahme der GAP ab 2023. Das System ist in Art. 14 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgegeben, § 6f MOG 2021 legt die Anwendbarkeit ab 2023 und die Heranziehung des Konditionalitäts-Sanktionssystems fest. Somit regelt § 109 nur mehr den Inhalt der von den Gerichten und Verwaltungsstrafbehörden zu übermittelnden Angaben bei Verstößen. Der Meldeweg über den rechtskräftigen Ausgang von Verwaltungsstrafverfahren sieht vor, dass die Agrarmarkt Austria die Information gleichzeitig mit der Bewertung der Konditionalitätsverstöße erhält. Diese Meldefrist für von durch Gerichte und Verwaltungsstrafbehörden festgestellte Verstöße gilt für Konditionalität (vgl. § 107 Abs. 4) und soziale Konditionalität gleichermaßen.

Gemäß § 6f Abs. 3 zweiter Satz MOG 2021 hat die Verordnung eine Feststellung zu enthalten, welche nationalen arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Regelungen den in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Bestimmungen entsprechen. Die relevanten arbeitsrechtlichen Regelungen wurden im Landarbeitsgesetz – LAG und darauf basierenden Verordnungen umgesetzt. Die kollektivvertraglichen Regelungen ergeben sich aus dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anzuwendenden Kollektivvertrag. Da Kollektivverträge jährlich zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern ausgehandelt werden, unterliegen diese einem stetigen Wandel und sind auch abhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses. Eine entsprechende Auflistung analog der gesetzlichen Bestimmungen in Anlage 3 wäre – einerseits wegen der Unübersichtlichkeit aufgrund der hohen Anzahl der Kollektivverträge und andererseits aufgrund der in der Regel gegebenen Kurzlebigkeit der aktuellen Fassung der Kollektivverträge – nicht zielführend. Die Inhalte des Arbeitsvertrags (zB Lohn, Arbeitszeit, usw.) müssen – wie bereits in § 6f Abs. 1 MOG 2021 festgehalten – jedenfalls dem Kollektivvertrag entsprechen. Aufgrund des angeführten § 6 LAG sind die kollektivvertraglichen Regelungen, die auf das jeweilige Arbeitsverhältnis Wirkung entfalten, auch für den Einzelnen eindeutig feststellbar. Gemäß § 6 Abs. 2 Z 12 LAG hat der Dienstschein den auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Kollektivvertrag sowie den Ort, wo dieser im Betrieb zur Einsichtnahme aufliegt, zu enthalten.

Zu § 110:

Die bisher in § 28 der Horizontalen GAP-Verordnung enthaltene Regelung wurde lediglich hinsichtlich der von der landwirtschaftlichen Betriebsberatung zu erfassenden Gegenstände – entsprechend Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 – aktualisiert.

Zu § 111:

Unter Heranziehung der nach Art. 97 der Verordnung (EU) 2021/2115 zulässigen Einbeziehungsmöglichkeiten ergeben sich die für die einzelnen Jahre jeweils genannten konkreten finanziellen Obergrenzen.

Im österreichischen GSP werden 49,12% der ELER-Mittel für Interventionen gemäß den Art. 70, 72, 73 und 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu den spezifischen Zielen gemäß Art. 6, Abs. 1, lit. d, e und f leg. cit. und hinsichtlich des Tierwohls vorgesehen. Die Reduktion der Mindestmittelzuweisung für Öko-Regelungen gemäß Art. 97 Abs. 2 leg. cit. könnte somit 19,12% der ELER-Gesamtsumme betragen (49,12% Mittelzuweisung im Vergleich zu 30% Mindestdotation von ELER-Gesamtsumme 520 Mio. €/Jahr), das entspricht einer Reduktion von maximal rund 99,4 Mio. €/Jahr, ohne Anwendung von Art. 97 Abs. 4 einer Reduktion von maximal rund 84,7 Mio. €. Österreich nutzt nicht die gesamte Reduktionsmöglichkeit. Die Mindestmittelzuweisung für Öko-Regelungen würde ohne Reduktion ca. 169,4 Mio. € betragen, es sind gemäß GSP jedoch jährlich mindestens 98 Mio. € für Öko-Regelungen reserviert. Die unterschiedlichen Reduktionssätze der einzelnen Antragsjahre korrespondieren mit den jeweils für Öko-Regelungen reservierten Mittel. Die Reduktion von max. 71,4 Mio. € liegt jedenfalls deutlich unter der maximal möglichen Reduktion aufgrund der erhöhten Umweltambition der zweiten Säule.

Zu § 112:

Für die gemäß § 8a Abs. 4 MOG vorgesehene Einrechnung der Aufwendungen der betroffenen Landwirte für Löhne und Gehälter unter Einhaltung der arbeits- und kollektivvertraglichen Regelungen erfolgen nähere Vorgaben zum Nachweis. Das aus der Lohnkontenverordnung abgeleitete Lohnkonto (pro Arbeitnehmer) enthält in Verbindung mit den Zeitaufzeichnungen alle notwendigen Angaben, die für den Nachweis zum Antrag erforderlich sind. Es ist durchaus üblich, dass es hier aus der Personalverrechnungs-Software auch ein sogenanntes „Dienstgeber-Jahreslohnkonto“ gibt. Hier kommt es zur Summierung und daher zu einer schnellen, leichten und unbürokratischen Möglichkeit diesen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis bezieht sich immer auf das letztverfügbare Jahr (Abs. 1).

Um feststellen zu können, ob die Einstufung und daher auch die Lohnhöhe dem anzuwendenden Kollektivvertrag entspricht, kann mithilfe der (vom Arbeitgeber auszustellenden) Dienstverträge bzw. Dienstzettel die jeweilige Einstufung der „betroffenen“ Arbeitnehmer ersehen werden und die Einhaltung der Entlohnung somit in Kombination mit dem Lohnkonto eruiert werden. Ein Dienstzettel ist eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, dessen Mindestinhalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Damit kann der Landwirt einen geeigneten Nachweis erbringen (Abs. 2).

Zu § 113:

Die Regelung ist weitgehend § 13 der Direktzahlungs-Verordnung 2015 nachgebildet. Die Beantragung erfolgt mittels Mehrfachantrag und Alm/Weidemeldung für Rinder bzw. Almaftriebsliste für Mutterschafe und -ziegen (siehe § 34 Abs. 2 Z 11). Der Antrag gemäß Abs. 2 erfolgt durch den Landwirt oder gegebenenfalls den Almobmann gemäß § 8 Abs. 1 der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021.

Zum 8. Kapitel:

Das Kapitel umfasst die spezifischen Bestimmungen für die insgesamt 25 Sektormaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse, die in eigenen Abschnitten geregelt werden. Der erste Abschnitt des 8. Kapitels enthält maßnahmenübergreifende Vorgaben, die neben den horizontalen Bestimmungen des 1. und 3. Kapitels zur Anwendung kommen.

Zu § 114:

Förderwerber sind Erzeugerorganisationen bzw. deren Vereinigungen; die Mitglieder derselben sind lediglich Förderbegünstigte.

Zu § 115:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 21 der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, der außer Kraft tritt (vgl. § 243 Abs. 1 Z 3).

Abs. 1: Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen dürfen die operationellen Programme einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen nicht dieselben Fördermaßnahmen wie die operationellen Programme der Mitgliedsorganisationen umfassen.

Abs. 2 regelt den Fall, dass sich ein einzelner Erzeuger direkt einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen anschließt.

Zu § 116:

Abs. 1: Die operationellen Programme müssen gemäß Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 mindestens die Ziele gemäß Art. 46 lit. b (Angebotsbündelung und Vermarktung), e (Umwelt) und f (Klimaschutz und Klimawandel) und gemäß Art. 50 Abs. 7 lit. b drei oder mehr Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Art. 46 lit. e und f umfassen. Diese Anforderungen gelten kumulativ. Unter „Maßnahme“ im Sinne des Art. 50 Abs. 7 lit. b ist ein Fördergegenstand zu verstehen. Für die Erfüllung der Verpflichtung, drei Fördergegenstände umzusetzen, ist die Sonderregelung gemäß Art. 50 Abs. 7 letzter Unterabsatz zu beachten, wonach, wenn 80% der Mitglieder Agrar- Umweltverpflichtungen oder der Verpflichtung zur Umstellung auf ökologisch-biologischen Landbau unterliegen, dies als Fördergegenstand angerechnet wird.

Abs. 2: Im operationellen Programm müssen gemäß Art. 50 Abs. 7 lit. a der Verordnung (EU) 2021/2115 mindestens 15% der Ausgaben den Fördergegenständen „Umwelt“ (Art. 46 lit e) und „Klimaschutz und Klimawandel“ (Art. 46 lit. f) zugeordnet sein. Die Mindestanzahl der Fördergegenstände bezieht sich auf beide Ziele gemeinsam.

Abs. 3: Gemäß Art. 50 Abs. 7 lit. c der Verordnung (EU) 2021/2115 müssen mindestens 2% der Ausgaben eines operationellen Programms für den Fördergegenstand „Forschung und Entwicklung“ (Art. 46 lit d) ausgegeben werden.

Abs. 4: Gemäß Art. 50 Abs. 7 lit. d der Verordnung (EU) 2021/2115 dürfen Ausgaben, die der Fördermaßnahme „Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung“ zugeordnet sind, nicht mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben des operationellen Programms betragen.

Abs. 6 stellt klar, dass, wenn die Mindestinhalte gemäß Abs. 1 im operationellen Programm nicht beantragt werden, der gesamte Förderantrag abzulehnen ist.

Zu § 117:

Abs. 1: Da die Umsetzung der Ziele gemäß Art. 46 lit. b, e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 jedenfalls zu gewährleisten ist, ist bei Verstoß gegen diese Verpflichtung die Förderung des operationellen Programmes zur Gänze rückzufordern bzw. nicht zu gewähren.

Ergänzend zu der in Abs. 1 vorgesehenen Sanktion regelt Abs. 2, wenn anstelle der nötigen drei Fördergegenstände nur zwei Fördergegenstände umgesetzt werden. Bei der Durchführung besteht folgende Kombinationsmöglichkeit: Bei drei Fördergegenständen muss zumindest ein Fördergegenstand das Ziel gemäß Art. 46 lit. e, ein Fördergegenstand das Ziel gemäß Art. 46 lit. f und der dritte Fördergegenstand das Ziel gemäß Art. 46 lit. e oder f verfolgen. Bei lediglich zwei Fördergegenständen muss jedenfalls ein Fördergegenstand das Ziel gemäß Art. 46 lit. e, der andere das Ziel gemäß Art. 46 lit. f verfolgen, da ansonsten die Sanktionsbestimmung gemäß Abs. 1 zur Anwendung kommt.

Abs. 3: Im operationellen Programm müssen mindestens 15 % der Ausgaben für „Umwelt“ sowie für „Klimaschutz und Klimawandel“ erfolgen. Bei Nichterreichen des Mindestausgabenanteils sehen Z 1 bis 5 – je nach Grad der Nichterreichung – sowohl eine Kürzung der Fördergelder als auch ein Bußgeld vor.

Abs. 4: Im operationellen Programm müssen mindestens 2 % der Ausgaben für „Forschung und Entwicklung“ erfolgen. Z 1 bis 5 sehen bei Nichterreichung des Mindestausgabenanteils – je nach Grad des Nichterreichens – Kürzungen der Fördergelder sowie die Zahlung von Bußgeldern vor.

Abs. 5 behandelt die Deckelung auf maximal ein Drittel der Ausgaben betreffend Krisenvorsorge und Krisenmanagement. Bei Nichteinhaltung der Deckelung kommt es zu Kürzungen der Förderung bis zur Erreichung der vorgesehenen Maximalausgaben.

Zu § 118:

Im Rahmen des operationellen Programms können unter den in Z 1 bis 4 näher geregelten Voraussetzungen einzelbetriebliche Maßnahmen beantragt werden, wobei diese Maßnahmen nicht mehr im Rahmen anderer Fördermaßnahmen im Bereich der ländlichen Entwicklung beantragt werden dürfen, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Z 2: Werden einzelbetriebliche Maßnahmen beantragt, die fix mit dem Grund und Boden des jeweiligen Betriebes verbunden sind, handelt es sich naturgemäß um Investitionsgegenstände. In diesem Fall muss zwischen Erzeugerorganisation und dem entsprechenden Betrieb ein – für die Dauer des operationellen Programms einschließlich Behaltefrist laufender – Nutzungsvertrag über die Grundfläche abgeschlossen werden, auf der sich die Investition befindet. Sollte das betroffene Mitglied während der Laufzeit des operationellen Programms aus der Erzeugerorganisation ausscheiden, womit der Nutzungsvertrag auch beendet wird, sind die anteiligen (restlichen) Kosten an die Erzeugerorganisation zurückzuerstatten. In allen übrigen Fällen muss der Nutzungsvertrag zumindest auch die Behaltefrist (dies ist die Frist, in der die Investition nach restloser Bezahlung der Anschaffungskosten noch in Verwendung stehen muss) für die Investition umfassen.

Z 3 und Z 4: Alle im Rahmen der einzelbetrieblichen Maßnahmen angeschafften Maschinen und Ausrüstungsgegenstände (auch jene, die nicht fix mit Grund und Boden verbunden sind) müssen ausschließlich Erzeugnissen dienen, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist, wobei nachgewiesen werden muss, dass dies wirtschaftlicher als auf Ebene der Erzeugerorganisation ist. Dies kann beispielsweise durch Kostenvergleich betreffend Nutzungsverträge für Grundflächen außerhalb der Erzeugerorganisation oder Nachweis, dass die entsprechende Grundfläche zu kürzeren Wegstrecken im Rahmen Aufgaben der Erzeugerorganisation führt, erfolgen.

Zu § 119:

Die Verarbeitungserzeugnisse werden anhand des KN-Codes bestimmt.

Zu § 120:

Abs. 1: Im Rahmen der Förderfähigkeit von Personalkosten sind jene, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung der förderfähigen Aktivitäten anfallen, grundsätzlich immer förderfähig.

Abs. 2: Standardsoftware ist nicht förderfähig, sie zählt zu den allgemeinen Betriebskosten. Eine Ausnahme macht die Anschaffung von Standardsoftware, hier ist die vorinstallierte Software auch förderfähig.

Abs. 3: Hagelnetze und Bewässerungssysteme sind für (Teil-)Schläge (nicht für Einzelbäume) förderfähig. Unter „Schlag“ ist gemäß § 22 Z 2 eine abgegrenzte Fläche zu verstehen, die mit nur einer Kulturart bewirtschaftet wird. Ein Teilschlag ist ein abgegrenzter Teil einer solchen Fläche. Die Förderung von Anschaffungen (Bewässerungssysteme, Hagelnetze) für einzelne Bäume ist nicht erfasst.

Abs. 4: Es ist von der AMA zu prüfen, ob ein fossiler Betrieb von Anlagen und Maschinen alternativlos ist; folgende technische Anlagen und Maschinen können unter die Ausnahme fallen: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Erntemaschinen, Pumpaggregate und mobile Stromaggregate.

Zu § 121:

In Umsetzung des Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/126 wird als flexible Anpassung der vereinfachten Kostenoption für das Sektorprogramm Obst und Gemüse ein Standardpauschalsatz für Personal- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds oder der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des operationellen Programms vorgesehen.

Geleaste, gepachtete und gemietete Grundstücke, Gebäude und Maschinen dürfen nur von der gesamten Erzeugerorganisation genutzt werden, denn nur sie ist Förderwerberin (nicht einzelne Mitglieder). Das Vorliegen der Gründe, die gegen einen (sofortigen) Eigentumserwerb sprechen, ist darzulegen.

Zu § 122:

Die Abs. 1 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 18 der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, der außer Kraft tritt (vgl. § 243 Abs. 1 Z 3).

Zu den §§ 123 und 124:

Hier werden die Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Die in § 123 Z 4 genannten Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland dürfen keine Verbrauchsgüter wie Einzelfolien o.ä. darstellen.

Unter die in § 123 Z 12 genannten Spezialmaschinen für Aussaat, Anbau, Kulturführung und Ernte fallen Mulcher, Kreiseleggen, Bodenbearbeitungsmaschinen, Baumschnittmaschinen, Mähgeräte, Entlaubungsmaschinen, Kompoststreuer, Baumscheren, PSM-Sprüher, Dammfräsen, Sämaschinen, Klemmbandroder, Erntewagen, Ernte- und Hebebühnen usw.

Unter die Maßnahmen gemäß § 123 Z 13, die wildlebende Nützlinge (wie Bienenvölker, Hummelvölker und insbesondere Wildbienen) schützen, fällt u.a. das Anschaffen und Aufstellen von Bienen- bzw. Insektenhotels inkl. der Anschaffung von Bienenvölkern (Wildbienen).

§ 123 Z 15 stellt klar, dass Gebinde für die Ernte, den innerbetrieblichen Transport und die Lagerung von Erzeugnissen förderfähig sind, nicht jedoch Paletten.

Zu den §§ 125 und 126:

Hier werden die Fördergegenstände zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu den §§ 127 und 128:

Hier werden die Fördergegenstände zur Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu den §§ 129 bis 131:

Hier werden die Fördergegenstände zur Verbesserung der Vermarktung beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt. Die in § 130 genannten Auflagen und Verpflichtungen sind einzuhalten.

Unter „überwiegend“ gemäß § 129 Z 7 wird „mehr als 50%“ verstanden.

Zu den §§ 132 bis 134:

Hier werden die Fördergegenstände zur Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Werden bei den Fördermaßnahmen gemäß § 132 Werbemaßnahmen genutzt, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind diese vorab der AMA vorzulegen, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten (§ 133).

Zu den §§ 135 bis 137:

Hier werden die Fördergegenstände zur Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse näher beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Werden dabei Werbemaßnahmen genutzt, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind diese vorab der AMA vorzulegen, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten (§ 137).

Zu den §§ 138 bis 140:

Hier werden die Fördergegenstände zur Bündelung des Angebots beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Überdies wird beim Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen eine externe Wirtschaftlichkeitsanalyse inklusive Risikobewertung gefordert (§ 139).

Zu den §§ 141 bis 144:

Hier werden die Fördergegenstände zu Forschung und Entwicklung beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt. Diese Fördermaßnahme ist verpflichtend im operationellen Programm umzusetzen. Die Ausgaben im operationellen Programm müssen mindestens 2% betragen.

Zur Orientierung hiefür soll das Werk „Planung, Anlage und Auswertung von Versuchen im ökologischen Gemüsebau“ (FiBl, 2006) herangezogen werden. Ein zusätzlicher und prägnanter Überblick hierzu ist im Merkblatt der AMA zu Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse unter „Versuchsbeschreibung“ zu finden. Im Versuchslandbau sind neben Investitionskosten und Personalkosten nur spezifische Sachkosten förderfähig, welche von einem externen Gutachter festgestellt werden (§ 142).

Zu den §§ 145 bis 147:

Hier werden die Fördergegenstände zur ökologisch/biologischen Erzeugung ausführlich beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt. Die Aufnahme in das operationelle Programm und die Umsetzung von Fördergegenständen aus dieser Fördermaßnahme ist geeignet, die Verpflichtung des Art. 46 lit. e der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erfüllen.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Unterstützung der biologischen Produktion gemäß § 145 Z 1 fehlten bisher spezifische Fördervoraussetzungen. Diese bestehen darin, die Gewährung dieser Förderung an der Teilnahme an Fördermaßnahme „70-02 – Biologische Wirtschaftsweise“ und eine Verbesserung der Umweltwirkung zu knüpfen (§ 145a).

Zu den §§ 148 bis 150:

Hier werden die Fördergegenstände zum integrierten Landbau ausführlich beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu § 148 Z 1: Schmierstoffe in Form von Ölen und Fetten sowie Hydraulikflüssigkeiten gelangen durch Leckagen und Unfälle, aber auch systembedingt, beim normalen Arbeitsbetrieb von Maschinen (Verlustschmierung) in die Umwelt. Sie schädigen die Bodenqualität und beeinträchtigen die Wasserqualität. Der Umstieg auf umweltfreundliche Schmierstoffe und Hydrauliköle verringert diese Gefährdung. Umweltfreundliche biogene Schmierstoffe und Hydrauliköle werden aus nachwachsenden natürlichen Rohstoffen hergestellt und weisen ein geringeres Schadenspotenzial für die Umwelt auf. Sie sind gut biologisch abbaubar und zumeist einer geringen Wassergefährdungsstufe zugeordnet.

Zu § 148 Z 2: Im Obst- und Gemüsebau werden für die Anzucht und Kultur der Pflanzen erhebliche Mengen von Substraten benötigt. Durch den Einsatz torfreduzierter Substrate und die Verwendung von alternativen Stoffen für die Substratherstellung können erhebliche Mengen Torf eingespart werden.

Zu § 148 Z 3: Im Obst- Gemüse- und Gartenbau erfolgt die Ökologisierung der Substratproduktion durch den Einsatz von kompostierfähigen Substratmatten (Substratmatten u.a. aus Flachs, Hanf oder Kokos, etc.); die Unterstützung wird für Flächen unter Folie oder Glas und Containerflächen mit Substratkultur gewährt.

Zu den §§ 151 bis 154:

Hier werden die Fördergegenstände zur Bodenerhaltung ausführlich beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu § 151 Z 1: Der Einsatz Ressourcen schonender Maschinen und Geräte, insbesondere zum Schutz des Bodens und der Gewässer, zur Verminderung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Pflanzenschutzmitteleinsparung, kann einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktion von Obst und Gemüse leisten.

Förderfähig sind Maschinen und Geräte wie beispielsweise Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen oder sensorgesteuerte Geräte, die nachweislich einer amtlichen Prüfung unterzogen und positiv bewertet wurden sowie Geräte zum Precision Farming (Kosten Sonderausstattung sowie Beratung und Betreuung dazu, Fortbildungsmaßnahmen).

Unter § 151 Z 2 (Einsatz spezieller Techniken zum Erosionsschutz) fällt zB die Verwendung von spezifischen Materialien, die zur Bekämpfung von Erosion, Bodenhygiene oder Bodenverbesserung, dh

Einbringen in den Boden oder das Aufbringen von Schnittgut, um den Gehalt an organischen Substanzen zu verbessern

Unter § 151 Z 3 fällt der Einsatz von Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen zur Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngern. Unter anderem soll es zur Verwendung von Kompost, Gründüngung, Komposttee (Pflanzenauszug) kommen.

§ 152: Insbesondere Art. 8 der einzuhaltenden Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, regelt die Anforderung an Geräte für die Anwendung von Pestiziden.

Zu § 154: Bei Fördergegenständen gemäß Z 1 werden Kosten der Sonderausstattung sowie für Beratung, Betreuung und Fortbildung gefördert, beim Fördergegenstand gemäß Z 3 werden die Mehrkosten gegenüber chemisch-synthetischen Düngern und Düngemitteln gefördert.

Zu den §§ 155 bis 158:

Hier werden die Fördergegenstände zu Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung der Biodiversität genau beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu § 155 Z 1: Zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um wildlebende Nützlinge zu schützen und zu fördern. Beispiele für mögliche Umweltmaßnahmen sind die Einführung von Nisthilfen, das Aufstellen von Bienen- bzw. Insektenhotels inkl. Bienenvölker (Wildbienen), Sitzstangen für Vögel, Steinhaufen für Tiere wie Eidechsen, die Anlage und Pflege von Blühflächen für wildlebende Pflanzen in den Obst- und Gemüseanbauregionen und die Anlage naturnaher Wasser- und Schotterstrukturen. Hierzu zählen auch Biotopumgestaltungen wie zB die Anlage und der Erhalt eines natürlichen Bewuchses an den Ufern von Beregnungssteichen.

Zu § 155 Z 2: Die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten (zB Lagerstätten, Kühlhäuser) mit wildlebenden Pflanzen kann zum Erhalt der betreffenden wildlebenden Arten beitragen und Lebensraum für wildlebende Nützlinge wie beispielsweise Insekten und Vögel bieten. In bestimmten Fällen kann erwartet werden, dass die Begrünung der Produktionsstätten zur Verbesserungen des Landschaftsbildes und zur Energieeinsparung (bedingt durch mögliche Verbesserungen bei der Isolierung der betreffenden Gebäude) beiträgt.

Zu § 155 Z 3: Biotopvernetzung: Bestimmte Projekte können durch die Schaffung von Habitaten für spezielle wildlebende Tierarten zum Schutz und Erhalt dieser Tierarten beitragen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7. Hierzu zählen beispielsweise Projekte mit dem Ziel der Wiederansiedlung von Störchen oder der Verwendung von stehendem Totholz als Habitate für Insekten und Vögel wie Spechte. Die Flächen, die dabei als Habitat dienen, unterliegen meist keiner oder nur einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, befinden sich aber inmitten von weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen. Andere Projekte befassen sich mit der Vernetzung von bereits bestehenden Habitaten von wildlebenden Tierarten, indem sie einen Habitatkorridor innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen anlegen. Die Einrichtung von Habitatkorridoren hat positive Wirkungen auf den Schutz und die Erhaltung der Biodiversität, da sie die Wiederanbindung von Gebieten ermöglicht, die gegenwärtig durch menschliche Aktivitäten bzw. Bauten aufgebrochen sind. Damit wird den wildlebenden Arten ermöglicht, sich zwischen diesen Gebieten zum Zweck des Auffindens von Futter und anderen Ressourcen, die sie zum Überleben benötigen, sowie von größeren Brutgebieten zu bewegen.

Zu § 155 Z 4: Die Verwendung vormals verbreiteter einheimischer oder vom Verschwinden bedrohter alter Obst- und Gemüsesorten sichert diese pflanzengenetischen Ressourcen durch nachhaltige Nutzung für die Zukunft und die Möglichkeit zur Anbau- und Angebotsdiversifizierung und trägt somit zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. Der Aufwand (zB weniger Ertrag, häufigere Erntedurchgänge, längere Entwicklungszeiten) ist jedoch sehr viel höher.

Zu § 156: Für Aktivitäten gemäß § 155 Z 1 und 2 sind durch ein Gutachten der für Naturschutz zuständigen Behörde die substanzienlen Umweltvorteile nachzuweisen und erforderlichenfalls ist die behördliche Genehmigung vorzulegen. Erst ab einer Investitionssumme von 20 000 € muss die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt werden, in welcher die Behörde den substanzienlen Umweltvorteil erklärt. Damit werden vor allem bei der Förderung geringfügiger Aktivitäten im Bereich der Biodiversität, wie Sitzstangen für Greifvögel oder Insektenhotels, sowohl die Verwaltungsbehörden, als auch die förderwerbenden Parteien von unverhältnismäßigem Aufwand entlastet. Durch den Begriff

„Stellungnahme“ soll zum Ausdruck kommen, dass mithilfe einer weniger umfassenden Bewertung der Investition durch die Naturschutzbehörden der Arbeitsaufwand reduziert werden kann.

§ 157 listet die erforderlichen Nachweise auf.

Gemäß § 158 ist zu beachten, dass in erster Linie Zusatzkosten gefördert werden und dass entstandene Mehreinnahmen den Zusatzkosten gegenüber zu stellen sind.

Zu den §§ 159 bis 162:

Hier werden die Fördergegenstände zur Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung, Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien und Energieeinsparung) beschrieben. Förderfähig sind nur Energieträger, die nachhaltig unter Berücksichtigung der möglichen Effekte auf Biodiversität, Gewässer und Boden erzeugt werden. Förderfähig sind Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten. PKW sind nicht förderfähig.

Zu § 159 Z 1: Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (zB Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Durch die Optimierung bestehender, älterer Anlagen kann dieses Ziel erreicht und damit klimarelevante CO₂-Emmissionen verringert werden. Die Verbesserung kann bei den Räumlichkeiten selbst, also beispielsweise beim Gewächshaus oder bei Kühlräumen oder bei der Heiz- oder Kühlanlage erfolgen.

Zu § 159 Z 2: Bei Investitionen in Neuanlagen (zB Gewächshäuser, Kühlräume, nachhaltige Aufbereitungsanlagen, Umrüstung der Gewächshausbeheizung auf bodennahe Heizrohre, Erstellung von Kühlkapazitäten mit Nutzung der Abwärme zur Heizung, Geräte zur Gewächshausentfeuchtung, Doppelter bzw. doppelagiger Energieschirm, energieeffizienter Lagerbau im Obstbau, Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrühung von speziellen Kulturen (zB Spargel, Erdbeeren) sind durch besonders umweltfreundliche Gestaltung oberhalb des gesetzlichen Standards Energieeinsparungen und damit eine Reduzierung der klimarelevanten CO₂-Emmissionen zu erreichen.

Zu § 159 Z 3: Neben Umrüstungen kann auch der Erwerb von Maschinen mit alternativem Antrieb gefördert werden. Zu Maschinen mit alternativem Antrieb zählen unter anderem Geräte, die elektrisch betrieben werden. Dazugehörige Energiespeicher sind ebenso förderfähig. Als Nachweis für das ersetzte Ursprungsgesetz, das mit fossiler Energie betrieben wurde, können die Stundeneinsparungen herangezogen werden.

Zu § 159 Z 5: Energieeffizienzberatung dient der Vorbereitung eines betriebsindividuellen Energieeffizienzkonzeptes, welches allfällig zu ergreifende Energieeffizienzmaßnahmen enthält. Sie trägt so zur erhöhten Energieeffizienz in Erzeugerorganisationen und somit zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Reduzierung von Schadstoffemissionen bei. Auf der Grundlage der Beratung erstellt die Erzeugerorganisation ein betriebsindividuelles Energieeffizienzkonzept.

Zu § 159 Z 6: Die Errichtung von Blockheizkraftwerken (BHKW) auf Erzeugerorganisations- und Erzeugerebene dient ausschließlich zur Eigennutzung der erzeugten Energie und Wärme.

Zu § 160 Abs. 2 Z 1 bis Z 4: Die Dimensionierung bei allen Fördergegenständen muss so erfolgen, dass die erzeugte Energie ausschließlich auf den Bedarf der Erzeugerorganisation abgestellt ist. Wird in das öffentliche Netz eingespeist, sind die Fördervoraussetzungen nicht gegeben. Dies gilt nicht für temporär auftretende Überproduktion im Fall leichter Stromspitzen. Die Messbarkeit und Nachvollziehbarkeit ist über sogenannte Energiegemeinschaften technisch und organisatorisch machbar; allfällige Verkaufserlöse des eingespeisten Stroms dürfen nicht in den Wert der vermarkteteten Erzeugung einfließen.

Die Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen bezieht sich auf „Liegenschaften“. Durch die Förderung von Photovoltaik-Anlagen soll es zu keiner dauerhaften Versiegelung bisher unversiegelter Flächen kommen. Moderne Mehrfachnutzung von Flächen wie „Agri-PV“ – eine kombinierte Nutzung der Fläche für landwirtschaftliche Zwecke und zur Energieerzeugung – sollte möglich sein, sofern der Flächenverbrauch für die Verankerung von Elementen der Photovoltaik Anlage äußerst gering ist. Überdies soll die Förderung von Photovoltaikanlagen im Einklang mit § 31 Abs. 2 stehen. Die Anlage soll so dimensioniert werden, dass sie zur Deckung des erwarteten Stromverbrauchs jener Tätigkeiten dient, die von der Erzeugerorganisation durch sie, ihre Tochtergesellschaft gemäß Art. 31 Abs. 7 der delegierten Verordnung (EU) 2022/126 oder ihren Erzeuger als selbst durchgeführt gelten. Diese Tätigkeiten sind in § 8 Abs. 2 der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung angeführt.

Zu den §§ 163 bis 166:

Hier werden die Fördergegenstände zur Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten näher beschrieben. Unter die Verwendung von resilientem Saatgut- und Pflanzgut fällt

zum Beispiel der Einsatz von Saat- und Pflanzgut (zB veredeltes Pflanzgut), das sich durch Krankheits- und Schädlingstoleranz oder -resistenz auszeichnet.

Es werden nur die zusätzlichen Kosten (Sachkosten und Personalkosten) zur herkömmlichen Herstellungsweise sowie Einkommensverluste gefördert. Zusätzliche Gewinne und Kosteneinsparungen sind zu berücksichtigen (§ 166).

Zu den §§ 167 bis 170:

Hier werden die Fördergegenstände zur Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser ausführlich beschrieben und die Fördervoraussetzungen näher dargelegt sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu den §§ 171 bis 173:

Hier werden die Fördergegenstände zur Verringerung des Pestizideinsatzes näher beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu § 171 Z 1: Unter den förderfähigen Maßnahmen ist folgendes zu verstehen: Einsatz von „nichtchemischen Methoden“, wie die Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen und die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmittel sowie der Einsatz von Pheromonfallen zur Steuerung bzw. Reduzierung des PSM-Einsatzes; Einbau von speziellem Gewebe oder Gaze in die Lüftungsklappen der Gewächshäuser, Hackgeräte und sonstige Bodenbearbeitungsgeräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie Mäusefallen,

Zu § 171 Z 2: Im geschützten Anbau – insbesondere im Öko-Landbau – müssen bodenbürtige Schadorganismen bekämpft werden. Als ökologisch vertretbare Maßnahme ist einzig die thermische Behandlung des Bodens sinnvoll.

Zu § 171 Z 3: Durch die Anwendung alternativer Kulturverfahren, beispielsweise die Totaleinnetzung von Obstkulturen können chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingespart werden. Zusätzlich sind die Anschaffung von Tunnelanlagen für geschützten Beerenobstanbau mit dem Ziel der Einsparung von PSM sowie die Anschaffung von Kompoststreuern zur Aktivierung des Bodenlebens (und Verzicht des Einsatzes von Kunstdüngern) förderfähig,

Zu § 171 Z 4: Wetterstationen haben auch einen Umwelt- und Klimaeffekt, da durch exakte Wetterdaten, mittels Pflanzenschutzwärndienst punktgenauerer und effizienterer Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich ist,

Zu § 173: Die hier beschriebenen näheren Voraussetzungen zur Förderung der Kostenarten sind zu beachten. Die Einheitskostensätze sollen möglichst alle zwei Jahre einer Valorisierung unterzogen werden.

Zu den §§ 174 bis 177:

Hier werden die Fördergegenstände zur Verringerung des Abfallaufkommens sowie zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftung genauer beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu § 174 Z 1: Die beispielsweise im Obst- und Gemüsebau verwendeten Folien können je nach Folienart und Kultur ein oder mehrere Jahre verwendet werden und müssen anschließend entsorgt werden. Biologisch abbaubare Materialien sind in der Anschaffung teurer, ersparen jedoch eine aufwendige Entsorgung und tragen so zur Abfallvermeidung bei.

Zu § 174 Z 2: Die Verpackung bzw. Kennzeichnung von Obst und Gemüse geht mit teilweise hohem Materialaufwand einher. Herstellung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien führen durch Ressourcen- und Energieverbrauch sowie bedingt durch die Langlebigkeit bestimmter Kunststoffe zu vielfältigen direkten und indirekten Umweltbelastungen. Im Bereich der Warenkennzeichnung stellt das Verfahren des „natural branding“ (Laserbeschriftung mittels CO₂-Laser) eine alternative Kennzeichnungsmethode dar, durch die Verpackungsmaterial eingespart werden kann.

Zu § 177 Abs. 2: Bei Aktivitäten nach § 174 Z 1 sind nur die spezifischen Kosten und Einkommensverluste förderfähig, wobei diesen wiederum die Einkommenszuwächse durch die Aktivitäten entgegenzusetzen sind.

Zu den §§ 178 und 179:

Hier werden die Fördergegenstände zur Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse genau beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu den §§ 180 bis 182:

Hier werden die Fördergegenstände zur Verringerung von Emissionen genau beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt. Mit Hilfe von modernen Filtersystemen können Partikel wie Stäube oder

Rauchgase aus der Luft gefiltert werden. Durch den Einsatz moderner Technik und Technologien kann die Luftqualität für die Umwelt und die Mitarbeiter verbessert werden. Gleichzeitig wird die Umweltbelastung durch Emissionen auf Fauna, Flora und Mensch gesenkt.

Zu den §§ 183 und 184:

Hier werden die Fördergegenstände betreffend Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich genau beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu den §§ 185 bis 187:

Hier werden die Fördergegenstände zu Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren genauer beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu § 185 Z 1: Gefördert werden können zB Beratungen, Weiterbildung, Ausbildung der Mitarbeiter und Erzeuger zu den Themen, die in lit. a bis e genannt sind. Beispiel sind Gender-Marketing, Produktpräferenzen von Konsumenten, Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen.

Zu § 185 Z 2: Unter die Aktivitäten fallen auch Mentoring Programme, Training und Coaching, Töchter- bzw. Söhne-Tage usw., Teamtrainings für Gender Balance, Führungskräfte-Coaching für Gender Balance.

Zu § 185 Z 3: Unter die Aktivitäten fallen auch Weiterbildung sowie Beratung zum Aufbau von Kooperationen zu verschiedenen Themen (wie zB gemeinsames Marketing, gemeinsame Forschung & Entwicklung, gemeinsames Qualitätsmanagement etc.).

Zu den §§ 188 bis 190:

Hier wird der Fördergegenstand zu Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung genauer beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt.

Zu den §§ 191 bis 193:

Hier wird der Fördergegenstand zur Marktrücknahme zur kostenlosen Verteilung genauer beschrieben. Förderfähig sind ausschließlich Sachkosten und Personalkosten. Der Bestimmungszweck der Maßnahme „Marktrücknahme“ besteht ausschließlich in der kostenlosen Verteilung. Hierbei sind als „gemeinnützige Einrichtungen“ jene Einrichtungen anzusehen, die die Voraussetzungen gemäß den §§ 34 bis 47 BAO erfüllen. Die AMA hat eine Liste von Einrichtungen, die gemäß Art. 52 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) 2021/2115 in Betracht kommen, zu erstellen. Die Empfänger der Produkte sind hinsichtlich der Marktrücknahme-Maßnahme von der Buchführungspflicht befreit.

Zu den §§ 194 bis 196:

Hier werden die Fördergegenstände zur Ernteversicherung näher beschrieben. Förderfähig sind ausschließlich Sachkosten und Personalkosten.

Zu den §§ 197 bis 199:

Hier werden die Fördergegenstände zu Krisenkommunikationsmaßnahmen näher beschrieben. Als Krisensituationen gelten unvorhersehbare Ereignisse, die sich schnell zu einem unkontrollierbaren Zustand entwickeln. Dementsprechend müssen Studien der Bedrohung durchgeführt werden, die die potentiellen Auswirkungen analysieren. Förderfähig sind ausschließlich Sachkosten und Personalkosten.

Als Beitrag zur Verbesserung der Resilienz gegenüber Krisensituationen soll ein neuer Fördergegenstand in Form der Erstellung von Handbüchern zur Vorbereitung auf Krisensituationen aufgenommen werden. Dieses Handbuch muss vorgegebene Mindestinhalte umfassen, aktuell gehalten werden und es wird erwartet, dass regelmäßige Übungen abgehalten werden, die zu dokumentieren sind. Die Kosten für derartige Aktivitäten dürfen höchstens 15 000 € betragen. In § 198 Abs. 1 erfolgt zudem eine redaktionelle Klarstellung.

Zu den §§ 200 bis 202:

Hier werden die Fördergegenstände zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen näher beschrieben sowie die förderfähigen Kosten genannt. Für die Festlegung der gegenständlichen Mindeststandards ist insbesondere der 4. Abschnitt der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 309/2017, einschlägig.

Zum 9. Kapitel:

Das Kapitel umfasst die spezifischen Bestimmungen für die fünf Sektormaßnahmen im Bereich Wein, die in eigenen Abschnitten geregelt werden. Neben dem 9. Kapitel kommen die horizontalen Bestimmungen des 1. und 3. Kapitels zur Anwendung.

Zu § 203:

Die Verordnung (EU) 2021/2115 legt eine Budget-Obergrenze für alle Maßnahmen im Rahmen der Sektormaßnahmen Wein für Österreich fest, ohne jedoch die einzelnen Maßnahmen zu beschränken. Die Aufteilung des gesamtverfügbaren Budgets auf die einzelnen Sektormaßnahmen erfolgt daher nach dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Effizienz der Fördermaßnahmen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; dabei kann das Nationale Weinkomitee angehört werden. Das Nationale Weinkomitee ist ein Branchenverband im Sinne des Unionsrechts und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es besteht aus 27 Mitgliedern, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Das Nationale Weinkomitee setzt sich aus Vertretern der österreichischen Weinwirtschaft zusammen, die von der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen werden; es repräsentiert daher die Gesamtheit der österr. Weinwirtschaft. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig, wenn die Aufteilung des von der Union zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets auf die einzelnen Fördermaßnahmen durch das Nationale Weinkomitee beraten wird, da solcherart die Schwerpunktsetzung in Abstimmung mit der Branche erfolgen kann. Weiters wird das „first come – first serve“ Prinzip bei der Berücksichtigung der einzelnen Förderanträge festgelegt.

Zu § 204:

Die möglichen Förderwerber werden definiert und der Inhalt des Förderantrags wird explizit festgelegt, um eine umfangreiche Kontrolle und Bewertung des Förderantrags zu ermöglichen.

Zu § 205:

Die in den §§ 206 bis 208 angeführten Fördergegenstände können vom Förderwerber frei ausgewählt und kombiniert werden, um dem Förderziel der Anpassung der Produktion an den Betrieb gerecht zu werden.

Zu § 206:

Die Weingartenumstellung ist der zentrale Fördergegenstand im Rahmen der Umstellungsförderung. Sie umfasst die vollständige Neuanlage eines Weingartens. Die diesbezüglichen Bedingungen für die Auswahl der Rebsorte und der Bewirtschaftungstechnik werden abschließend festgelegt. Jede dieser beiden Maßnahmen (Änderung der Rebsorte und Änderung der Bewirtschaftungstechnik) bildet für sich eine Weingartenumstellung, wobei auch beide Maßnahmen kombiniert werden können. Dadurch ist sichergestellt, dass die Weingartenumstellung – auch ohne Änderung der Sorte – immer einen grundlegend neuen Weingarten ergibt. Eine Weingartenumstellung ohne grundlegende Änderung im Weingarten ist daher nicht möglich. Eine Weingartenumstellung in einer Hang- oder Steillage ergibt qualitativ höherwertige Weine. Auch fallen dabei höhere Kosten als bei einer Weingartenumstellung in der Ebene an. Aus diesem Grund ist die Förderung in der Hang- und Steillage höher, was eine genaue Definition von Hang- und Steillage erfordert. Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Hangneigung (ab der neuen GAP-Periode 2023-2027) quadratmetergenau durch ein digitales Gelände Höhenmodell. Nur wenn sich der umgestellte Weingarten in einem Gelände befindet, in dem die Hangneigung maschinell verändert wurde und die Daten des digitalen Gelände Höhenmodells daher nicht mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmen, hat die Festlegung der Hangneigung der umgestellten Rebfläche anhand der Beurteilung gemäß Z 1 und 2 zu erfolgen.

Zu §§ 207 und 208:

Durch die Förderung der Anlage und auch der Erhaltung von Böschungs- und Mauerterrassen werden Weingärten in exponierter Hanglage gesichert und solcherart (wieder) die Nutzung von höchstqualitativen Rebflächen ermöglicht. Zusätzlich wird ein gewünschtes Landschaftsbild erhalten, was starke Impulse für den (Wein)Tourismus (zB Wachau, Steiermark, Kremstal) bietet. Auch der Erosionsschutz ist durch dieses Bewirtschaftungsweise in hohem Ausmaß gegeben und wird als ein wesentlicher Zweck definiert. Bei den Böschungsterrassen ist die Förderfähigkeit daher erst aber einer gewissen Hangneigung gegeben. Um zahlreichen Betrieben die Teilnahme am Fördergegenstand Mauerterrassen zu ermöglichen und gleichzeitig die übermäßige Förderung einer Einzelfläche zu verhindern, wurde eine einmalige degressive Obergrenze für das förderbare Ausmaß der Terrassenmauer pro Parzelle festgelegt.

Zu § 209:

Durch die Festlegung grundsätzlicher Fördervoraussetzungen wird sowohl die reibungslose Abwicklung der Förderung als auch die ausgewogene Verteilung der möglichen Förderungen auf die Förderwerber gesichert:

Die erforderliche Abgabe eines Mehrfachantrags dient sowohl der Verzahnung mit den Vorschriften der Landesweinbaugesetze, welche den Bewirtschaftern von Weingärten die jährliche Abgabe eines Mehrfachantrags vorschreiben, als auch Kontrollzwecken, da die Abgabe eines Mehrfachantrags

Voraussetzung für die Aufnahme des Weingartens in den Weinbaukataster darstellt. Weiters dient es auch der in den EU-Bestimmungen geforderten Sicherstellung der Kompatibilität der Verwaltungs- und Kontrollverfahren in Hinblick auf die Systeme zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und Kontrollen mit Invekos (siehe auch die Erläuterungen unter § 204 Förderwerber, Antragstellung).

Der Abschluss eines Fördergegenstands vor einer neuerlichen Beantragung dieses Fördergegenstandes ermöglicht die problemlose Abwicklung und verhindert Verwechslungen sowohl auf der Seite der Förderwerber als auch der abwickelnden Stelle.

Die Größenbeschränkungen sichern einerseits die Effizienz der Förderung (Grenzen nach unten) als auch die Ausgewogenheit der Mittelverwendung (Grenzen nach oben).

Die Einschränkung der Projekte zur Umstellung auf die Weinbaugebiete Niederösterreich, Burgenland, Wien, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark liegt darin begründet, dass diese Bundesländer über eigene Landesweinbaugesetze verfügen.

Die Einschränkung, wonach ein im Rahmen der Weingartenumstellung ausgepflanzter Weingarten auf der Rodung eines mindestens 15 Jahre alten Weingartens basieren muss, soll eine zu häufige Förderung eines einzelnen Weingartens verhindern. Die Ausnahmen dazu (Frostschaden, Pflanzenkrankheiten, Hangrutschung) sollen Härtefälle vermeiden. Eine Förderung kann auch nur gewährt werden, wenn grundsätzlich alle behördlichen Bewilligungen für ein Projekt (Pflanzgenehmigung, wasserrechtliche Bewilligungen) vorliegen und nachgewiesen werden können. Eine Genehmigung kann bedingt erfolgen, wenn die Pflanzgenehmigung zum Zeitpunkt des Förderantrags noch nicht vorliegt.

Zu § 210:

Um die Abwicklung der Förderung sowohl auf Seiten der Förderwerber als auch auf Seiten der abwickelnden Stelle zu vereinfachen, wird die Förderung (wie bereits seit langem) in Form von Pauschalen gewährt.

Zu § 211:

Der Prüfschritt über die Eignung des Projekts zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage war in früheren Förderperioden unionsrechtlich vorgegeben, er ist nun in dieser Form nicht mehr vorgesehen. Unabhängig davon müssen die Antragsteller mit der Projektbeschreibung den erwartbaren Nutzen darlegen.

Zu § 212:

Die 2-Jahres-Frist soll sowohl eine gewisse Bodengesundung nach der Rodung und vor der Auspflanzung ermöglichen als auch eine zügige Abwicklung der Förderung sicherstellen.

Die Definition, ab wann eine Umstellung (Neuanlage eines Weingartens) fertig gestellt ist, sichert einen unzweifelhaften Zustand des Weingartens bei der Kontrolle zur Feststellung der förderfähigen Fläche. Der Bezug auf die dauerhafte, zukünftige wirtschaftliche Nutzung als Ertragsweingarten ermöglicht eine zweifelsfreie Feststellung des Abschlusses der Arbeiten. Mit der Möglichkeit, finalisierende Arbeiten (zB Spannen des letzten Drahtpaars – ausgenommen die Verpflichtung zur Anbringung einer 4. Drahtebene unter bestimmten Bedingungen) nach Abschluss durchzuführen, wird eine gewisse Flexibilität für den Förderwerber geschaffen.

Zu § 213:

Die Förderwerber sind einerseits produzierende Betriebe in verschiedenen Rechtsformen (natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen), die Produkte aus Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erzeugen oder vermarkten und dies auch durch Mengenbewegungen in der Bestandsmeldung nachweisen können. Andererseits ist es bei bestimmten Fördergegenständen wie zB Filtertechnik, Flaschenabfüllanlagen oder Vakuumverdampfer auch zweckmäßig, Nicht-Produzenten als Förderwerber zu ermöglichen. Diese Ausnahmen sind hier vorgesehen für Weinbauvereine, Weinbauverbände und Gemeinschaften und Gesellschaften von Personen und Betrieben, die im Rahmen eines Maschinenrings organisiert oder einem solchen gleichzuhalten sind.

Weiters werden zusätzliche erforderliche Angaben bei der Antragstellung geregelt, die es der abwickelnden Stelle ermöglichen sollen, den Antrag umfassend bewerten zu können. Ist die Dimensionierung der Anlage zu groß im Verhältnis zur gegenwärtigen Betriebsgröße, ist im Rahmen einer Darstellung der geplanten BetriebSENTWICKLUNG darzulegen, inwieweit die Investition geeignet sein wird, die Gesamtleistung des Weinbetriebes zu verbessern. Für jeden Fördergegenstand ist gemeinsam mit dem Förderantrag jedenfalls ein Kostenvoranschlag vorzulegen, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen feststellen zu können. Weitere unverbindliche Preisauskünfte, Angebote oder Vergleiche sind als Kostenplausibilisierungsunterlagen entsprechend der diesbezüglichen Bestimmung in § 80 beizubringen.

Für die Abgabe des Förderantrags wird eine Frist festgesetzt, um der abwickelnden Stelle ein effizientes Bearbeiten der Anträge zu ermöglichen und die fortlaufende Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Budgets bewerten zu können.

Zu § 214:

Ziel der Investitionsförderung ist die Verbesserung der die Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 betreffenden Eigenleistung des Weinbaubetriebs, weshalb auch nur die direkt dem produzierenden oder vermarktenden Betrieb zugutekommenden und primär für Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 benötigten Investitionen gefördert werden. Einkünfte aus der Lohnabfüllung, der Lohnverarbeitung und aus der Vermietung von Investitionen werden bei der Beurteilung der Verbesserung der Eigenleistung des Betriebs nicht berücksichtigt; Investitionen, welche zu diesen Zwecken angeschafft und primär zu diesen Zwecken oder primär für die Produktion oder Vermarktung von Weinbauerzeugnissen außerhalb der Weinmarktordnung verwendet werden, können daher nicht gefördert werden. Die Einordnung, ob eine Investition angemessen oder unangemessen ist, muss im Einzelfall und unter Beachtung betrieblicher Faktoren wie Größe, Weinarten etc. erfolgen. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu den §§ 215 bis 223:

In den §§ 215 bis 223 werden die möglichen Fördergegenstände explizit aufgelistet. Die Festlegung der möglichen Fördergegenstände erfolgt in Abstimmung mit dem Nationalen Weinkomitee, um die für den österr. Weinsektor zielführenden Investitionsmaßnahmen zu definieren.

Die Technologien zur Rotweinverarbeitung sichern eine qualitativ hochwertige und den Marktfordernissen angepasste Produktion von Rotweinen, während der Fördergegenstand Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung in erster Linie der Weißweinerzeugung dient. Dabei wird insbesondere auf den in den letzten Jahren sich stetig verfrühenden Lesebeginn (Klimaänderung) abgestellt und die daraus resultierenden höheren Maischetemperaturen, welche v.a. beim Weißwein die für Österreich typische Aromatik und Säurestruktur der Weine gefährden. Klärungseinrichtungen und Trubaufbereitung sind für die mikrobielle Stabilität, aber auch die Effizienz in der Kellertechnik unerlässlich.

Der Strukturwandel in der österreichischen Weinwirtschaft bewirkt eine Zunahme leistungsfähiger, familienstrukturierter Betriebe, welche Trauben aus Eigenflächen und vertraglich geregelterem Zukauf in der durchschnittlichen Größenordnung von 10 ha bis 30 ha verarbeiten und den Wein praktisch ausschließlich in Flaschen vermarkten. Die Vermarktung erfolgt zu einem großen Teil direkt ab Hof an den Endverbraucher, an den Facheinzelhandel oder an die gehobene Gastronomie und ermöglicht zufriedenstellende Verkaufspreise (und somit auch zufriedenstellende Preise für den Traubenvetkäufer) bzw. Einkommen. Aus diesem Grund ist die Förderung von Flaschenabfülleinrichtungen ein wichtiges Element der Investitionsförderung. Der Abfüllprozess muss dabei direkt zu einem weinrechtlich verkehrsfähigen Produkt führen; technologisch erforderliche Abfüllprozesse innerhalb eines Produktionsvorganges sind nicht förderfähig.

Die Fördergegenstände Abbeermaschinen, Sortiereinrichtungen und Weinpressen ermöglichen die vom Konsumenten nachgefragten reintönigeren und mehr sortentypischen Weine. Mit der Förderung von Lagertanks sollen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Österreich abgedämpft werden und den Produzenten ausreichend Lagerkapazität zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung der Anschaffung von Vakuumdestillation und Umkehrosmose soll einerseits den bei Rotwein immer wichtiger werdenden Saftabzug ermöglichen und auch dem Trend zu alkoholarmen bzw. alkoholfreien Weinen entgegenkommen.

Betriebe, welche eine durchschnittliche Größenordnung von 10 ha bis 30 ha verarbeiten und den Wein praktisch ausschließlich in Flaschen vermarkten, bilden das Rückgrat der österreichischen Weinwirtschaft, weshalb zu den möglichen Investitionsmaßnahmen jeweils auf diese Betriebsklasse abgestimmte Obergrenzen der förderbaren Kosten festgelegt wurden, um die vorhandenen Budgetmittel möglichst allen Betrieben, welche Bedarf aufweisen, zur Verfügung stellen zu können. Für Großbetriebe werden diese Obergrenzen entsprechend ausgeweitet (siehe dazu § 225).

Zu § 224:

Die festgelegte Untergrenze von 2 000 € förderfähige Nettokosten soll eine effiziente und wirkungsvolle Umsetzung der Investitionsförderung ermöglichen.

Zu § 225:

Der vom Unionsrecht vorgesehene maximale Fördersatz von 40% wird nur für Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung gewährt, um der besonderen Bedeutung dieser Investitionen für die Produktion wettbewerbsfähiger österreichischer Weißweine zu entsprechen. Dem gegenüber steht

ein Fördersatz von 25 % für Investitionen in Flaschenabfülleinrichtungen und Lagertanks; Flaschenabfülleinrichtungen wurden bereits in vorangegangenen Förderperioden bevorzugt gefördert, weshalb der Fördersatz nur bei 25% liegt, und Lagertanks sind in ihrer Bedeutung für den einzelnen Betrieb eine weniger prioritäre Investition als die anderen möglichen Fördergegenstände. Für alle anderen Investitionen wurde ein Fördersatz von 30% festgelegt, um einerseits eine zufriedenstellende und wirksame Förderhöhe zu ermöglichen und andererseits eine möglichst ausgewogene Budgetzuteilung zu realisieren.

Werden innerhalb der Förderperiode Investitionsanträge von zwei oder mehreren Unternehmen eingereicht, in denen eine natürliche oder juristische Person eine beherrschende Stellung innehat, dann erfolgt in Bezug auf die Obergrenze der maximal förderfähigen Investitionssumme in der Förderperiode eine gesamthaftre Betrachtung, um in diesen Fällen Förderoptimierungen durch Antragsplittungen ausschließen zu können.

Für Großbetriebe (Definition über die bewegte Weinmenge in der Bestandsmeldung) und für Förderwerber, die Investitionen gemeinschaftlich nutzen (Weinbauvereine, Weinbauverbände und Gemeinschaften und Gesellschaften von Personen und Betrieben, die im Rahmen eines Maschinenrings organisiert sind oder einem solchen gleichzuhalten sind), werden die in den §§ 216 Abs. 1 Z 8, 217 bis 219 und 223 festgelegten maximal in der Förderperiode förderfähigen Investitionssummen erhöht.

Zu § 226:

Die AMA kann bei der Bewertung vorgelegter Förderanträge durch Sachverständige (zB aus dem Bereich der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer, der landwirtschaftlichen Fachschulen, der Bundeskellereiinspektion, des BML, etc.) unterstützt werden. Um die Angaben zur Betriebsgröße, zur Zulässigkeit der Förderwerber und zur Feststellung der Höhe der max. förderfähigen Investitionssumme (§ 225) kontrollieren zu können, werden der AMA Daten aus der Weindatenbank des BML zur Verfügung gestellt.

Zu § 227:

Mit der Festlegung der Fertigstellungsfrist bis spätestens 30. Juni des auf die Antragstellung folgenden Jahres wird das Prinzip der Einjährigkeit in der Investitionsförderung festgeschrieben. Damit wird eine effiziente Abwicklung der Förderung sowohl für die abwickelnde Stelle als auch für den Förderwerber selbst sichergestellt. Die Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags soll um höchstens sechs Monate verlängert werden können, damit die Einbringung von Zahlungsanträgen nicht erst nach der Entscheidung über einen neuen Förderantrag möglich ist. Damit soll verhindert werden, dass neue Genehmigungen im Nachhinein wieder revidiert werden müssen, weil sich im Rahmen der abschließenden Abwicklung des letzten Förderantrags eine Sperre für die kommenden Antragsperioden ergibt (Abs. 1).

Die erforderliche umfangreiche Fotodokumentation und die Kenntlichmachung der geförderten Investitionen im Betrieb soll die Kontrolle der Förderung erleichtern.

Zu § 228:

Bei den Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten sind gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben Qualitätsregelungen der Union für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben zu bewerben. Förderwerber können daher nur die in Österreich für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und deren Bewerbung zuständigen Stellen sein. Die Festlegung einer Einreichfrist soll der abwickelnden Stelle ein effizientes Bearbeiten der Anträge und die Bewertung der fortlaufenden Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Budgets ermöglichen. Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen über den Inhalt der Förderanträge werden weitere spezifische Erfordernisse festgelegt.

Zu § 229:

Die Festlegung von definierten Zielen in der Verordnung ermöglicht der abwickelnden Stelle eine objektive Bewertung der eingereichten Förderanträge.

Zu § 230:

Mit diesen Fördergegenständen sollen die Konsumenten noch stärker als bisher für hochwertige, regionsspezifische Weine sensibilisiert werden. Regionalität steht beim europäischen Konsumenten in einem sehr hohen Ansehen, weshalb die strengen EU-Vorgaben in Bezug auf Erzeugung, Qualitäts- und Herkunftsangaben bei geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben in den Fokus des Konsumenteninteresses gerückt werden müssen. Dies wird mit geförderten Informationsmaßnahmen (Medien, vor Ort, Messen) und vielfältigem Informationsmaterial erreicht. Schulungen im Bereich der zukünftigen Multiplikatoren (Hotel- und Gastgewerbeschulen) und im Bereich des „Wine Edutainment“ (Erwachsenenbildung im Rahmen der österr. Weinakademie) sind weitere geeignete Maßnahmen dafür. Auch die Möglichkeit zur Erstellung von Studien ist gegeben. Alle Fördergegenstände wurden in Abstimmung mit dem Nationalen Weinkomitee und der für die Bewerbung österreichischen Weins federführenden Österreich Wein Marketing GmbH (ÖWM) erstellt.

Zu § 231:

Die unionsrechtliche Vorgabe über die maximale Dauer von drei Jahren für die Informationsmaßnahmen wird ausgenutzt. Die Begutachtung der Förderanträge und deren Übereinstimmung mit den in § 229 festgesetzten Zielen erfordert umfangreiche Kenntnisse des nationalen und europäischen Marktes, weshalb die Förderanträge von externen Experten zu begutachten sind.

Zu den §§ 232 und 233:

Neben den Fördergegenständen selbst wurden auch die förderfähigen Kosten in Abstimmung mit dem Nationalen Weinkomitee und der für die Bewerbung österreichischen Weins federführenden ÖWM festgelegt. Durch die Förderung dieser Kosten wird dem Förderwerber eine wirkungsvolle und zielgerichtete Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen ermöglicht. Die bisher geltende Obergrenze für Unterkunftskosten pro Tag und die Pauschalierung der Kosten für die Verpflegung, den lokalen Transport, die Telekommunikation etc. pro Person und vollen Tag des Aufenthaltes haben sich im Sinne einer effizienten Abwicklung und gerechten Förderung sehr bewährt, allerdings war der Kostensteigerung über einen längeren Zeitraum entsprechend Rechnung zu tragen und daher eine Anhebung bei den Unterkunftskosten erforderlich. Der Fördersatz von 50 % entspricht dem max. Fördersatz nach der unionsrechtlichen Vorgabe. Die Plausibilisierung der Kosten soll künftig durch die Erstellung von Referenzkosten vereinfacht werden. Diese Referenzkosten sollen zusätzlich als Obergrenze der förderfähigen Kosten für die jeweilige Leistung definiert werden.

Zu § 234:

Da die Projekte in den meisten Fällen mehrjährig sind, wird die Möglichkeit eines jährlichen Teilzahlungsantrags geschaffen; bei Großprojekten über 1 Mio. € Kosten kann der Teilzahlungsantrag jedes Quartal gestellt werden.

Um eine bestmögliche Ausnutzung der gewährten Fördermittel pro Förderwerber zu ermöglichen, kann im letzten Jahr des Durchführungszeitraums der Förderwerber in begründeten Fällen eine Fristerstreckung des Endzahlungsantrags bis 15. Juli beantragen.

Zu § 235:

Zusätzlich zu den Förderwerbern der Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten sind bei der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten auch privatwirtschaftliche Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union und Niederlassung in Österreich zugelassen. Die Beschreibung und die Kosten des Projekts als verpflichtende Inhalte des Förderantrags sind bereits in der horizontalen Bestimmung des § 81 enthalten und die Aufsplittung der geplanten Leistungen im Förderantrag in Fördergegenstand, Arbeitspaket und Aktivität ist bereits in § 77 Abs. 3 normiert,

Zu § 236:

Nicht nur die Absatzsteigerung ist Ziel der geförderten Maßnahmen, sondern auch die Steigerung der Bekanntheit und des Images der österreichischen Weine auf Drittlandsmärkten.

Zu § 237:

Sowohl die generelle Linie der Absatzförderung für österreichische Weine (vorgegeben durch die ÖWM) als auch die Marketingmaßnahmen der einzelnen Betriebe fokussieren sich zunehmend auf Drittlandsmärkte außerhalb der EU. Diese Bestrebungen sollen mit den vorgeschlagenen Absatzförderungsmaßnahmen unterstützt werden; eine Verstärkung der Absatzförderungsmaßnahmen auf Drittlandsmärkten führt unzweifelhaft zu einer Erhöhung des Absatzpotentials der heimischen Weinproduzenten und damit auch zu einer gesamtwirtschaftlichen Stärkung der Betriebe. Durch die Abdeckung einer Vielzahl an möglichen Maßnahmen ist eine hohe Parallelität zu den Fördergegenständen bei den Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten gegeben.

Zu § 238:

In bestimmten Fällen kann eine Aktivität im Rahmen eines Fördergegenstandes nicht ausschließlich Drittlandsmärkten zugeordnet werden, obwohl sie mit diesen in eindeutigem Zusammenhang stehen (zB die Einrichtung einer englischsprachigen Homepage oder die Schaltung eines Inserats in einer internationalen Zeitschrift). Um eine Förderung dieser Aktivitäten zu ermöglichen, sind sie in jenem Ausmaß förderfähig, das dem Anteil der mengenmäßigen Drittland-Verkäufe des Förderwerbers an seinen Gesamtverkäufen zum Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

Beim Durchführungszeitraum wird die maximale Länge der unionsrechtlichen Vorschriften ausgenutzt.

Die Bewertung der Förderanträge durch externe Experten und die Einrichtung eines eigenen Kontos entsprechen den Ausführungen zu den Informationsmaßnahmen am Binnenmarkt.

Zu den §§ 239 bis 241:

Es gelten sinngemäß die diesbezüglichen Ausführungen bei den Informationsmaßnahmen am Binnenmarkt. Gemäß § 239 Abs. 8 dürfen die Personalkosten insgesamt max. 5 Prozent der gesamten förderfähigen Kosten betragen. Bei der Berechnung der Obergrenze zählen die Personalkosten nicht zu den gesamten förderfähigen Kosten iS dieser Bestimmung.

Zum 10. Kapitel (Schlussbestimmungen):

Zu § 242:

Da die Beantragung der operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse bis 15. November 2022 zu erfolgen hat bzw. die Mehrfachantragstellung im November 2022 startet, treten die entsprechenden Bestimmungen schon mit 1. November in Kraft. Die restlichen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft (Abs. 1).

Die Abs. 2 und 3 legen die Anwendbarkeit der mit Novelle BGBl. II Nr. 289/2023 (1. GSP-AV-Novelle) erfolgten Änderungen fest.

Abs. 4 regelt das Inkrafttreten der 2. GSP-AV-Novelle (BGBl. II Nr. 3/2024) und Abs. 5 die Anwendbarkeit der mit der 3. GSP-AV-Novelle (BGBl. II Nr. 81/2024) erfolgten Ausnahme bei GLÖZ 8.

Abs. 6 regelt das Inkrafttreten der 4. GSP-AV-Novelle. Da die Änderungen zum größten Teil mit einer Änderung im GSP verbunden sind, wird das Inkrafttreten an das Vorliegen der Genehmigung durch die Kommission geknüpft. Die Änderungen bei den GLÖZ-Standards 7, 8 und 10 sind erstmals im Antragsjahr 2025 anzuwenden, ebenso werden Änderungen im Bereich Obst und Gemüse erst ab 2025 wirksam.

Die Abs. 7 bis 9 regeln das Inkrafttreten der fünften Novelle der GSP-AV.

Zu § 243:

Die bisher maßgeblichen Verordnungen sind gleichzeitig außer Kraft zu setzen, wobei sie für „alte“ Sachverhalte noch anwendbar bleiben. So sind Änderungsanträge, die sich auf vor dem 1. Oktober 2022 genehmigte operationelle Programme beziehen, nach der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung zu beurteilen. Da das bisherige Programm im Sektor Wein noch bis 15. Oktober 2023 läuft und damit auch noch im Jahr 2023 Anträge zur Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen im Weinbau möglich sind und genehmigt werden können, treten die Bestimmungen zur Umstellungsförderung erst mit 16. Oktober 2023 außer Kraft (§ 243). Für die in Art. 104 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 geregelte Weitergeltung von Cross Compliance-Bestimmungen wird die analoge Weitergeltung der entsprechenden Bestimmungen der Horizontalen GAP-Verordnung festgelegt.

Da gemäß Art. 119 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 Änderungen des GAP-Strategieplans im Bereich des EGFL erst nach Genehmigung der Änderung durch die Kommission wirksam werden können, wobei auch dem Umstand der zeitgerechten Information der Förderwerber Rechnung zu tragen ist, enthält § 244 eine Reihe von Regelungen, die nach Durchführung einer entsprechenden Evaluierung Gegenstand einer derartigen Änderung des GAP-Strategieplans sein können bzw. sollen.

Zu § 244:

Für die im Jahr 2023 bei der Kommission einzureichende Änderung des GAP-Strategieplans wurden die in der Stammfassung in den Z 1 bis 4 genannten Punkte evaluiert. Die beabsichtigte Einbeziehung der Modernisierung von Arbeitnehmerunterkünften und Sozialräumen als Fördergegenstand (bisherige Z 2) konnte nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission nicht aufgenommen werden. GLÖZ 2 (bisherige Z 3) wurde um die Auenböden erweitert und zu GLÖZ 5 (bisherige Z 4) ist eine Evaluierung erfolgt, die zeigte, dass die bisherigen Vorgaben ausreichen. Somit bleibt lediglich Z 1 offen; diese Thematik ist angesichts der aktuell gesetzten Maßnahmen (wie zB Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes, Fördermaßnahmen für Sozialmärkte) und deren Wirkung noch weiter zu evaluieren und für eine allfällige spätere Änderung des GAP-Strategieplans vorzusehen. Ergänzend werden weitere Evaluierungspunkte aufgrund der bisherigen ersten Vollzugserfahrungen aufgenommen. Mit der neuen Z 2 soll die Anrechenbarkeit von Flächen mit hoher Biodiversität, die bisher keine Berücksichtigung fanden, im Rahmen des ÖPUL geprüft und gegebenenfalls erweitert werden. Die neue Z 3 sieht eine Prüfung der Auflage „Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen“ in Hinblick auf eine praxisfreundlichere Gestaltung, insbesondere für kleinere Betriebe, vor.

Zu Anlage 2:

Zu GLÖZ 1: Die Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlandanteils wird – wie bereits bisher – auf Ebene des Bundesgebiets geprüft, da eine einzelbetriebliche Nachverfolgung durch zwischenzeitliche Flächenübertragungen in Abwicklung und Kontrolle sehr aufwendig wäre und überdies eine geringere Wirksamkeit hätte.

Zu GLÖZ 2: Der Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen ist ein neuer Standard. Nach erfolgter Evaluierung gemäß § 244 Z 3 (idF BGBI. II Nr. 403/2022) werden ab 2024 die Auböden in der Gebietskulisse ergänzt. Da Moorböden und Feuchtstandorte einen besonders hohen Kohlenstoffgehalt aufweisen, soll durch Festlegung besonderer Anforderungen für deren Nutzung die Freisetzung dieser Kohlenstoffvorräte vermieden und damit ein zentraler Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die Anforderungen zielen in erster Linie darauf ab, den Zustand der Flächen und damit auch deren Kohlenstoffkapazitäten zu erhalten. Da auf den betroffenen Dauergrünlandflächen von einem besonders hohen Kohlenstoffvorrat auszugehen ist, wird der Umbruch, die Umwandlung dieser Flächen sowie Bodenwendungen tiefer als 30 cm untersagt. Bei Instandhaltungs- oder –setzungstätigkeiten bestehender Entwässerungen ist auf die Einhaltung der Entwässerungsleistung, die keinesfalls höher als die bisherige sein darf, zu achten. Für die Flächenausweisung werden Bodendaten aus dem überarbeiteten österreichischen Feuchtgebietsinventar und der elektronischen Bodenkarte verwendet. Dabei wird als Stichtag der 6. Dezember 2021 (Verlautbarung der EU-Basisrechtsakte) herangezogen, um eine spätere Umwandlung (Entwässerung) der einzubehandelnden Flächen hintanzuhalten. Die relevanten Flächen sind in einem eigenen Layer ersichtlich.

Zu GLÖZ 3: Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens sind nur im Rahmen des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG), BGBI. I Nr. 137/2002, und nur aus phytosanitären Gründen möglich. Durch das Abbrennverbot verbleiben vermehrt Pflanzenrückstände auf den Flächen, die in den Boden eingearbeitet werden können und somit zu einem höheren Anteil organischer Substanz im Boden beitragen.

Zu GLÖZ 4: Pufferstreifen wirken durch die Vermeidung des erosiven Eintrags einer Verschmutzung der Gewässer entgegen. Im Vergleich zur Vorperiode wird die Notwendigkeit einer Pufferstreifen-Anlage nicht mehr von der Gewässergröße abhängig gemacht, sondern zielgerichtet entlang von jenen Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie aufweisen. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, den Zustand dieser sensiblen Gewässer zu verbessern. Mit einer geforderten Mindestbreite der Pufferstreifen von 5 m bzw. 10 m entlang solcher Gewässer wird die geforderte Mindestbreite von 3 m in Abstimmung mit dem Nitrataktionsprogramm wesentlich erhöht. Um auch eine vorbeugende Wirkung auf nicht belastete Gewässer zu erzielen, wird unabhängig von der Wasserqualität ein Ausbringungsverbot von Düng- und Pflanzenschutzmitteln auf einem Pufferstreifen von 3 m entlang aller Gewässer umgesetzt. Neben dem Gewässerschutz haben Pufferstreifen durch den Erhalt und die Schaffung wichtiger Lebensräume auch einen positiven Einfluss auf den Schutz der Biodiversität; das Pflanzenschutzmittelverbot trägt auch allgemein zum Ziel der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln bei. Die Festlegung der betroffenen Gewässerrandstreifen und die Schaffung eines eigenen Layers erfolgte in einem gesonderten (aufwendigen) Erhebungsverfahren.

Pufferstreifen auf Ackerflächen können für den Mindestprozentsatz für Stilllegungsflächen gemäß GLÖZ 8 angerechnet werden; in diesem Fall muss ein ganzjähriges Nutzungsverbot beachtet werden.

Zu GLÖZ 5: Das Verbot der Bodenbearbeitung auf gefrorenen, wassergesättigten, überschwemmten oder schneedeckten Böden wurde unverändert übernommen und gilt unabhängig von der Hangneigung für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen. Zur Verringerung des Risikos der Bodenerosion wurde bei Ackerflächen die Hangneigungsstufe (bisher 18%) auf 10% reduziert und wurden Dauer- und Spezialkulturflächen aufgenommen. Durch geeignete Anbauverfahren und schonende Bodenbearbeitung soll der Erosion auf besonders erosionsgefährdeten Flächen vorgebeugt werden. Da die Hangneigung einen wesentlichen Einflussfaktor auf die Wassererosion darstellt, soll diese auch weiterhin die Grundlage für diese Flächenausweisung sein. Da bei Wein je auf der Fläche befindlicher Sorte ein Schlag gebildet wird, ist für Zwecke der GLÖZ 5 und 6 bei Weinflächen auf das Feldstück abzustellen.

Zu GLÖZ 6: Der bisherige Standard wurde weiterentwickelt, um die Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Im Zuge freiwilliger Agrarumwelt- und Klimafördermaßnahmen werden darüber hinaus noch weitergehende Mehrleistungen erzielt. Auf 80% der Acker- und 50% der Dauer- und Spezialkulturflächen ist außerhalb der Vegetationsperiode (1. November bis 15. Februar) eine Mindestbodenbedeckung vorzusehen. Neben einer Liste von Kulturen, die vom Mindestanteil bei der Bodenbedeckung ausgenommen sind, werden Flächen auf schweren Böden ausgenommen, sofern es sich dabei um schweine- und geflügelhaltende Betriebe mit höchstens 40 ha Ackerfläche handelt, die im Sinne der Kreislaufwirtschaft einen hohen Anteil an eigenproduzierten Futtermitteln mit Schwerpunkt Mais (mehr als 30%) haben. Auch bei Anwendung der Ausnahmebestimmungen müssen mindestens 55% der Ackerflächen des Betriebs (ausgenommen die für bestimmte Feldgemüsearten genutzten Flächen) im sensiblen Zeitraum jedenfalls eine Bodenbedeckung aufweisen. Die bestimmten Feldgemüsearten zeichnen sich durch spezifische Vegetationsbedingungen (entweder späte Ernte oder der erforderliche frühe Saatbeetvorbereitung für den nächstfolgenden Anbau) aus. Die Ausnahme ist darin begründet, dass für gewisse Kulturen und bestimmte Bodenverhältnisse eine Bodenbedeckung im Winter negative

Auswirkungen auf die Umwelt und die Erträge hat. Dadurch soll vermieden werden, dass bestimmte Kulturen in deutlich geringerem Ausmaß angebaut werden, was negative Folgen für die regionale Versorgung und Wertschöpfung in Österreich hätte. Die Mindestbodenbedeckung kann die Anlage einer Winterung oder Zwischenfrucht, das Belassen von Ernterückständen oder eine mittels Grubber oder Scheibenegge durchzuführende Bearbeitung sein; auf Dauer- und Spezialkulturflächen hat die Mindestbodenbedeckung durch Begrünung der Fahrgassen oder Belassen von Häckselrückständen bzw. Mulch zu erfolgen. Erfolgt die Ernte erst nach dem 1. November ist eine wendende Bodenbearbeitung zum Anbau einer Winterung zulässig. Um Nährstoffauswaschungen und Bodenabtrag durch Starkregenereignisse auf nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen hintanzuhalten, ist auf Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, sowie auf Dauer- und Spezialkulturflächen, für die zwecks Bodengesundung eine Ruheperiode stattfindet, während der Vegetationsperiode eine Begrünung vorzusehen. Generell steht die Anlage einer Begrünung bis 15. Mai nicht in Widerspruch zu der in § 21 Abs. 9 definierten Vegetationsperiode.

Zu GLÖZ 7: Die Vorgaben adaptieren die bisher in Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehene Anbaudiversifizierung. Zusätzlich wird eine eigene Fruchtfolgeregelung für Betriebe mit mehr als 10 ha aufgenommen, wobei auf 30% der Ackerflächen ein jährlicher Wechsel erfolgt und innerhalb von 3 Jahren es auf allen Ackerflächen zum Wechsel der Hauptkultur kommt. Durch Bezug auf „Hauptkultur“ wird klargestellt, dass der Fruchtwechsel nicht durch Anbau einer Zwischenfrucht erfüllt werden kann. Die Ausnahme für Saatmais ist durch die besonderen Vorkehrungen für den Saatmaisanbau (200 m Mindestabstand zu anderen Maisflächen, oftmals ausschließliche Produktion) bedingt. Die Fruchtfolge-Anforderung leistet einen Beitrag, dass zusätzliche Kulturen in die Fruchtfolge aufgenommen werden und damit die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt. Die Ausnahme für Bio-Betriebe ist bereits in Anhang III, Fußnote zu GLÖZ 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgehalten. Die Vorgabe, dass die Hauptkultur maximal 75% der Ackerfläche einnehmen darf, gilt gemäß Fußnote zu GLÖZ 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht, wenn mindestens 75% der Ackerflächen für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von mehrjährigen Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dienen.

Für das Antragsjahr 2023 wird in Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 zur Ermöglichung von Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023, ABI. Nr. L 199 vom 28.7.2022 S, 1, die Ausnahme vom jährlichen Fruchtwechsel auf mindestens 30% der Flächen vorgesehen; das bedeutet, dass keine Rückschau zu den im Antragsjahr 2022 angebauten Kulturen erfolgt.

Die mit der Verordnung (EU) 2024/1468 den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, zwischen Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung wählen zu können, wird ab dem Antragsjahr 2025 umgesetzt.

Zu GLÖZ 8: Dieser übernimmt und erweitert den bereits bestehenden Schutz von Landschaftselementen sowie Elementen der ehemals in Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geregelten Flächennutzung im Umweltinteresse. Nunmehr unterliegen alle (flächigen) Landschaftselemente (zB auch Hecken, Ufergehölze, Raine, Böschungen, Baum- und Gebüschergruppen) dem GLÖZ 8. Der Mindestprozentsatz für Stilllegungsflächen ist ausschließlich durch nicht-produktive Flächen zu erreichen. Damit kann ein enormer Mehrwert hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen geleistet werden, da Bracheplätze einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Die Vorgabe, wonach auf 50% der brachliegenden Flächen frühestens mit 1. August Pflegemaßnahmen gesetzt werden dürfen, hat zum Ziel, einen deutlich positiven Mehrwert für die Biodiversität zu liefern. Überdies sinkt der Flächenschwellenwert für die Anlage von Stilllegungsflächen von 15 ha auf eine Mindestackerfläche von 10 ha. Neben den Vorteilen für die Biodiversität wirken sich Bracheplätze günstig auf die Vermeidung von Erosionen aus und auch Landschaftselemente können erosionsmindernde Effekte haben. Durch den ganzjährigen Bewuchs ist die Gefahr der Nährstoffauswaschung vermindert und mehrjährig brachliegende Flächen können sich positiv auf den Humusgehalt im Boden auswirken. Das Düng- und Pflanzenschutzmittel-Ausbringungsverbot trägt zusätzlich zur Reduktion des Düng- bzw. Pflanzenschutzmittel-Einsatzes bei, eine Beseitigung des Aufwuchses darf nur mit mechanischen Methoden erfolgen.

Für das Antragsjahr 2023 wird in Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 eine Ausnahme von der Anlage von Bracheplätze vorgesehen, soweit diese für den Anbau von Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen genutzt werden. Ebenso kann der Aufwuchs der Bracheplätze für Futterzwecke verwendet werden.

Mit dem Erfordernis des vorhergehenden schriftlichen Einvernehmens mit der für Naturschutz zuständigen Stelle des Landes soll dem Anliegen der Naturschutzbehörden nach einer praktikableren Vorgangsweise Rechnung getragen werden.

Ab dem Antragsjahr 2025 entfällt die Verpflichtung der Anlage von Bracheflächen. Diese Maßnahme wurde in die Öko-Regelung transferiert und kann im Rahmen der Fördermaßnahme 31-05 beantragt werden (Z 5).

Zu GLÖZ 9: Zusätzlich zu den bereits bisher relevanten 15 Lebensraumtypen (§ 9 Abs. 1 Direktzahlungs-Verordnung 2015) werden 11 weitere Lebensraumtypen und Almen in Natura 2000-Gebieten als sensibles Dauergrünland ergänzt. Da sich insbesondere Almflächen üblicherweise in höheren Lagen mit kurzen Vegetationsperioden befinden, ist deren Bewirtschaftung auf einen kurzen Zeitraum im Jahr beschränkt und nur sehr extensiv möglich. Die besonderen Verhältnisse durch die Höhenlagen und die Bewirtschaftung stellen den Lebensraum für ein wertvolles Artenaufkommen dar. Neben den Vorteilen für die Biodiversität führt das flächengebundene Umbruchsverbot auch dazu, dass Kohlenstoff nicht freigesetzt werden kann sondern im Boden gebunden bleibt. Aufgrund der ganzjährigen Bodenbedeckung und guten Durchwurzelung sind diese Flächen auch besonders vor Erosion geschützt und tragen zum Erhalt der Boden- und Wasserqualität bei.

Zu GLÖZ 10: Die auf freiwilliger Basis (vgl. Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115) neu aufgenommenen Vorgaben sind dem Schutz von Gewässern zugeordnet. Um auch im Bereich der Phosphor-Düngung Vorkehrungen zu schaffen, die das Risiko einer möglichen Auswaschung ins Grundwasser vermindern, werden Anforderung an die bedarfsgerechte Phosphor-Düngung festgelegt; diese war bereits bisher für ÖPUL relevant.